

Unterrichtung

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte
— 1 — 11/5 —

Hannover, den 16. 1. 1984

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Betr.: Fünfter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Hiermit erstatte ich gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes den fünften Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Te Barth

**DER NIEDERSÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
FÜNFTER TÄTIGKEITSBERICHT**

1. Januar bis 31. Dezember 1983

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	7
2. Der Landesbeauftragte	
2.1 Kontrollbefugnis	9
2.2 Öffentlichkeitsarbeit	12
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen	13
3. Tätigkeiten im Berichtszeitraum	
3.1 Eingaben, Beschwerden, Anfragen und Hinweise	13
3.2 Veröffentlichung und Dateienregister	14
4. Organisatorische und technische Maßnahmen	
4.1 Stand der Datenverarbeitung	14
4.1.1 Zentrales Rechenzentrum	15
4.1.2 Zentrale Speicherung und dezentrale Terminalbenutzung	16
4.1.3 Dezentrale Kleinrechner	17
4.2 Weiterentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung	18
4.2.1 Automationsvorhaben der Landesverwaltung	19
4.2.2 Kommunale Automationsvorhaben	23
4.3 Außenprüfungen	24
4.4 Beratung	24
4.5 Einzelfälle und Empfehlungen	24
4.5.1 Aufbewahrung von Personalakten	25
4.5.2 Aufbewahrung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Strafakten	25
4.5.3 Lagerung ausgesonderter Akten	26
4.5.4 Großraumbüros mit „Tresenlösung“	26
4.5.5 Sonderschalter einer Sparkasse für Sozialhilfeempfänger	26
4.5.6 Postversand von Magnetbändern	26
4.5.7 Mitteilungen in Adoptionssachen per Postkarte	27
4.5.8 Versand von Mahnungen und Vollstreckungsaufträgen als Briefdrucksache	27
 Einzelfragen des Datenschutzrechts	
5. Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
5.1 Archivwesen	27
5.2 Bildschirmtext	28
5.3 Landesrundfunkgesetz	29
6. Minister des Innern	
6.1 Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	29
6.2 Meldewesen	29
6.2.1 Landesmeldegesetz	29
6.2.2 Meldedaten-Übermittlungsverordnungen des Bundes	30
6.2.3. Einführung des neuen Hauptwohnungsbegriffs	30
6.2.4 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen	30
6.2.5 Polizei und Melderegister	31
6.2.5.1 Kein „Zweitregister“ für die Polizei	31
6.2.5.2 Datenübermittlungen an die Polizei bei An-, Um- und Abmeldungen	31
6.2.5.3 Datenübermittlungen an die Polizei zur Nachwuchswerbung	32
6.2.6 Auskünfte aus dem Melderegister an Adreßbuchverlage	32

6.3	Personenstandswesen	32
6.3.1	Dienstanweisung für Standesbeamte	32
6.3.1.1	Änderung der Dienstanweisung	32
6.3.1.2	Veröffentlichung von Personenstandsfällen	33
6.3.1.3	Sterbeurkunden bei Freitod	33
6.3.2	Der neue Personalausweis	34
6.4	Personalwesen	35
6.4.1	Organisationsuntersuchungen	35
6.4.2	Haustelefonbücher	35
6.4.3	Gesundheitszeugnisse in Personalakten	36
6.4.4	Bewerbungsunterlagen	36
6.4.5	Telefondatenerfassung	37
6.4.6	Personalvertretungen	37
6.5	Polizei	37
6.5.1	Richtlinien über die Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei (KpS-Richtlinien)	37
6.5.2	Nachweis über den Verbleib erkennungsdienstlicher Unterlagen	38
6.5.3	Protokollierung von Abfragen	39
6.5.4	Speicherung sog. „Zigeunernamen“ im INPOL-System	39
6.5.5	Unterrichtung der Polizei über Fundsachen	39
6.5.6	Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)	40
6.6	Verfassungsschutz	40
6.7	Statistik	41
6.7.1	Volkszählung	41
6.7.2	Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte	42
6.7.3	Erhebungsbogen für Baugenehmigungen	42
6.7.4	Repräsentative Wahlstatistiken	43
6.8	Verkehrsordnungswidrigkeiten	43
6.9	Aufzeichnung von Telefongesprächen durch Feuerwehr und Rettungsdienst	43
6.10	Amtsverschwiegenheit von Ratsherren	44
6.11	Ehrung von Wehrpflichtigen durch den Bürgermeister	44
6.12	Zweitwohnungssteuer	44
6.13	Kommunalabgaben und Steuergeheimnis	44
7.	Minister der Finanzen	
7.1	Novellierung der Abgabenordnung (AO)	45
7.2	Kirchensteuer	45
7.3	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	46
7.4	Beihilfen	47
7.5	Realsteuergesetz	48
7.6	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	48
7.7	Außenprüfungen der Steuerverwaltung	48
7.8	Steuerdaten auf Überweisungsträgern	48
8.	Sozialminister	
8.1	Sozialdatenschutz	49
8.1.1	Behördeninterne Offenbarung von Sozialdaten	50
8.1.2	Benennung von Sozialhilfeempfängern als Zähler für die Volkszählung	50
8.1.3	Übermittlung von Gesundheitsdaten eigener Mitarbeiter innerhalb einer Krankenkasse	50
8.1.4	Offenbarung von Sozialdaten gegenüber dem Internationalen Suchdienst	50

8.2	Ärztliche Schweigepflicht	51
8.3	Datenschutz im Krankenhaus	52
8.3.1	Trennung von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten	52
8.3.2	Mikroverfilmung von Patientenakten	52
8.3.3	Speicherung und Übermittlung von Patientenakten	52
8.3.3.1	„Zwei-Schranken-Prinzip“	53
8.3.3.2	Beschränkung der Verwaltungsdaten auf das nötigste	53
8.3.3.3	Dauer der Aufbewahrung	53
8.3.3.4	Datenübermittlungen an Dritte	53
8.3.4	Einwilligungserklärung	53
8.4	Einweisungsverfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (PsychKG)	53
8.5	Erfassung von AIDS-Fällen	54
8.6	Nebenwirkungen von Arzneimitteln	54
8.7	Bekanntgabe der Namen von Drogensüchtigen	54
8.8	Aufbewahrung und Auswertung von Todesbescheinigungen	54
8.9	Datenerhebungen durch Krankenkassen	55
8.10	Automatisierte Datenverarbeitung im Gesundheitsamt	55
8.11	Schulgesundheitspflege	56
8.12	Schwangerschaftskonfliktberatung	56
8.13	Rettungswesen	57
9.	Minister für Wissenschaft und Kunst	
9.1	Datenschutz im Forschungsbereich	58
9.1.1	Allgemeines	58
9.1.2	Zusammenarbeit mit den Hochschulen	58
9.1.3	Einzelne Forschungsprojekte	59
9.1.3.1	Forschungsprojekt „Entwicklung politischer Parteien in Nordwestniedersachsen“	59
9.1.3.2	Forschungsprojekt „Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer“	59
9.1.3.3	Forschungsprojekt „Jugendkompaß Niedersachsen“	59
9.1.3.4	Forschungsprojekt „Psychiatrischer Maßregelvollzug“	60
9.1.3.5	Forschungsprojekt „Inanspruchnahme psychosozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Südniedersachsen“	61
9.1.3.6	Klinische Krebsdokumentationen	61
9.2	Datenschutz im Hochschulbereich	63
9.3	Studentenwohnheime	64
9.4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	64
9.4.1	Schüler-BAföG	64
9.4.2	Einkommensverhältnisse der Eltern bei BAföG-Gewährung	64
9.5	Volkshochschulen	65
9.6	Bibliotheken	65
9.7	Denkmalschutz	65
10.	Kultusminister	
10.1	Schülerdaten	65
10.2	Auskünfte der Schulen an Jugendämter, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften	66
10.3	Klassenbücher	66
10.4	Bewerberdaten	66
10.5	Erhebung zum Krankenstand der Lehrer	67
10.6	Datenschutz im Unterricht	67

10.7	Weitergabe von Informationen an Eltern	67
10.8	Schulpsychologischer Dienst	67
11.	Minister für Wirtschaft und Verkehr	68
11.1	Führerscheinwesen	68
11.2	Kraftfahrzeugzulassung	68
11.2.1	Datenerhebung durch die Zulassungsstellen	68
11.2.2	Auskünfte aus der Kfz-Zulassungsdatei	68
11.2.3	Online-Anschluß der Polizei an die Kfz-Zulassungsdatei	69
11.3	ZEVIS	70
11.4	Verkehrszählung	70
11.5	Änderung der Gewerbeordnung (GewO)	70
11.6	Beiträge an Industrie- und Handelskammern	71
11.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte	71
11.8	Anschriften für Werbezwecke	71
11.9	Fremdenverkehr	71
11.9.1	Kurbeiträge	72
11.9.2	Auskunftspflicht der Kurverwaltung	72
12.	Minister der Justiz	72
12.1	Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	72
12.2	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	72
12.3	Akteneinsicht des Beschuldigten im Strafverfahren	73
12.4	Akteneinsichtsrecht von Anwälten	73
12.5	Vernehmung des Beschuldigten	73
12.6	Einstellung nach § 153 a der Strafprozeßordnung (StPO)	74
12.7	Einstellungsbescheide nach § 171 StPO	74
12.8	Zentrale Namenskarteien der Staatsanwaltschaften	74
12.9	Karteien im Strafvollzug	75
12.10	Erteilung von Auskünften im Strafvollzug	75
12.11	Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	76
12.12	Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	76
12.12.1	Mitteilung über Räumungsklagen an die Sozialbehörden	76
12.12.2	Mitteilung über Grundstückszwangsversteigerungen an die Sozialbehörden	77
12.13	Amtshilfeersuchen von Gerichtskassen	77
12.14	Handbuch der Justiz	77
12.15	Liste der zugelassenen Rechtsanwälte	77
13.	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	77
13.1	Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Landesbeauftragtem	78
13.2	Datenübermittlungen von den Kirchen an die Meldebehörden	78
14.	Ausblick	

Anlagen

1	Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 4. November 1983 zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes	80
2	Stellungnahme des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf eines Niedersächsischen Meldegesetzes, abgegeben gegenüber dem Niedersächsischen Landtag am 24. August 1983	83
3	Beschluß der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 1983 zur Überarbeitung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden	93
4	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 13. September 1983 zur Einführung der fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweise bzw. Pässe	95
5	Entschließungsantrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Niedersächsischen Landtag vom 30. August 1983 betr. Folgerungen aus dem Bericht des Datenschutzbeauftragten	98
6	Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 22. März 1983 zur Volkszählung 83	102
	Stichwortverzeichnis	104

Verweisungen:

Verweisungen auf frühere Tätigkeitsberichte des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgen durch Bezeichnung des Berichts mit römischer Ziffer (z.B. IV für Viertes Tätigkeitsbericht) und der Fundstelle nach der Gliederung des genannten Berichts mit arabischen Ziffern.

1. Vorbemerkung

- 1.1 In einem Tätigkeitsbericht des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, der an der Schwelle des Jahres 1984 vorgelegt wird, darf ein Hinweis auf das oft zitierte, seltener gelesene Buch George Orwells nicht fehlen. Vordergründig betrachtet drängen sich in der Tat Vergleiche zwischen der Entwicklung der modernen Informationstechnologien und der Schreckensvision vom „großen Bruder“ auf. Wir kennen heute bereits mehr oder weniger perfekte Methoden zur Überwachung und Entdeckung von Regelverletzungen. Als Beispiele seien die zwischenbehördlichen Datenflüsse im Bereich der Leistungsverwaltung genannt, die Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden, die Personalinformationssysteme, die Computer der Kreditauskunfteien, die Informationssysteme der Sicherheitsbehörden, die elektronischen Überwachungsapparate in unseren Straßen und demnächst auch der maschinenlesbare Ausweis. Die Meldung sämtlicher Wohnsitzveränderungen an die Polizei zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit den Fahndungsdateien dient gleichermaßen der Überwachung wie die Mitteilung der Schulen über Schulversäumnisse an die BAföG-bewilligenden Stellen. Die Aufzählung ließe sich beliebig verlängern.

Gleichwohl verbietet sich jeder Vergleich mit den von Orwell dargestellten Zuständen. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß die Überwachung durch den „großen Bruder“ ein diktatorisches System sichern soll, während die Kontrollmechanismen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung die Befolgung von Regeln zum Ziel haben, die sich unser freiheitliches, demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen durch seine drei Gewalten selbst gesetzt hat. Wer Verbrechensbekämpfung, Steuergerechtigkeit, Ordnung des Straßenverkehrs, ein geregeltes Kreditwesen oder die Verhinderung des Erschleichens staatlicher Leistungen will, der muß geeignete Kontrollen — auch unter Nutzung der automatischen Datenverarbeitung — in Kauf nehmen.

- 1.2 Daß solche Kontrollmechanismen — selbst wenn sie rechtsstaatlichen Zielen dienen — gleichwohl nicht schrankenlos zulässig sind, hat das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil (Beilage Nr. 56/83 zum Bundesanzeiger vom 24. Dezember 1983) soeben festgeschrieben. In den Gründen heißt es:
- „Das Persönlichkeitsrecht umfaßt die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zugegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit — ohne Rücksicht auf Entfernungen — in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus — vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme — mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen. Individuelle Selbstbestimmung setzt aber — auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien — voraus, daß dem einzelnen Entscheidungsfreiheit

über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der die Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Demonstration oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Artikel 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“

- 1.3 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist aus der Sicht des Datenschutzes zweifellos einer der Lichtblicke des Jahres 1983 gewesen. Es ist zu einer Zeit verkündet worden, in welcher der jüngste Entwurf einer Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz plastisch gezeigt hat, wie gering die Bereitschaft gewesen ist, den Datenschutz im Sinne der Forderungen der Datenschutzbeauftragten fortzuentwickeln. Dabei hatte bereits die der Urteilsverkündung vorausgehende öffentliche Diskussion über die Volkszählung, den neuen Personalausweis, die Einführung von Personalinformationssystemen und die neuen Medien deutlich gemacht, wie stark das allgemeine Datenschutzbewußtsein und Datenschutzbedürfnis gewachsen ist und daß der Bürger sehr empfindlich reagiert, wenn ihm die Gefahren, die von solchen Vorhaben ausgehen können, bewußt werden. Im Lichte dieser Diskussionen wie des Urteils ist der Entwurf der BDSG-Novelle jedenfalls überarbeitungsbedürftig. Dies mag auch auf den einen oder anderen weiteren Gesetzentwurf in Bund und Land zutreffen.
- 1.4 Zu den positiven Seiten des Jahres 1983 gehörten die wachsende Zahl von Eingaben — vor allem, aber nicht nur im Sicherheitsbereich — und das stark gestiegene Informationsbedürfnis der Bürger, das den Jahresberichten des Landesbeauftragten eine bisher nicht gekannte Verbreitung gesichert hat. Wie der folgende Bericht zeigt, konnten auch in zahlreichen fachlichen Bereichen datenschutzrechtliche Fortschritte erzielt werden. Insgesamt hat die Neigung, Anregungen des Landesbeauftragten zu übernehmen, ebenso wie die Bereitschaft, ihn über datenschutzrelevante Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und sich beraten zu lassen, im Vergleich zu den Vorjahren erfreulich zugenommen. Dies ist sicherlich nicht nur auf den Druck der öffentlichen Meinung zurückzuführen. Hinzugekommen ist vielmehr auch die Erkenntnis der Verwaltung und ihrer Mitarbeiter, daß es der Landesbeauftragte nicht als seine Aufgabe ansieht, der Verwaltung „Sand ins Getriebe zu streuen“, sondern vielmehr, Mittler zwischen Bürger und Verwaltung zu sein und den Datenschutzauftrag der Verfassung, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil so klar herausgestellt hat, auch zugunsten der demokratischen Verwaltung und ihrer Mitarbeiter durchzusetzen. Eine ständig steigende Zahl von Einladungen an den Landesbe-

auftragten, an Informationsveranstaltungen der unterschiedlichsten Art teilzunehmen, verschafft ihm zunehmend den direkten Kontakt zum Bürger. Die anschließenden Diskussionen lassen erkennen, daß immer noch erhebliche Informationsdefizite vorhanden sind. Diese betreffen aber nicht nur das Recht des Datenschutzes, sondern auch die Arbeitsweise und Struktur der staatlichen und kommunalen Verwaltung. Je besser und je früher der Landesbeauftragte durch die Verwaltung informiert wird, um so eher kann er Gegensätze ausgleichen.

- 1.5 Zu den negativen Erfahrungen des abgelaufenen Jahres gehört es, daß es dem Landesbeauftragten trotz intensiven Bemühens nicht gelungen ist, in Kernfragen des Datenschutzes — wie der schon seit langem geforderten datenschutzgerechten Ausgestaltung des Rechts der Sicherheitsbehörden oder der Schaffung eines bürgerfreundlichen, rahmenrechtskonformen Melderechts — Fortschritte zu erzielen. Besonders bedauerlich ist, daß sich der Streit um die Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten verhärtet hat. Während der ersten Beratungen eines Entschließungsantrages im Landtag zu diesem Thema wurde deutlich, daß die Mehrheit entschlossen scheint, der einschränkenden Gesetzesinterpretation der Landesregierung zu folgen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts läßt hoffen, daß die Verantwortlichen ihre Einstellung überdenken werden. Sollte sie aber unverändert bleiben, so würde dies bedeuten, daß sich der Landesbeauftragte bei der Überwachung des Datenschutzes auf die dateimäßige Verarbeitung zu beschränken hätte und daß ihm im Rahmen der Überprüfung von Dateien die zugehörigen Akten nur in beschränktem Umfang vorzulegen wären. Eine solche Einschränkung wäre mit dem Gesetzesinhalt unvereinbar. Sie würde den Landesbeauftragten in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung hindern, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Es würde ihm zunehmend schwerer werden, dem Vorwurf kritischer Bevölkerungskreise entgegenzutreten, er nehme nur eine Alibifunktion wahr. Beides wäre sicher weder im Sinne der Landesregierung noch im Sinne des Landtages.

2. Der Landesbeauftragte

2.1 Kontrollbefugnis

Gemäß § 18 Abs. 1 NDSG kontrolliert der Landesbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des NDSG „sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz“.

Die Landesregierung versteht unter den „anderen Vorschriften über den Datenschutz“ aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes nur Vorschriften, die sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten beziehen. Demgegenüber vertritt der Landesbeauftragte die Auffassung, daß unter den „anderen Vorschriften über den Datenschutz“ jede Vorschrift zu verstehen ist, die den Schutz personenbezogener Daten zum Inhalt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Daten in Dateien oder etwa in Akten enthalten sind.

Sowohl die Begriffe „Datenschutzbeauftragter“ und „Vorschriften über den Datenschutz“ als auch der in § 18 Abs. 1 S. 2 NDSG erteilte Auftrag, Empfehlungen zur Verbesserung des „Datenschutzes“ zu geben und die Behörden in Fragen des „Datenschutzes“ zu beraten, legen die in § 1 Abs. 1 NDSG enthaltene Definition des „Datenschutzes“ zugrunde.

Nach § 1 Abs. 1 NDSG ist es Aufgabe des Datenschutzes, der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch den Schutz personenbezogener Daten vor Miß-

brauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) entgegenzuwirken. Das NDSG geht also von einem umfassenden Begriff des Datenschutzes aus. Dieser umfassende Begriff ist auch im Hinblick auf die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten zugrunde zu legen, zumal der 4. Abschnitt des Gesetzes mit „Überwachung des Datenschutzes“ überschrieben ist.

Der Gesetzgeber hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, wo er eine Beschränkung auf die dateimäßige Verarbeitung wollte. So beziehen sich § 5 Abs. 2 S. 1 und § 6 Abs. 1 NDSG ausdrücklich auf die in § 1 Abs. 2 S. 1 erwähnte dateimäßige Verarbeitung. Auch § 3 beschränkt seine Anwendbarkeit auf die vom NDSG geschützten, d.h. die dateimäßig verarbeiteten Daten. § 4 Abs. 2 enthält eine Beschränkung auf die automatisierte Datenverarbeitung, und schließlich spricht § 24 Abs. 1 von besonderen Rechtsvorschriften, soweit sie auf in Dateien gespeicherte Daten Anwendung finden. Dies läßt den Schluß zu, daß der Gesetzgeber den Dateienbezug auch in § 18 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich zur Voraussetzung für das Tätigwerden des Landesbeauftragten gemacht hätte, wenn eine Beschränkung der Kontrollbefugnis gewollt gewesen wäre.

Die Auffassung der Landesregierung, für alle Vorschriften des NDSG müsse die in § 1 Abs. 2 enthaltene Beschränkung auf in Dateien gespeicherte Daten gelten, verkennt den unterschiedlichen Charakter der Normen des NDSG. Sie sind teils Grundsatzregeln für die dateimäßige Verarbeitung, teils allgemeine Organisations- und Verfahrensregeln für die Durchführung der Kontrolle. Letztere, die zumindest die §§ 15 sowie 17 bis 20 NDSG umfassen, hätten auch in Form eines selbständigen Gesetzes beschlossen werden können.

Die umfassende Prüfungscompetenz des Landesbeauftragten findet ihren Niederschlag in den organisatorischen Vorschriften, die die Durchführung seines Auftrages ermöglichen sollen. Er hat Verstöße gegen das NDSG oder andere Datenschutzbestimmungen bei den öffentlichen Stellen zu beanstanden (§ 19 Abs. 1). Dem entspricht auch das Einsichts- und Zutrittsrecht des Landesbeauftragten, dem alle Unterlagen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang stehen, vorzulegen sind. Er und seine Beauftragten haben bei ihrer Aufgabenerfüllung Zutritt zu allen Diensträumen (§ 18 Abs. 3). Jedermann kann sich nach § 20 an ihn wenden, wenn er der Ansicht ist, durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Keine der vorgenannten Bestimmungen enthält eine Beschränkung auf die dateimäßige Verarbeitung.

Der Einwand, die unabhängige Stellung des Landesbeauftragten lege eine restriktive Auslegung seiner Kontrollbefugnis nahe, überzeugt nicht. Da seine Überwachungsbefugnis kein Weisungsrecht an die betroffenen Verwaltungen umfaßt, wird die parlamentarische Verantwortung der Minister dafür, daß die Datenschutzvorschriften beachtet werden, nicht tangiert.

Eine Beschränkung der Kontrollbefugnis auf die dateimäßige Verarbeitung müßte auch gelten für die übrigen Aufgaben des Landesbeauftragten, nämlich Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes zu geben, die Behörden zu beraten und dem Landtag Berichte und Gutachten zu erstatten. Dies wäre mit Sicherheit nicht gewollt.

Befürchtungen, der Landesbeauftragte könnte bei extensiver Auslegung seiner Kompetenzen eine Flut von Überprüfungen vornehmen, sind schon deshalb unbegründet, weil die zahlenmäßig bescheidene Personalausstattung seiner Geschäftsstelle eine Ausweitung der bisherigen, auf Stichproben beschränkten Tätigkeit ohnehin nicht zuließe.

Was unter „anderen Vorschriften über den Datenschutz“ zu verstehen ist, bedarf sicherlich im einzelnen noch der Klärung. Ausgehend davon, daß Datenschutzrecht die Summe der rechtlichen Regelungen ist, die dem Schutz der Individualrechte bei der Datenverarbeitung dienen, kommen nur solche Vorschriften in Betracht, die einen unmittelbaren Bezug zur Informationsverarbeitung, d.h. zur Erhebung oder Auswertung personenbezogener Daten haben. Entscheidend ist, daß die jeweilige Vorschrift den Informationsvorgang isoliert von anderen Vorgängen wie etwa der Entscheidung oder einer Leistungsgewährung behandelt. Sicherlich gehören hierzu beispielsweise Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das Statistik- und Sozialgeheimnis, Normen über besondere Berufsgeheimnisse wie etwa die ärztliche Schweigepflicht, das Recht der Personalaktenführung, aber auch archivrechtliche Regelungen. Auch die Vorschriften der Polizeigesetze und der Strafprozeßordnung über die Identitätsfeststellung und die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Bestimmungen der Verfassungsschutzgesetze über die Weitergaben von Informationen sind als Datenschutzvorschriften anzusehen. Ebenso einzubeziehen ist der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit er beispielsweise gebietet, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Erforderlichkeit zu erheben. Daß auch andere hochabstrakte Normen, wie beispielsweise Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Datenschutzbestimmungen im vorgenannten Sinne sind, hat das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil soeben klargestellt.

Ein Gutachten der Verwaltung des Landtages von Baden-Württemberg vom 1. 9. 1981 kommt zwar zu dem Ergebnis, daß der Gesetzeswortlaut die Frage der Kontrollbefugnis unbeantwortet läßt. Es meint allerdings, daß die historische, systematische und teleologische Auslegung dafür spreche, die Befugnisse auf die dateimäßige Verarbeitung zu beschränken. Abschließend heißt es dort: „Weil sich zu dieser Auslegungsfrage sowohl im Schrifttum wie in der Praxis keine einheitliche Meinung gebildet hat und nicht zu erwarten ist, daß sich eine solche in absehbarer Zeit bildet, kann auch als mögliche politische Lösung in Betracht gezogen werden, durch eine gesetzliche Klarstellung die Frage im einen oder anderen Sinne zu entscheiden.“ Der Baden-Württembergische Landtag hat am 24. 6. 1982 das Landesdatenschutzgesetz geändert und u.a. in § 16 die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten auf die dateimäßige Verarbeitung beschränkt. Es ist kein Zufall, daß der Landesbeauftragte am 1. 7. 1982 von der Humanistischen Union der Fritz-Bauer-Preis für ihr „engagiertes und unbeirrtes Eintreten für einen wirksamen Datenschutz“ verliehen wurde.

Die Trennung zwischen Datenverarbeitung in Dateien und einer solchen in anderer Form ist, was das Tätigwerden des Landesbeauftragten angeht, dem ratsuchenden Bürger nicht verständlich zu machen. Die tägliche Praxis zeigt, daß kein Bürger einzusehen vermag, warum der Landesbeauftragte über die Wahrung der Persönlichkeitsrechte wachen darf, wenn sie durch dateimäßige Verarbeitung beeinträchtigt werden, nicht hingegen dann, wenn Datenschutzbestimmungen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder Listen verletzt werden.

Eine Beschränkung der Kontrollbefugnis auf die dateimäßige Verarbeitung birgt die Gefahr in sich, daß die Verwaltung sich der Kontrolle entzieht, indem sie auf die Anlegung von Dateien möglichst verzichtet oder personenbezogene Daten anderen Stellen nicht aus Dateien, sondern aus Akten übermittelt. Daß diese Gefahr nicht rein theoretischer Natur ist, wird deutlich an einem Erlaß des Bundesministers der Finanzen, der im Zusammenhang mit der Registrierung von Vergleichsmietobjekten den empfehlenden Hinweis enthält: „Wenn

die Bundesvermögensämter die Vergleichsmieten in Akten oder Aktensammlungen niederlegen oder in Listen erfassen, wird mit Sicherheit jede rechtliche Problematik vermieden.“ Der Minister des Innern hat unter Hinweis auf diesen Vorgang die Empfehlung, auf eine dateimäßige Verarbeitung zu verzichten, um nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze zu fallen, für rechtlich bedenklich erklärt. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß die datenschutzrechtlichen Fragen auch dann auftreten, wenn kein Dateibezug gegeben ist, da auch in diesem Fall die Rechtsgrundsätze anzuwenden seien, die unmittelbar aus Artikel 1 und 2 GG abzuleiten sind.

Der Landesbeauftragte vermag seinen gesetzlichen Auftrag, auf eine Verbesserung des Datenschutzes hinzuwirken, nur dann wirksam zu erfüllen, wenn er vollen Einblick in das gesamte Spektrum der Informationsverarbeitung der Verwaltung erlangt. Eine Reduzierung seiner Tätigkeit auf die bloße Dateiaufsicht würde ihm den Blick versperren für alle übrigen Informationsvorgänge, von denen nach den bisherigen Erfahrungen ebenso Gefahren für das Persönlichkeitsrecht ausgehen wie von der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Positiv zu bewerten ist das steigende Informationsbedürfnis der Bürger, das sich sowohl in zahlreichen Einladungen zu Veranstaltungen und lebhafter Nachfrage nach den Jahresberichten als auch in der wachsenden Bereitschaft der Medien äußert, dem Datenschutz in der Berichterstattung breiten Raum zu widmen. Die neue handliche Aufmachung der Jahresberichte mit einem Gesamtstichwortverzeichnis hat mehrfachen Nachdruck erforderlich gemacht. Die hierfür aufgewandten bescheidenen Mittel sind gut angelegt, da die Jahresberichte nicht nur den Landtag informieren, sondern gleichermaßen als Leitfaden für Verwaltungspraktiker und als Orientierungshilfe für den Bürger dienen. Die nachstehende Auflistung zeigt die breite Palette der Veranstaltungen, an denen der Landesbeauftragte durch Vorträge, Seminarleitung und Mitwirkung an Diskussionen teilgenommen hat:

- Studieninstitut der allgemeinen Verwaltung des Landes Niedersachsen in Bad Münder
- Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. in Hannover und Oldenburg
- Fachschaftsrat Jura der Universität Hannover
- Landesfachausschuß der FDP für Rechts- und Verfassungsfragen
- FDP-Ortsverband Rotenburg, Kreisverbände Peine und Hannover-Stadt
- ÖTV, Fachgruppe Verfassungsschutz
- Evangelische Fachhochschule Hannover, Fachbereich Sozialwesen
- Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer Hildesheim
- Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales, Universität Göttingen
- Friedrich-List-Schule Hildesheim
- Landeskriminalamt
- Leitende Polizeibeamte bei der Bezirksregierung Braunschweig
- Hannoversche Burschenschaft Germania, Hannover
- GdP-Kreisgruppe Göttingen
- Liberale Demokraten, Kreisverband Hannover-Land
- Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., Bezirksgruppe Ostfriesland

- Hannoversche Richtervereinigung im Niedersächsischen Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte
- Landesverband der Ortskrankenkassen Niedersachsen
- Kreisvolkshochschule Stadthagen
- Haupt- und Realschule in Sehnde
- Kollegium der Helene-Lange-Schule Hannover
- Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen, Göttingen
- Mitarbeiter der Vermessungs- und Katasterverwaltung
- Erfa-Kreis, Hannover
- Humanistische Union Hannover
- CDU-Stadtverband Cuxhaven
- Journalisten in Oldenburg
- Hermann-Ehlers-Stiftung
- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen.

Auch in Zukunft stehen der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter interessierten Bürgern, Vereinigungen und Behörden zu Vorträgen und Diskussionen zur Verfügung. Der Jahresbericht und die Broschüren „Der Bürger und seine Daten“ sowie „Der Bürger und seine Daten im Netz der sozialen Sicherung — Informationen zum Sozialdatenschutz“ werden ebenso wie Einzelinformationen zu aktuellen Datenschutzthemen auf begründete Anforderung weiter kostenlos abgegeben.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen

In mehreren Sitzungen hat sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit Fragen beschäftigt, die einer bundeseinheitlichen Lösung bedurften. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Volkszählung, der neue Personalausweis, die neuen Medien — vor allem Bildschirmtext —, der Datenschutz im Sicherheitsbereich, die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, das Melderecht, Datenschutzprobleme im Forschungsbereich, das Archivwesen sowie die mit der Führung klinischer Register verbundenen datenschutzrechtlichen Aspekte. Daneben wurden zahlreiche andere in den Arbeitskreisen vorerörtere Themen behandelt. Naturgemäß stellen die Beschlüsse nicht selten Kompromisse zwischen den in einzelnen Fragen unterschiedlichen Auffassungen der Beauftragten dar. Die Berichterstattung der Medien zeigt ebenso wie die Reaktion der für den Datenschutz Verantwortlichen in Bund und Ländern, daß die gemeinsamen Entschlüsse nicht ohne Wirkung bleiben. Überdies bieten sie für die einzelnen Beauftragten die Grundlage für die Durchsetzung abgestimmter Forderungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Der Konferenzvorsitz geht im Januar 1984 von Bremen auf Hamburg über.

3. Tätigkeiten im Berichtszeitraum

3.1 Eingaben, Beschwerden, Anfragen und Hinweise

Erheblich mehr Bürger als im Vorjahr haben sich im Berichtszeitraum mit dem Landesbeauftragten in Verbindung gesetzt und auf datenschutzrechtliche Probleme aufmerksam gemacht. Zu dieser erfreulichen Entwicklung mag die öffentliche Diskussion über die Volkszählung beigetragen haben. Insgesamt scheint sie dem Landesbeauftragten aber ein Beweis wachsenden Datenschut-

bewußtseins zu sein. Zu dieser Feststellung berechtigt die Tatsache, daß Hunderte von Anrufen, Eingaben und sonstigen Hinweisen (wie die Übersendung von Zeitungsausschnitten) nicht Fälle betrafen, in denen die Bürger sich durch Entscheidungen oder Vorkommnisse selbst beschwert fühlten, sondern allgemeine datenschutzrechtlich interessierende Fragen, deren sich der Landesbeauftragte nach ihrer Meinung annehmen sollte. Er hat dies in jedem Fall gewissenhaft getan und hofft, daß die kritische Wachsamkeit der Bürger seine Arbeit auch künftig begleitet.

3.2 Veröffentlichung und Dateienregister

Das Dateienregister hat angesichts zahlreicher Neuanmeldungen weiter an Umfang zugenommen. Das Register wurde allerdings — wie schon in den Jahren zuvor — von den Bürgern kaum in Anspruch genommen. Es diente primär dem Landesbeauftragten zur Vorbereitung von Außenprüfungen der technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen. Da das Dateienregister zur Zeit manuell geführt wird, sind systematische Auswertungen (z.B. Auswahl gleicher Datensammlungen, vergleichbarer Datenübermittlungsvorgänge, derselben Datenempfänger, vergleichbarer DV-Geräte, eingesetzter Software) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die beabsichtigte Novellierung des BDSG mit nachfolgender Änderung des NDSG wird voraussichtlich dem Landesbeauftragten die zusätzliche Aufgabe bringen, auch nichtautomatisierte Dateien in das Dateienregister aufzunehmen. Der Landesbeauftragte wird weiter die Aufgabe erhalten, als Ersatz für die bisherigen Veröffentlichungspflichten der speichernden Stellen andere geeignete Veröffentlichungsformen zu entwickeln. Mit diesem Aufgabenzuwachs wird sich der Umfang des Registers vervielfachen. Eine manuelle Registerführung mit einer geeigneten Auswahl der zu veröffentlichenden Daten ist mit der vorhandenen personellen und technischen Ausstattung der Geschäftsstelle nicht zu bewältigen. Der Landesbeauftragte beabsichtigt, für diese zusätzliche Aufgabe einen Kleinrechner einzusetzen. Vorgesehen ist die Speicherung des Dateienregisters, eine EDV-gestützte Auswahl der zu veröffentlichenden Daten, die Erarbeitung einer druckfähigen Vorlage und die Abgabe der Druckvorlage an die ausgewählte Druckerei im Datenträgeraustausch. Auch die Entwurfsarbeiten zum jährlichen Tätigkeitsbericht und die Abfassung der Kontrollberichte könnten durch den Einsatz eines Kleinrechners vereinfacht und beschleunigt werden. Der Kleinrechner soll dem Landesbeauftragten auch als Instrument zur Datenschutzkontrolle der Bildschirmtextangebote öffentlicher Stellen dienen. Durch seinen Einsatz sollen ferner mögliche Schwachstellen moderner Informations- und Kommunikationstechnologie untersucht, rechtzeitig erkannt und beurteilt werden. Auch die Benutzung erprobter juristischer Informationssysteme (z.B. von JURIS) sowie des Niedersächsischen Landtagsinformationssystems NILAS und des EDV-gestützten Parlamentarierregisters wird dem Landesbeauftragten mit Hilfe eines terminalfähigen Kleinrechners möglich.

4. Organisatorische und technische Maßnahmen

4.1 Stand der Datenverarbeitung

Die schon seit Jahren feststellbare stürmische Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroelektronik hält an. Hochintegrierte Schaltkreise, auf kleinstem Raum untergebracht, mit bis zu 250 000 Speicherzellen, mehr als 1000 Logikfunktionen und Schaltzeiten von weniger als einer Nanosekunde sind heute Standardbausteine der Rechnertechnik. Auf wenigen Quadratmillimetern ist untergebracht,

was vor 25 Jahren noch Stellflächen eines ganzen Rechenzentrums erforderte. Die Kosten haben sich in dieser Zeit um den Faktor 10000 verbilligt. Diese Miniaturisierung hat dazu geführt, daß Computer immer kleiner, leistungsfähiger und billiger werden.

So dringt die elektronische Datenverarbeitung in immer neue Gebiete von Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vor. In immer neuen Fachbereichen der öffentlichen Verwaltung wird die EDV eingesetzt, immer weitere Arbeitsabläufe werden automatisiert. Die zentral organisierte Datenverarbeitung früherer Jahre wird zunehmend wieder an den Arbeitsplatz zurückgebracht. Schlagworte wie sachbearbeiternahe Vorgangsbearbeitung, Bürgernähe, Motivation durch zurückgewonnene Verantwortung beschreiben diesen Wandel.

Allein im Jahre 1983 sind über 300 000 neue Anlagen der Standard-, Mini- und Mikrocomputer in der Bundesrepublik Deutschland gekauft worden, und zwar überwiegend Kleinrechner für Heim und Hobby, mit denen der Computer nun auch ins Wohnzimmer eingezogen ist. Ein neuer Kundenservice der Deutschen Bundespost — wie Bildschirmtext — soll vom nächsten Jahr an Millionen von Bürgern per Fernseher und Telefonleitung zu Computer-Benutzern machen. Herkömmliche Informations- und Kommunikationsgeräte wie Telefon, Fernschreiber, Fernkopierer, Fernsehen, Textverarbeitung, Datenverarbeitung und Datenübertragung werden zu völlig neuen Systemen verbunden und sollen das Büro der Zukunft und die „World future society“ erschließen.

Die neue, komplexe Technologie am Arbeitsplatz und im gesamten täglichen Leben wird von den Betroffenen nicht nur begrüßt. Sie stößt vielfach auf Skepsis und Mißtrauen. Der vermeintliche Fortschritt der Arbeitserleichterung löst Ängste um den Arbeitsplatz aus. Die Datenverarbeitung wird nicht selten als Überwachungsinstrument des Staates und der Arbeitgeber empfunden und deshalb abgelehnt oder gar bekämpft. Häufig wird von Kritikern der Datenschutz als Einwand gegen den technologischen Fortschritt verwandt. Der Datenschutz will jedoch Fortschritt nicht verhindern, sondern Mißbrauchsgefahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entgegenwirken. Richtig an der Kritik ist allerdings, daß technologische Fortschritte zu vermehrter Speicherung führen und den Wunsch nach Verknüpfung von Datensammlungen wecken. Diese Entwicklung wird vom Landesbeauftragten sehr aufmerksam verfolgt.

Einige Datenschutz-Aspekte sollen im folgenden aufgezeigt werden.

4.1.1 Zentrales Rechenzentrum

Die nach wie vor überwiegende Verarbeitungsform ist die zentrale Speicherung und Verarbeitung von Daten in einem großen Rechenzentrum. Diese Organisationsform ist historisch gewachsen. Sie wird von einem Team gut ausgebildeter Spezialisten getragen und den ständig wachsenden Anforderungen angepaßt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Rechenzentrumsbetriebes und insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten sind im Laufe langer praktischer Erfahrungen entwickelt worden. Sie sind für den inneren Dienstbetrieb in aller Regel ausreichend, ausgewogen und angemessen. Nicht immer bedacht wurde hingegen von vielen Verantwortlichen die Gefährdung von außen. Vielfach liegt das Rechenzentrum im Erdgeschoß und kann über große Fensterscheiben von außen eingesehen werden. Es bietet damit eine gute Angriffsfläche für äußere Gewalteinwirkung. Anschläge auf das Rechenzentrum der Firma MAN, auf die Computer-Hersteller SIEMENS und NIXDORF, auf das Rechenzentrum einer Kreditauskunftei, auf ein Statistisches Landesamt und auf eine kommunale Datenzentrale haben die Verant-

wortlichen aufgeschreckt. Bekennerbriefe wiesen auf politische Motive hin. Besonders gefährdet scheinen große Rechenzentren zu sein, da die Täter offensichtlich lebenswichtige Einrichtungen mit großer Schadenswirkung treffen wollen. Ein absoluter Schutz gegen solche Sabotagehandlungen ist sicherlich nicht zu gewährleisten. Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sollten jedoch die Gefährdungen minimiert werden. Dem potentiellen Täter muß bewußt sein, daß die Überwindung der Schutzvorkehrungen für ihn riskant und zeitaufwendig ist. Ein Rechenzentrum sollte grundsätzlich keine von außen einsehbaren Fenster haben, die übrigen Verglasungen sollten durchbruch- und durchwurffhemmend sein (DIN 52 290). Die Außenhaut (Wände, Dächer, Glasflächen) muß einen abgestimmten Schutz bieten. Auch die Statik des Gebäudes ist in die Absicherungsüberlegungen einzubeziehen. Die Vergabe der Schlüssel ist sorgfältig zu überdenken. Der besonderen Gefährdung der Besitzer von Generalschlüsseln ist zu begegnen. Die Datenverarbeitungseinrichtungen sollten möglichst ohne große Publicity, „geräuscharm“ und unauffällig betrieben werden. Eine der wichtigsten Sicherungsmaßnahmen ist und bleibt eine zuverlässige Zugangskontrolle, wie sie in IV 4.5.2 beschrieben wurde. Besonders große Rechenzentren sollten auch die bereits getroffenen Sicherungsmaßnahmen noch einmal kritisch auf ihre Wirksamkeit überprüfen.

4.1.2 Zentrale Speicherung und dezentrale Terminalbenutzung

Die Anzahl der Terminal-Anschlüsse in der öffentlichen Verwaltung ist in den vergangenen Jahren sprunghaft gestiegen. Allein in der Landesverwaltung sind weit über 1000 Datenendgeräte (Datensichtgeräte, Tastaturen, Drucker) vor Ort installiert und über Postleitungen an einen entfernten Großrechner angeschlossen. Immer größere Datenbestände werden für den Direktzugriff der speichernden Stellen im Rechenzentrum verfügbar gehalten. Auch die Benutzung durch Dritte im Online-Betrieb wird ermöglicht. Damit stellt sich in vermehrtem Maße das Problem der Zugriffs-, Benutzer- und Übermittlungskontrolle.

Medienberichte der jüngsten Zeit über das „Computerknacken“ durch Anzapfen der Postleitungen zeigen die Gefahren dieser Verarbeitungsform auf. „Hacker“ — wie diese meist jugendlichen Computer-Freaks genannt werden — versuchen nämlich, die Berechtigungs-codes herauszufinden. Phantasielosigkeit bei der Vergabe der Codes verhilft ihnen dabei häufig zum schnellen Erfolg. Bisher ist zwar nur aus den USA bekanntgeworden, daß Hacker über das privat betriebene Telefonnetz „Erfolge“ hatten und sogar bis zu vermeintlich gut geschützten militärischen Informationssystemen vordringen konnten. Amerikas Computerhersteller mußten eingestehen, daß sie nicht genügend zur Sicherung ihrer Produkte getan haben. Ob auch in Deutschland bei den öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen der Deutschen Bundespost ähnliche Gefahren zu befürchten sind, bleibt zu prüfen.

Die meisten Terminalanschlüsse der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen erfolgen z. Z. über sog. „Standleitungen“. Das sind festgeschaltete, abprüfbare Leitungsverbindungen zwischen dem Rechenzentrum und dem Benutzer. Ein mißbräuchliches Einwählen, wie von den Hackern praktiziert, ist nicht möglich. Schwachstelle einer solchen Verbindung ist der Anschlußbereich zwischen dem Gebäude des Teilnehmers und der Postvermittlungsstelle. Durch ein genügend langes und gesichertes Paßwort — wie in IV 4.5.5 beschrieben — lassen sich Mißbrauchsgefahren weitestgehend ausschließen. Das Paßwort sollte zudem häufig gewechselt werden.

Bei unregelmäßiger oder seltener Benutzung (z. B. zur konzentrierten Übertragung erfaßter und gesammelter Daten oder zur Rückübertragung verarbeiteter, ausgewerteter Daten) wird häufig aus Kostengründen der Fernsprechkreis mit Modem gewählt. Da dies in aller Regel zu fest verabredeten Zeiten geschieht und definierte, veröffentlichte Datenformate übertragen werden, ist die Ausforschungsfahr hier relativ groß. Absicherungen der berechtigten Computerbenutzungen sind nur durch Benutzercodes im Hauptrechner, nicht dagegen durch Einrichtungen der Post möglich. Für die Übertragung sensibler Daten sollte dieser Weg nicht gewählt werden.

Neu sind zwei besondere Daten- und Textübertragungsdienste der Deutschen Bundespost:

- DATEX-L mit Leitungsvermittlung und
- DATEX-P mit Paketvermittlung.

Für diese Dienste bietet die Deutsche Bundespost als Absicherung gegen mißbräuchliche Eingriffe den Betrieb in einer geschlossenen Benutzergruppe oder die Abprüfung der Verbindung durch eine Anschlußkennung an. Diese neuen Datenübertragungsdienste mit den besonderen Absicherungen sollten für Datenfernverarbeitungs- und -übertragungsverfahren der öffentlichen Verwaltung neben Standleitungen bevorzugt gewählt werden. Für ganz besonders zu schützende Übertragungsvorgänge sollte eine Chiffrierung der Daten erwogen werden.

4.1.3 Dezentrale Kleinrechner

Immer häufiger werden in Verwaltungen, Krankenhäusern, Schulen und Universitäten Kleinrechner und Textverarbeitungssysteme zur autonomen Nutzung ohne Verbindung zu einem zentralen Rechenzentrum betrieben. Aber auch Mischformen dezentraler und zentraler Verarbeitung werden gewählt. Die EDV wird in immer neuen Bereichen eingesetzt. Damit weitet sich die Kontroll- und Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten aus. Den verstärkten Beratungswünschen von neuen Betreibern oder bei EDV-Entwicklungen ist der Landesbeauftragte in allen Fällen sofort nachgekommen. Die technologischen und EDV-technischen Anforderungen an die Mitarbeiter des Landesbeauftragten steigen durch die Gerätevielfalt, durch immer komplexere und vernetzte Anwendungen und neue Rechtsprobleme. Häufig muß bei den speichernden Stellen erst Verständnis für angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Betrieb eines Kleinrechners geschaffen werden. Auch wenn die Zahl der gespeicherten Daten wesentlich kleiner als im zentralen Rechenzentrum ist, ist die Mißbrauchsgefahr für den einzelnen Betroffenen die gleiche. Zu den Grundforderungen des Landesbeauftragten auch bei dieser Datenverarbeitungsform gehören daher u. a. die bauliche Absicherung des Gebäudes, die besonders abgetrennte Unterbringung des Rechners, eine funktionierende Zugangsregelung für berechnete Mitarbeiter, eine Funktionstrennung zwischen Bedienung und Programmierung, eine Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ und die Aufbewahrung der Datenträger (z. B. Magnetbandkassetten, Disketten, Magnetbänder oder Magnetplatten) in feuer- und diebstahlgeschützten Spezialschränken oder Archiven. Der Standort der Datenträger soll nicht im Außenbereich, sondern in einem möglichst für Dritte nicht einseharen Bereich liegen und brandschutztechnisch gesichert sein. Auch für einen geordneten Wiederanlauf nach einem Zerstörungs- oder Fehlerfall ist vorzuzorgen.

Spezifische Probleme der Kleinrechner sind das ordnungsgemäße Entwickeln, Pflegen und Freigeben der DV-Programme. Häufig werden die benötigten Programme vom Hersteller der Geräte, kleinen Software-Firmen oder privaten Anwendern, über Fachzeitschriften angeboten und ausgewählt, ohne dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen hinreichend zu berücksichtigen. Auch die vom Datenschutzrecht verlangte ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme nach Unbedenklichkeitserklärung und Freigabe vor Produktionseinsatz ist in vielen Fällen nicht gewährleistet. Dies soll an einem praktischen Beispiel erläutert werden: Eine Stadt mit etwa 10 000 Einwohnern betreibt seit zwei Jahren eine eigene DV-Anlage mit mehreren Bildschirmarbeitsplätzen im Echtbetrieb, ohne daß die DV-Programme vom Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises geprüft und für unbedenklich erklärt sowie von der speichernden Stelle freigegeben worden sind. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Landesbeauftragten, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, konnte bisher eine einvernehmliche Lösung unter den Betroffenen nicht gefunden werden. Der angesprochene Landkreis sieht sich zur Prüfung nicht in der Lage, da ausgebildetes Personal nicht vorhanden und die Einstellung eines besonderen Programmprüfers aus Kostengründen nicht möglich sei. Das angesprochene kommunale Gebietsrechenzentrum wäre bereit, die Programmprüfung durchzuführen, macht dies jedoch von der Mitgliedschaft zum Gebietsrechenzentrum abhängig. Die Stadt als speichernde Stelle lehnt die von ihr begehrte Mitgliedschaft wiederum aus Kostengründen ab. In einem letzten Versuch (vor einer förmlichen Beanstandung nach § 19 Abs. 2 NDSG) hat der Landesbeauftragte seine Vermittlung angeboten. An dieser Stelle sei hingewiesen auf den Appell, den der Minister des Innern und die kommunalen Spitzenverbände in einer Pressemitteilung vom 2. November 1983 an Gemeinden, Samtgemeinden, Städte und Landkreise zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung gerichtet haben. Dort heißt es: „Es muß Aufgabe aller kommunalen Körperschaften bleiben, die Weiterentwicklung unter gleichmäßiger Verteilung der Entwicklungskosten zu gewährleisten. Dies ist nur innerhalb der kommunalen Datenzentralen und des gemeinsamen Softwareverbundes möglich. Nur so ist sichergestellt, daß die Datenverarbeitung einschließlich der Herstellung und Pflege der Programme in kommunaler Hand bleiben und Abhängigkeiten von Geräteherstellern und Software-Häusern vermieden werden.“ Mit diesem Appell wurde die Empfehlung des Landesbeauftragten in IV 4.1 aufgegriffen. Aber auch andere Neubetreiber von eigenen DV-Anlagen müssen nach einer sorgfältigen Auswahl der Hardware eine geeignete und ordnungsgemäße Software suchen oder selbst entwickeln. Der Einsatz im Echtbetrieb darf erst nach gründlicher Prüfung und förmlicher Programm-Freigabe erfolgen.

4.2 Weiterentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung

Der Forderung des Landesbeauftragten, an allen personenbezogenen EDV-Vorhaben möglichst frühzeitig beteiligt zu werden, wird erfreulicherweise in immer stärkerem Maße entsprochen. Dies gilt sowohl für kommunale Projekte wie auch für EDV-Vorhaben der Landesverwaltung. Bei rechtzeitiger Beteiligung des Landesbeauftragten ist es möglich, datenschutzrechtliche Bedenken, Anregungen und Empfehlungen in die Projektarbeiten einzubringen und damit Mehraufwendungen oder Zeitverzögerungen zu vermeiden. Die Anregung an den Minister des Innern, die Beteiligung des Landesbeauftragten an der EDV-Entwicklung durch entsprechende Änderung und Ergänzung der Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung zu institutionalisieren, ist bislang nicht aufgegriffen worden.

4.2.1 Automationsvorhaben der Landesverwaltung

Im Interministeriellen Arbeitskreis ADV wurden im Berichtsjahr folgende Automationsvorhaben behandelt:

a) Automatisierung der Studentenverwaltung

Die seit Beginn der 70er Jahre eingesetzten Automations-Verfahren sollen modernisiert werden. Die benötigten Erweiterungen sind:

- getrennte Speicherung semesterunabhängiger und semesterabhängiger Daten
- exakte Speicherung mehrerer Studiengänge
- Auslagerung in Archivdateien
- Online-Benutzung
- Einsatz von Datenbankverwaltungssystemen über kompatible Schnittstellen
- Auswerten und Benutzen für weitere hochschulinterne Aufgaben (Prüfungsverwaltungen, Fachbereichsverwaltung, Studienberatung, Hochschulwahlen, Raumplanung, Bauplanung, Hochschulentwicklungsplanung, Bibliotheksverwaltung, Hochschulstatistik).

Der Katalog der von den Studenten zu erhebenden Daten bleibt gegenüber den bisher eingesetzten Verfahren unverändert. Es ist erklärtes Ziel des Ministers für Wissenschaft und Kunst, alle automatisierten Hochschulverwaltungsaufgaben auf vier regionalen Hochschulrechnern ausführen zu lassen. Der Landesbeauftragte begrüßt die Absicht, diese Hochschulrechner ausschließlich für Hochschulverwaltungsaufgaben zu benutzen.

b) Automation der Prüfungsverwaltung an den Fachhochschulen

Die Prüfungsverwaltung an den niedersächsischen Fachhochschulen soll mit dem bei mehreren Einführungen an Fachhochschulen anderer Bundesländer bewährten Programmsystem HISPOS automationsunterstützt abgewickelt werden. Zum Leistungsumfang von HISPOS gehören:

- die Erfassung und Fortschreibung sämtlicher möglicher Prüfungsleistungen (Soll)
- die Abwicklung von Prüfungsanmeldungen
- die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- die Erfassung und Fortschreibung von Prüfungsleistungen/-ergebnissen (Ist)
- die Erstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
- die Aufbereitung von Prüfungsdaten zu Verwaltungs- und Informationslisten.

Die Speicherung des in den Prüfungsordnungen festgelegten Leistungs-Solls erfolgt in der Prüfungsordnungs-Datei, die Speicherung der einzelnen Leistungsdaten der Studenten in einer eigenständigen Leistungs-Datei, getrennt von den übrigen Daten der Studentenverwaltung. Der Datenabgleich zwischen Studenten- und Prüfungsbereich und der Direktzugriff auf die Daten der Studentendatei sollen ermöglicht werden. Der Landesbeauftragte empfiehlt, auch dieses neue EDV-Vorhaben ausschließlich auf den vier Hochschulverwaltungsrechnern abwickeln zu lassen. Die mit diesen Rechnern verbundenen Datenendgeräte (Bildschirmeinheiten und Arbeitsplatzdrucker) sollten in gesicherten Räumen der Hochschulverwaltung installiert, durch Geräte- und Tastaturschlösser gesichert und ausschließlich durch berechtigtes Verwaltungspersonal benutzt werden. Ein hinreichendes Paßwortverfahren muß die Berechtigung kontrollieren.

c) Niedersächsisches Ausbildungsförderungsgesetz

Das Niedersächsische Ausbildungsförderungsgesetz (NAföG) will die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingetretenen erheblichen Einschränkungen der BAföG-Förderung ausgleichen. § 5 Abs. 1 NAföG schreibt vor, daß die Berechnung der Förderung mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung, der Ausdruck der Bescheide sowie die Zahlbarmachung der Beträge dem Land obliegen. Es ist vorgesehen, die Datenverarbeitung analog dem BAföG-Verfahren durchzuführen. Die Ablauforganisation für NAföG sieht die Antragsannahme, die Überprüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Erfassungsbelege durch die Landkreise und kreisfreien Städte vor. Die Datenverarbeitung soll durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen erfolgen. Die Ämter für Ausbildungsförderung haben nach erfolgter Datenverarbeitung die Bescheidunterlagen zu überprüfen und die Sichtkontrolle zu bestätigen.

d) EDV-gestütztes Personalverwaltungssystem (PVS)

Die Programmentwicklung des EDV-gestützten Personalverwaltungssystems ist inzwischen soweit fertiggestellt, daß das erste Teilprojekt „Automatisierte Stellenbewirtschaftung (PVS-ST)“ in der Praxis erprobt werden kann. Die Erprobung erfolgt seit November 1983 in der Schulabteilung der Bezirksregierung Hannover für ca. 1 600 Lehrkräfte des Bereichs Gesamtschulen. Der Praxisversuch der automatisierten Stellenüberwachung und -bewirtschaftung erfolgt parallel zum bisherigen manuellen Verfahren (Stellenkarteien). Die elektronische Datei wird in Form einer Datenbank geführt. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Dialog- und Stapelbetrieb. Folgende standardisierte Auswertungen mit personenbezogenen Daten werden ermöglicht:

- einzelfallbezogene Auskünfte im Rahmen der Eingabeformate
- Stellenbesetzungen je Stellenart
- Stellenbesetzungen bestimmter Stellenbesetzungssituationen (Stellenbesetzungsanalyse)
- Protokoll aller Veränderungseingaben
- Personaldatenblatt.

Auf Anregung des Landesbeauftragten wurde für den Praxisversuch eine besondere Dateierrichtungsanordnung erlassen, die alle datenschutzrelevanten Informationen (Bezeichnung der Datei, Zweck der Datei, Form der Datei, Rechtsgrundlage, betroffener Personenkreis, Datenumfang, Ursprung der Daten, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, Online-Abfragen, Datenübermittlung und Auskünfte an andere Stellen, Unterrichtung der Betroffenen, Speicherdauer) übersichtlich zusammenfaßt. Die Registermeldung zum Dateienregister des Landesbeauftragten liegt vor. Der Praxisversuch wird bis Februar 1984 durchgeführt, über den Versuch wird ein Erfahrungsbericht erstellt. Der Landesbeauftragte hat sich über die Funktion und Wirkungsweise des Automationsverfahrens im Rahmen des Praxisversuchs informiert. Er hat festgestellt, daß seine datenschutzrechtlichen Forderungen zur „Automatisierten Stellenbewirtschaftung (PVS-ST)“ erfüllt sind und die Dateierrichtungsanordnung eingehalten wird. Er geht davon aus, daß alle Verfahrensänderungen in gleicher Weise beschrieben und angezeigt werden. Damit dürften Befürchtungen ausgeräumt sein, daß durch kurzfristige Änderungen Fakten geschaffen werden, die den Datenschutzbestimmungen zuwiderlaufen. Interessierte können die Registermeldung und die Errichtungsanordnung jederzeit beim Landesbeauftragten einsehen.

e) Automation des Kassen- und Rechnungswesens

In einem Voruntersuchungsbericht hat der Minister der Finanzen seine Zielvorstellungen für den weiteren Ausbau der Automation in der Haushaltswirtschaft des Landes vorgestellt. Das Konzept sieht vor, daß die Kassenaufgaben des Landes grundsätzlich nur noch von einer Kasse je Bezirksregierung wahrgenommen werden, daß die Speicherung und Verarbeitung der Daten in den Bezirksrechenzentren erfolgt und daß für zentrale Funktionen das Finanzrechenzentrum Hannover genutzt wird. In den jeweiligen Kassen werden für Datenerfassung und Vorverarbeitung autonome DV-Anlagen als Subsysteme eingesetzt. Die Rechenanlagen werden durch Datenübertragungsleitungen miteinander verbunden. Die Verbindung zu anderen automatisierten haushaltsrelevanten Verwaltungsverfahren (Steuern, finanzielles öffentliches Dienstrecht, BaföG, Wohngeld) soll durch einen automatischen Datenfluß ermöglicht werden.

Der Untersuchungsbericht enthält keine Beschreibung der zu speichernden Einzeldaten und der zu übermittelnden Daten. Auch fehlen Hinweise auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen. Eine datenschutzrechtliche Würdigung der Verfahrenskonzepte ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

f) Verwaltung des Grundbesitzes im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist beabsichtigt, den Grundbesitz der Forst-, Domänen-, Moor- und Naturschutzverwaltung mit Hilfe der EDV zu registrieren. Die Daten sollen zentral gespeichert werden und im Dialog benutzbar sein. Durch die Darstellung von Pachtobjekten mit Einzelinformationen — wie verpachtete Fläche, Pächter, Pachtzeit und Pachtzinsen — handelt es sich auch bei diesem EDV-Vorhaben um eine personenbezogene Datenspeicherung, auf die das Datenschutzrecht anzuwenden ist. Der vorgelegte Untersuchungsbericht enthält jedoch keine Aussagen über zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

g) Neuorganisation der Datenverarbeitung in der Niedersächsischen Landesforstverwaltung

Die Landesforstverwaltung plant, durch ein dreistufiges EDV-Konzept mit — mobilen Datenerfassungsgeräten in den Forstbetriebsbezirken, — Bürocomputern in den staatlichen Forstämtern und — zentraler Großrechenanlage im Bezirksrechenzentrum Braunschweig ihre Verwaltungsabläufe weiter zu rationalisieren. Durch den Einsatz autonomer Kleinrechner in Forstämtern erfolgt in verstärktem Maße eine dezentrale Speicherung der Daten. Der Landesbeauftragte hat in Gesprächen mit dem Niedersächsischen Forstplanungsamt — der Entwicklungsstelle dieses EDV-Projekts — Empfehlungen für ein angemessenes Datenschutzkonzept erteilt.

h) Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug

Die Aufgaben der Bereiche Zahlstelle und Lohnbuchhaltung in den Justizvollzugsanstalten werden künftig automationsunterstützt erledigt. Hierfür wird das Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS), das im Auftrage des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde, eingesetzt. Das Verfahren umfaßt die Führung der Sachkonten und der Gefangenenkonten, das Fertigen von Überweisungsträgern für Auszahlungen über das Postscheckverfahren, die Abrechnung der Gefangenenbezüge, das Vorbereiten und Abwickeln des Einkaufs der Gefangenen und die

Führung von Statistiken. Es wird zur Zeit in sieben niedersächsischen Justizvollzugsanstalten eingesetzt. Auch die Landesjustizverwaltungen von Schleswig-Holstein und Hamburg haben das Verfahren übernommen.

i) Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB-System)

Mit dem automatisierten Liegenschaftsbuch wird ein erstes Teilprojekt der 1973 vorgestellten Sollkonzeption einer Grundstücksdatenbank verwirklicht. Nach der Konzeption der Grundstücksdatenbank soll ein Informationssystem geschaffen werden, in dem grundstückbezogene Daten für die Belange von Recht, Verwaltung, Planung, Statistik und Wirtschaft bereitgestellt werden. Das neue Programmsystem ist eine Weiterentwicklung des in Niedersachsen entwickelten und seit 12 Jahren im Einsatz befindlichen Programmsystems Buchnachweis-EDV. Das neue Verfahren soll in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin einheitlich eingeführt werden. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes wurden verbessert. Das Verfahren entspricht datenschutzrechtlichen Anforderungen.

k) Sozialhilfe-Informationssystem (SIS)

Zur EDV-gestützten Sachbearbeitung im Landessozialamt wurde ein Sozialhilfe-Informationssystem entwickelt, das die Funktionen

- Erstellen von Anerkennnissen
- Überwachen von Fristen
- Abmahnen von Jahresberichten und Gesamtübersichten
- Erstellen von Statistiken

rationalisiert und dabei Text- und Datenverarbeitungsbausteine miteinander verbindet. Das Verfahren befindet sich zur Zeit in der modellhaften Erprobung. Der Untersuchungsbericht enthält keine datenschutzrechtlichen Aussagen. Der Niedersächsische Sozialminister hat zugesagt, diese nachzuliefern.

l) Informationssysteme des Landtages

Zur schnellen und umfassenden Information und zur inhaltlichen Auswertung der Parlamentsmaterialien (Landtagsdrucksachen, Stenographische Berichte über Plenarsitzungen, Niederschriften über Ausschusssitzungen, Amtliche Verkündungsblätter) wird seit Beginn der 10. Wahlperiode das Niedersächsische Landtags-Informationssystem (NILAS) aufgebaut. Hierfür werden von geschulten Dokumentaren die Informationsmaterialien manuell nach festen Regeln aufbereitet. Dabei werden die Parlamentsdokumente klassifiziert und mit Hilfe charakteristischer Schlagwörter beschrieben. Dann werden die Dokumente nach inhaltlichen und formalen Kriterien strukturiert und für die Speicherung aufbereitet. Formale Kategorien sind z.B. das Ordnungsmerkmal, das Datum, die Art des Beratungsgegenstandes, Angaben über die Herkunft des Dokuments (Autor, Redner), der Bearbeitungsstand, die Dokumentart und die Fundstelle. Inhaltliche Kategorien sind die Deskriptoren, das Thema und eine inhaltliche Kurzfassung. Die gespeicherten Daten des NILAS stehen im direkten Zugriff über Bildschirmgeräte, ihre Aktualisierung ist im Dialog möglich, verschiedene Auswertungsformen und Ausgabemedien sind eingerichtet.

NILAS hat die Aufgabe, die Abgeordneten, die Fraktionen, die Landtagsverwaltung und andere öffentliche und private Stellen schnell und umfassend über laufende und frühere Parlamentsvorgänge zu informieren. Um auch bei einem Ausfall des Rechners auskunftsfähig zu sein, wird der Inhalt

der Datenbank in regelmäßigen Abständen auf Mikrofilm ausgegeben. Auch andere Stellen (wie Landesministerien, andere Landesparlamente) erhalten auf diese Weise Zugriff auf Landtagsmaterialien. Es ist geplant, das Informationssystem schrittweise auszubauen. So sollen weitere Bereiche der Landtagsverwaltung (z.B. Vorgangsdokumentationen für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, Vorgangserfassung im Rahmen der Registratur, Eingabenauswertung, Auswertung der Präsidentenkonferenzen, Erstellung der Register, Rechtsvorschriftendokumentationen) in die Speicherung einbezogen werden.

Weiter ist geplant, ein DV-gestütztes Parlamentarierregister einzurichten, das biographische und parlamentarische Daten der jetzigen und früheren Landtagsabgeordneten sowie der Regierungsmitglieder umfassen soll. Der Landesbeauftragte ist über dieses EDV-Vorhaben informiert, die gewünschte datenschutzrechtliche Beratung ist angelaufen.

Die Landtagsverwaltung erwägt, NILAS mit außerparlamentarischen Datenbanken zu integrieren. Erprobt wird z. Z. der Zugriff des Landtages auf die Daten der Landesstatistik. Geplant ist ferner, die Landtagsbibliothek an das Bibliotheksrechenzentrum in Göttingen anzuschließen und damit den Zugang zu einem elektronischen Bibliotheksverbund zu erschließen. Zugleich wird angestrebt, den Informationsaustausch zwischen den Parlamenten zu verbessern. Hierfür zeichnet sich ein Online-Verbund zwischen den Parlamenten und ein Anschluß an das Parlaments- und Presse-Informationssystem des Bundestages ab. Auch der Anschluß an wissenschaftliche Datenbanken — insbesondere an das juristische Informationssystem JURIS — wird geprüft. Zusätzliche Informationsmöglichkeiten werden darüber hinaus von dem neuen Medium Bildschirmtext erwartet. BTX-Angebote des Landtages, ähnlich den Versuchen des Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen sowie des Berliner Abgeordnetenhauses, werden erwogen. Es wird geprüft, ob mit Hilfe dieses Mediums die NILAS-Datenbank einem größeren Benutzerkreis zugänglich gemacht werden kann.

4.2.2 Kommunale Automationsvorhaben

Die Kommunalen Datenverarbeitungszentralen und die Gemeinden, Städte und Landkreise sind zur Zeit bemüht, ihre Datenverarbeitungskonzepte den Möglichkeiten, Anforderungen und Herausforderungen der technologischen Entwicklung anzupassen. Der Niedersächsische Minister des Innern und die kommunalen Spitzenverbände sehen den richtigen Weg der Weiterentwicklung wie folgt:

- Schrittweises Bereitstellen der für eine moderne Informationsverarbeitung notwendigen Geräte am Arbeitsplatz. Normgerechte, verbundfähige Geräte sind mit der Datenverarbeitungszentrale verbundene Online-Endgeräte (z.B. für Datenerfassung, Datenauskünfte und Vorgangsbearbeitung), teilweise selbständige Geräte (z.B. für intelligente Vorverarbeitung und Teilverarbeitung) mit oder ohne Online-Verbindung zur Datenzentrale oder selbständige Systeme mit von der Datenzentrale gepflegter Software.
- Erweitern der Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Datenzentralen um Hardware- und Softwareberatung, Softwarepflege und Systemwartung für teilautonome und autonome Systeme.
- Arbeitsteiliges Entwickeln und Pflegen möglichst herstellerneutraler Software innerhalb des bestehenden Softwareverbundes der niedersächsischen Datenzentralen.
- Verstärkte Zusammenarbeit der Datenzentralen innerhalb des Softwareverbundes in Fragen neuer Informationstechniken.

4.3 Außenprüfungen

Die Kontrollen der technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Mittlerweile wurden über 150 öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, überprüft. Im Jahre 1983 waren dies:

- 11 Städte
 - 7 Samtgemeinden/Gemeinden
 - 7 Krankenhäuser
 - 2 Landkreise
 - 2 Fachhochschulen
 - 2 Schulen
 - 1 Kommunale Datenzentrale
 - 1 AOK-Rechenzentrum
 - 1 Staatsanwaltschaft
 - 1 Hafenamts
 - 1 Landeskrankenhaus
 - 1 Landesversicherungsanstalt einschließlich der Vertrauensärztlichen Dienststelle
 - 1 Technische Universität
 - 1 Kommunales Versorgungsunternehmen (Stadtwerke).

Wie in den Vorjahren wurde insbesondere die Einhaltung der im § 6 und der Anlage zu § 6 NDSG gestellten Anforderungen kontrolliert.

Daneben wurden die

- Meldungen zum Dateienregister nach § 18 NDSG
- Veröffentlichungen nach § 12 NDSG
- Übersichten nach § 16 NDSG
- Verpflichtungen auf das Datengeheimnis

überprüft. Die Kontrollen führten zu zahlreichen Empfehlungen technischer und organisatorischer Maßnahmen. Die Anregungen wurden weitgehend aufgegriffen und zügig umgesetzt. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden Mahnungen erforderlich.

Die Empfehlung des Landesbeauftragten an die Aufsichtsbehörden, an Außenprüfungen teilzunehmen, wurde im Berichtsjahr häufiger befolgt.

4.4 Beratung

In zunehmendem Maße wird der Landesbeauftragte um Beratung in technischen und organisatorischen Einzelfragen des Datenschutzes und der Datensicherung gebeten. Das Spektrum der Beratungen reicht von der Klärung von Zweifelsfragen bei Dateienregister-Meldungen über die Neueinführung und -organisation der Datenverarbeitung bis hin zu Raumplanungen und Gebäudesicherungen bei Verwaltungsneubauten. Im Jahre 1983 wurden insgesamt 20 solcher Beratungsgespräche geführt. Der Landesbeauftragte begrüßt diese frühzeitige Beteiligung, weil sie einen präventiven Datenschutz fördert.

4.5 Einzelfälle und Empfehlungen

Bereits unter IV 4.5 hat der Landesbeauftragte detaillierte Empfehlungen für organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäß den Vorschriften des NDSG gegeben. Diese Empfehlungen gelten unverändert weiter. Darüber hinaus wird der Landesbeauftragte bei Außenprüfungen und durch Anfragen von Bürgern und Behörden immer wieder

auf Einzelprobleme des technisch-organisatorischen Datenschutzes aufmerksam gemacht, die weniger wichtig sein mögen, ihn jedoch im Rahmen seines allgemeinen Auftrags, auf eine Verbesserung des Datenschutzes hinzuwirken, gleichwohl zu Änderungsvorschlägen veranlassen. Einige derartige Fälle sollen im folgenden — beispielgebend auch für andere Bereiche — dargestellt werden:

4.5.1 Aufbewahrung von Personalakten

Die Schulabteilungen der Bezirksregierungen verwalten eine große Anzahl von Personalakten. Diese Akten befinden sich zum Teil in einfachen, ungesicherten, unverschlossenen Büroräumen und werden dort in offenen Regalen aufbewahrt. Während der Bearbeitung liegen die Vorgänge nach Dienstschluß auf Aktenböcken oder Schreibtischen. Auch auf den jedermann zugänglichen Fluren der Dienstgebäude wurden auf Ablagetischen Personalakten gefunden. Der Landesbeauftragte hat unter Hinweis auf §§ 7 und 8 des Gemeinsamen Runderrlasses über die Führung von Personalakten vom 29. 7. 1969 (Nieders. MBl. S. 998) empfohlen, Personalakten verschlossen aufzubewahren. Der Verschuß kann z.B. in der Weise erfolgen, daß die Archivräume durch ein besonderes Schloßsystem abgesichert und die Schlüssel nur an einen begrenzten Kreis berechtigter Mitarbeiter abgegeben werden. Die Reinigung dieser Räume sollte nur in Anwesenheit der Mitarbeiter erfolgen. Dem Hinweis der angesprochenen Stelle, das Datenschutzgesetz sei auf Personalakten nicht anwendbar, hat der Landesbeauftragte entgegengehalten, daß es zu seinen Aufgaben gehört, auch auf andere Datenschutzvorschriften wie etwa das Personalaktegeheimnis hinzuweisen und Empfehlungen hierzu zu geben.

4.5.2 Aufbewahrung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Strafakten

Die Staatsanwaltschaften führen neben den Ermittlungs- und Strafakten als Suchhilfe zum Auffinden der Einzelvorgänge ein „zentrales Register für Straf- und Bußgeldakten“ und eine „zentrale Namenskartei“. In einigen Staatsanwaltschaften ist diese Suchhilfe inzwischen automatisiert worden. Mit Hilfe eines Kleinrechners werden Personen- und Verfahrensdaten in einer Zentralstelle gespeichert und verwaltet. Den Personendatensätzen (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Namenszusätze), die je Person nur einmal geführt werden, können mehrere Verfahrnsdatensätze (Js-Aktenzeichen, Tatvorwurf, Kennzeichnung jugendlich, Erledigungsvermerk) angefügt werden. Über verschiedene Einzelinformationen können Aktenzeichen gesucht werden. Auskünfte sollen grundsätzlich nicht aus der EDV-Datei, sondern aus den Einzelakten erteilt werden. In wenigen geregelten Ausnahmefällen wird die Auskunft aus der EDV-Datei erteilt. Die einzelnen Straf- und Ermittlungsakten befinden sich in den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft und sind dort in offenen Regalen untergebracht.

Anläßlich der Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes hat sich der Landesbeauftragte davon überzeugt, daß die automatisierte Datenverarbeitung hinreichend gesichert ist. Die Unterbringung der Einzelakten erschien dem Landesbeauftragten hingegen nicht ausreichend, da die Flurtüren der Geschäftsstellen nur mit einfachen Schlössern versehen waren und die Geschäftsstellenräume bei der Kontrolle teilweise unbesetzt vorgefunden wurden. Bei dem umfangreichen Publikumsverkehr in den Gebäuden der Staatsanwaltschaften ist somit nicht auszuschließen, daß Unbefugte Einsicht in Einzelakten nehmen können. Der Landesbeauftragte hat deshalb vorgeschlagen, die Akten in abschließbaren Schränken

aufzubewahren und die Türen der Geschäftsstellen mit Sicherheitsschlössern zu versehen. Der Minister der Justiz hält diese Maßnahmen nicht für erforderlich und begründet dies wie folgt: „Die Gefahr, daß ein Unbefugter während der Dienstzeit sich aus einer offenen Hängeregistratur eine Akte herausgreift, ist so gering, daß die Anschaffung abschließbarer Schränke und die Türsicherung durch Einbau von Sicherheitsschlössern ein unvertretbarer Aufwand wäre. Während der Dienstzeit stehen die Geschäftsstellen genügend unter laufender Kontrolle.“ Der Landesbeauftragte bleibt bei seiner Auffassung, daß durch die Unterbringung der Akten in nicht ausreichend gesicherten Räumen Möglichkeiten zur mißbräuchlichen Einsichtnahme bestehen. Er hält daher an seiner Empfehlung fest, geeignete Maßnahmen gegen derartige Mißbrauchsgefahren zu treffen.

4.5.3 Lagerung ausgesonderter Akten

Der Landesbeauftragte ist von einem Bürger darauf hingewiesen worden, daß in einem Gericht zahlreiche Akten (u. a. Scheidungsakten) in einem Toilettenraum gelagert waren. Es handelte sich um ausgesonderte Akten, die zur Vernichtung bestimmt waren. Der Empfehlung des Landesbeauftragten, für eine sichere Unterbringung bzw. sofortige Vernichtung Sorge zu tragen, wurde unverzüglich entsprochen.

4.5.4 Großraumbüros mit „Tresenlösung“

Die Praxis mancher Behörden (z. B. der Meldeämter), den Publikumsverkehr in Geschäftsräumen mit langen Tresen und mehreren Arbeitsplätzen abzuwickeln, führt dazu, daß Einzelgespräche von anderen Besuchern mitgehört werden können. Soweit baulich und organisatorisch möglich, sollte die „Tresenlösung“ durch Einzelplätze ersetzt werden. Zumindest sollte den Bürgern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Wunsch in einem separaten Raum mit dem Sachbearbeiter sprechen zu können. Bei telefonischen Auskünften sollte sichergestellt sein, daß Unbefugte die Gespräche nicht mithören können.

4.5.5 Sonderschalter einer Sparkasse für Sozialhilfeempfänger

Eine Stadt plant, für Empfänger von Sozialhilfe in den Räumen des Sozialamtes einen Sonderschalter der örtlichen Sparkasse einzurichten. Die Einrichtung eines derartigen Sonderschalters ist — so bürgerfreundlich sie gemeint sein mag — nicht ganz unbedenklich. So wäre das Sozialgeheimnis nicht gewahrt, wenn die Benutzung des Schalters für die Leistungsempfänger obligatorisch wäre. Eine Verletzung des Sozialgeheimnisses ist aber nicht gegeben, wenn den Sozialhilfeempfängern freigestellt bleibt, wo sie ihre Schecks einlösen. Machen sie vom Angebot des Sonderschalters in den Räumen des Sozialamtes aus eigenem Antrieb Gebrauch, so handelt es sich um eine unbedenkliche freiwillige Offenbarung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 35 des Sozialgesetzbuches I.

4.5.6 Postversand von Magnetbändern

Der Landesbeauftragte hat bereits unter III 4.4.4 und unter IV 4.5.7 den gesicherten Transport maschinell lesbarer Datenträger mit Daten hoher Sensitivität gefordert. Nach ausführlichen Diskussionen mit den Landesversicherungsanstalten sowie den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen konnte durchgesetzt werden, daß die DÜVO-Datenträgeraustauschbänder als Wertpaket versandt werden. Auch die übrigen öffentlichen Stellen, die am DÜVO-Verfahren teilnehmen, kommen jetzt der Empfehlung des Landesbeauftragten nach.

4.5.7 Mitteilungen in Adoptionsachen per Postkarte

Der Landesbeauftragte weist bei jeder Gelegenheit darauf hin, daß Mitteilungen mit sensiblen personenbezogenen Daten von den Behörden zur Vermeidung von Mißbräuchen (z.B. Kenntnisnahme durch Unbefugte) im verschlossenen Umschlag zu versenden sind. Ein Bürger beschwerte sich darüber, daß eine Gemeinde ihm Daten in einer Adoptionsangelegenheit auf offener Postkarte mitgeteilt hatte. Die Gemeinde nahm den Hinweis des Landesbeauftragten auf das Adoptionsgeheimnis (§ 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zum Anlaß, ihre Mitarbeiter an die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erinnern.

4.5.8 Versand von Mahnungen und Vollstreckungsaufträgen als Briefdrucksache

Ein Landkreis bat um Auskunft, ob gegen den geplanten Postversand von Mahnungen und Vollstreckungsaufträgen als Briefdrucksache datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Der vom Landesbeauftragten zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Handhabung eingeschaltete Minister des Innern erklärte den offenen Versand personenbezogener Daten im Zusammenhang mit kommunalen Steuerforderungen als mit den Vorschriften der Abgabenordnung über das Steuergeheimnis nicht vereinbar (§ 30 AO). Durch das Steuergeheimnis soll jegliche Offenbarung ausgeschlossen werden, es sei denn, daß die Offenbarung vom Verfahrensablauf her zwingend geboten ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO i.V.m. § 259 AO).

Einzelfragen des Datenschutzrechts

5. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

5.1 Archivwesen

Der Landesbeauftragte hat bereits unter IV 5.1 auf die datenschutzrechtliche Problematik des Archivwesens hingewiesen: staatliche und kommunale Archive bewahren in großem Umfang personenbezogene Daten über lange Zeiträume auf; gesetzliche Regelungen für die Sammlung, Aufbewahrung und Nutzung der Bestände gibt es jedoch nicht. Zwar haben archivarische Tradition und Ausbildung sowie die in Jahrzehnten bewährten Benutzungsordnungen der Staatsarchive und das wachsende Verständnis der Gemeinden für den Anspruch der kommunalen Archive, von tagesbestimmten Einflüssen und Eingriffen freie Stätten wissenschaftlicher Arbeit zu sein, bisher in hohem Maße den sorgsamsten Umgang mit den gesammelten Daten und die Achtung der Persönlichkeitsrechte der Bürger gewährleistet. Gleichwohl muß auch im Archivwesen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers durch eine gesetzliche Regelung gewährleistet werden. Dies gilt um so mehr angesichts der Tatsache, daß den Archiven aufgrund der allgemeinen technologischen Entwicklung künftig in zunehmendem Maße Daten zur Verfügung gestellt werden (z.B. stichtagsbezogene Ausdrücke aktueller automatisierter Dateien), die besonders geschützt werden müssen.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben deshalb unter Berücksichtigung der vorliegenden Entwürfe für ein Bundesarchivgesetz bzw. für Archivgesetze einzelner Länder den Musterentwurf eines bundeseinheitlichen Archivgesetzes erarbeitet. Der Entwurf berücksichtigt nicht nur datenschutzrechtliche Fragen, sondern auch die praktischen Bedürfnisse der Archive.

Er definiert die Aufgaben der öffentlichen Archive in Übereinstimmung mit den Auffassungen und Forderungen der Archivare, enthält Regelungen über die Aussonderung und das Anbieten von Archivgut durch die Verwaltung und die Übernahme und Sicherung durch die Archive, vor allem aber eingehende Bestimmungen über die Nutzung des Archivguts durch Archive, Verwaltung und Dritte unter weitgehender Berücksichtigung der bisher schon in den meisten Benutzungsordnungen festgelegten Schutzfristen und anderen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen.

Der Landesbeauftragte sieht davon ab, den Entwurf diesem Bericht im Wortlaut beizugeben. Die Anpassung des Entwurfs an niedersächsische Verhältnisse erfordert eine sorgsame Abstimmung mit den zuständigen Stellen im staatlichen und kommunalen Bereich. Der Landesbeauftragte begrüßt es, daß die Staatskanzlei ungeachtet ihrer bisher ablehnenden Haltung gegenüber einer archivgesetzlichen Regelung den Landesbeauftragten intensiv beraten und informiert hat, und sieht die Einladung der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Kommunalarchivare zur Teilnahme an ihrer nächsten Hauptversammlung als Beweis der Gesprächsbereitschaft auch im kommunalen Bereich an.

5.2 Bildschirmtext

Der Landtag hat dem Staatsvertrag über Bildschirmtext (BTX) zugestimmt (Nieders. GVBl. Nr. 36/1983). Der Staatsvertrag enthält die in IV 5.2 dargestellten, unter maßgeblicher Mitwirkung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder formulierten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In einer Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten des Landtages hat der Landesbeauftragte seine Auffassung bekräftigt, daß diese Bestimmungen aus heutiger Sicht ausreichend sind. Er hat allerdings auch darauf hingewiesen, daß sich erst nach praktischen Kontrollen mit hinreichender Sicherheit erkennen lassen werde, ob alle mit der Einführung von Bildschirmtext verbundenen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte der Benutzer hierdurch verhütet werden können. Als mögliche Schwachstelle hat der Landesbeauftragte in den Ausschußberatungen die Regelung des Artikels 9 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages bezeichnet, wonach die Abrechnungsdaten an Dritte aufgrund „besonderer Rechtsvorschriften“ übermittelt werden dürfen. Nach seiner Auffassung kommen als „besondere Rechtsvorschriften“ in diesem Sinne nur solche in Betracht, die sich ausdrücklich auf die Verarbeitung von BTX-Daten beziehen. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Staatsvertrag bundesrechtliche Bestimmungen unberührt lasse, die den staatlichen Zugriff auf BTX-Daten ermöglichen, wie etwa Vorschriften der Strafprozeßordnung oder die Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses zugunsten der Geheimdienste. Begrüßenswert ist deshalb die in einer Entschließung des Landtages (Drs 10/1859) geäußerte Erwartung, daß die Bundesregierung prüft, ob das geltende Bundesrecht angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von BTX-Daten einer Änderung bedarf.

Anders als in anderen Bundesländern enthält das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag keinen Hinweis auf die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten. Es bestand Einvernehmen darüber, daß der Landesbeauftragte seine Kontrollrechte im Bereich der öffentlichen Verwaltung auch hinsichtlich der Verarbeitung von BTX-Daten ungeschmälert ausübt.

Die Landesregierung ist aufgefordert, bis zum 30. 6. 1986 über die Erfahrungen mit dem BTX-Verfahren zu berichten. Der Landesbeauftragte wird die datenschutzgerechte Durchführung des Staatsvertrages im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse aufmerksam beobachten.

5.3 Landesrundfunkgesetz

Der Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes (Drs 10/1120) betrifft den Landesbeauftragten nicht unmittelbar, da er sich auf Veranstalter privaten Rechts bezieht, die nicht seiner Kontrolle unterliegen. Auf Ersuchen des zuständigen Landtagsausschusses hat der Landesbeauftragte gleichwohl zu den im Entwurf vorgesehenen Datenschutzregelungen Stellung genommen. Er hat u. a. darauf hingewiesen, daß ähnliche Gefährdungen wie beim Bildschirmtext zu erwarten seien, soweit Rückkanal genutzt wird oder die Programmvermittlung elektronisch erfolgt. Auch hier könnten Datensammlungen entstehen, die die Erstellung von Persönlichkeitsbildern ermöglichen. Wenn diese Gefährdung angesichts der im Verhältnis zu BTX schmaleren Angebotspalette auch geringer zu veranschlagen sei, so halte er es doch für geboten zu prüfen, ob die im Entwurf enthaltenen Schutzvorschriften nicht präzisiert werden sollten. Auch sollte überdacht werden, ob die nach dem Entwurf vorgesehene allgemeine Datenschutzaufsicht nach dem BDSG durch die staatlichen Aufsichtsbehörden ausreicht. Danach findet eine Kontrolle nur statt, wenn ein Betroffener begründet darlegt, daß er durch die Datenverarbeitung in seinen Rechten verletzt worden ist, wozu er nur selten in der Lage sein wird, da er die Datenflüsse nicht kennt. Schließlich sollte nochmals geprüft werden, ob nicht die Androhung von Sanktionen für den Fall der Verletzung von Datenschutzbestimmungen wie im BTX-Staatsvertrag in den Entwurf aufzunehmen ist.

6. Minister des Innern

6.1 Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Bereits unter IV 1.3 hat sich der Landesbeauftragte kritisch über die Entwicklung geäußert, die der im Bundesministerium des Innern erarbeitete Entwurf einer Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz unter dem Einfluß der Wünsche von Ressorts und Interessenverbänden genommen hat. Inzwischen hat sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten eingehend mit dem Referentenentwurf befaßt und festgestellt, daß er in der vorliegenden Form keinen geeigneten Beitrag zur Fortentwicklung des Datenschutzes darstellt. Der Konferenzbeschuß ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die Datenschutzbeauftragten sehen sich in ihrer Forderung nach einer erneuten Überarbeitung des Entwurfs durch die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellten allgemeinen Grundsätze zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestätigt.

6.2 Meldewesen

6.2.1 Landesmeldegesetz

Unter IV 6.2.1 wurde die Erwartung geäußert, daß der Landtag den zahlreichen Änderungsvorschlägen des Landesbeauftragten zur Regierungsvorlage Rechnung tragen werde. Diese Erwartung hat sich bislang nicht erfüllt. Nach dem ersten Beratungsdurchgang im Innenausschuß war festzustellen, daß es dem Landesbeauftragten trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, den Ausschuß von der Notwendigkeit zu überzeugen, den Entwurf in wesentlichen Punkten zu ändern. Würde er in der gegenwärtigen Fassung beschlossen, so hätte Niedersachsen ein Meldegesetz, das nicht nur in der Systematik, sondern auch inhaltlich in wesentlichen, insbesondere datenschutzrechtlich relevanten Punkten vom Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und den Meldegesetzen aller übrigen Bundesländer abweicht. Die Stellungnahme des Landesbeauftragten

gegenüber dem Landtag ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt. Schon jetzt ist abzusehen, daß der gesamte Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Volkszählungsgesetz der Überprüfung bedarf. Diese Leitsätze haben in mehrfacher Hinsicht die vom Landesbeauftragten vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

6.2.2 Meldedaten-Übermittlungsverordnungen des Bundes

Die Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes ist am 1. 10. 1983 in Kraft getreten. Sie regelt Anlaß und Zweck der zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder durchzuführenden Datenübermittlungen, die zu übermittelnden Daten sowie die Form und das Verfahren der Übermittlung entsprechend der datenschutzrechtlichen Zielsetzung des Melderechtsrahmengesetzes. Der Minister des Innern hat mit Runderlaß vom 2. 8. 1983 (Nieders. MBl. S. 728) die Verordnung für auf das Verfahren bei der Datenübermittlung zwischen niedersächsischen Meldebehörden entsprechend anwendbar erklärt. Gleichzeitig hat er eine Anregung des Landesbeauftragten aufgegriffen und angeordnet, daß für alle schriftlichen Datenübermittlungen der Meldebehörden verschlossene Briefumschläge zu verwenden sind.

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes liegt im Entwurf vor. Ihr Ziel ist die Regelung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Wehrersatzbehörden zum Zwecke der Wehr- und Zivildienstüberwachung, die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld und den Rentendienst der Deutschen Bundespost zur Vermeidung der unrechtmäßigen Weiterzahlung von Renten sowie Aktualisierung der Rentenzahldateien.

6.2.3 Einführung des neuen Hauptwohnungsbegriffs

Ab 1. 1. 1984 wird für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bundeseinheitlich der neue Hauptwohnungsbegriff nach § 12 Abs. 2 MRRG zugrunde gelegt. Danach ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, in Zweifelsfällen die Wohnung, bei welcher der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Da die entsprechende Bestimmung des Landesrechts bislang noch nicht erlassen wurde, hat der Minister des Innern mit Runderlaß vom 5. 12. 1983 (Nieders. MBl. S. 1030) vorgesehen, daß Einwohner mit mehreren Wohnungen bei der An- und Abmeldung sowie bei Änderung der Hauptwohnung auf besonderen Vordrucken erklären, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird. Mangels Rechtsgrundlage kann diese Angabe allerdings nicht erzwungen werden. Die Regelung soll provisorisch bis zum Inkrafttreten des neuen Landesmeldegesetzes sicherstellen, daß der Bevölkerungsstand nach dem neuen Hauptwohnungsbegriff fortgeschrieben werden kann. Die auf das gleiche Ziel gerichtete Regelung über den Meldeabgleich im Rahmen der Volkszählung hat bekanntlich der verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standgehalten.

6.2.4 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Nach § 7 des Meldegesetzes hat der Meldepflichtige der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Landesbeauftragte teilt die Auffassung des Ministers des Innern, daß diese Bestimmung es zuläßt, daß zur Überprüfung der Richtigkeit des Melderegisters anläßlich einer Paßbeantragung auch Daten erhoben werden, die für die Paßerteilung nicht erforderlich sind (z.B. der Familienstand). Dabei ist der Befragte allerdings auf den beabsichtigten Verwendungszweck deutlich hinzuweisen. Ob und wieweit die Meldebehörden berechtigt sind, melderechtliche Verhältnisse selbst aufzuklären, ist im Melde-

gesetz nicht geregelt. Das in Niedersachsen anwendbare Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bestimmt jedoch in § 24 Abs. 1, daß die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt. Danach ist es — wie in einem Einzelfall zu prüfen war — auch zulässig, daß die Meldebehörde in Zweifelsfällen andere Personen (z.B. Nachbarn) über melderechtliche Verhältnisse eines Meldepflichtigen befragt.

6.2.5 Polizei und Melderegister

6.2.5.1 Kein „Zweitregister“ für die Polizei

Die zunehmende Automatisierung des Meldewesens hat neue datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen. Da die Handkarteien in den Gemeinden durch automatisierte Dateien ersetzt werden, kann die bisherige Lösung, der Polizei außerhalb der Dienstzeiten Zutritt zu den Karteien zu gewähren (Schlüssellösung), nicht mehr praktiziert werden. Online-Anschlüsse der Polizei an die automatisierten Register kommen derzeit aus Kostengründen nicht in Betracht. Der Minister des Innern hat deshalb zugelassen, daß entweder Listen ausgedruckt oder Mikrofilme bzw. Mikrofiches erstellt und Lesegeräte aufgestellt werden. Sie dürfen für die Polizei nur folgende Daten enthalten:

- Vor- und Familienname
- akademischer Grad
- Anschrift
- Tag und Ort der Geburt
- gesetzliche Vertreter
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Tag des Ein- und Auszuges.

Bei Kontrollen vor Ort wurde festgestellt, daß einzelne Gemeinden solche Listen oder Mikrofiches (nicht selten mit größerem Datenumfang als vom Minister des Innern zugelassen) der Polizei überlassen. Damit entstehen bei der Polizei, wenn auch vom Datenumfang her im allgemeinen reduziert, Melderegister. Diese Praxis dürfte mit dem geltenden Melderecht unvereinbar sein, das der Polizei lediglich im Einzelfall ein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht in das Melderegister einräumt. Der Minister des Innern beabsichtigt, im Rahmen des neuen Landesmeldegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für das neue Verfahren zu schaffen. Der Landesbeauftragte wird seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Schaffung eines „Zweitregisters“ bei der Polizei geltend machen.

6.2.5.2 Datenübermittlungen an die Polizei bei An-, Um- und Abmeldungen

Nach dem Runderlaß des Innenministers vom 14. 6. 1982 (Nieders. MBl. S. 672) teilt die Meldebehörde Daten aus dem Melderegister bei jeder An-, Um- oder Abmeldung den zuständigen Dienststellen der Kriminalpolizei mit. Dem Wunsch einer Außenstelle der Schutzpolizei, diese Mitteilungen über sie zu versenden, konnte nicht entsprochen werden. Der Minister des Innern hält eine Beteiligung der Schutzpolizei an einer regelmäßigen Datenübermittlung nicht für erforderlich und weist darauf hin, daß die Dienststellen des schutzpolizeilichen Einzeldienstes im Bedarfsfall die zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung erforderlichen Daten von den in ihrem Dienstbereich zuständigen Dienststellen der Kriminalpolizei erhalten können. Darüber hinaus bleibt es ihnen unbenommen, im Einzelfall auch Auskünfte unmittelbar bei den Meldebehörden einzuholen bzw. das Register einzusehen. Der Minister des Innern

beabsichtigt, die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an die Polizei im Rahmen der nach neuem Melderecht zu erlassenden Übermittlungsverordnung zu regeln. Der Landesbeauftragte hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß es aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht unbedenklich ist, alle Bürger, die ihren Wohnsitz verändern, in polizeiliche Überwachungsmaßnahmen einzubeziehen. Er wird darauf achten, daß vor allem der Zweck der Datenübermittlung präzise festgelegt und der Frage der Verhältnismäßigkeit besondere Beachtung geschenkt wird.

6.2.5.3 Datenübermittlungen an die Polizei zur Nachwuchswerbung

Unter II 5.2.4.1 wurden die Bedenken des Landesbeauftragten gegen die Praxis der Einwohnermeldeämter dargelegt, der Polizei regelmäßig die Daten der für eine Einstellung bei der Polizei in Frage kommenden Jahrgänge für die Nachwuchswerbung zu übermitteln. Da zur Zeit genügend Bewerber zur Verfügung stehen, besteht hierfür jetzt auch aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit mehr. Der Minister des Innern beabsichtigt daher auch nicht, eine solche Mitteilungspflicht in die unter 6.2.5.2 erwähnte Übermittlungsverordnung aufzunehmen.

6.2.6 Auskünfte aus dem Melderegister an Adreßbuchverlage

Auskünfte aus dem Melderegister an Adreßbuchverlage sind grundsätzlich auf Personen zu beschränken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wegen der Auswertung des Geburtsdatums bedürfen diese Auskünfte der Zulassung durch den Minister des Innern. Dieser erteilt die Zulassung grundsätzlich, da Auskünfte an Adreßbuchverlage im öffentlichen Interesse liegen. Er vertritt jedoch mit dem Landesbeauftragten die Auffassung, daß stets darauf zu achten ist, daß gemäß § 18 b Abs. 3 Satz 4 des Meldegesetzes schutzwürdige Belange der Betroffenen durch die Auskunft nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange würde bei Auskünften über die Patienten in psychiatrischen Kliniken vorliegen, für die nach derzeit geltendem Melderecht noch eine Meldepflicht besteht. Auskünfte über diesen Personenkreis dürfen daher an Adreßbuchverlage nicht erteilt werden. Der Landesbeauftragte hat sich aufgrund eines Auszuges aus dem Adreßbuch einer Gemeinde, in der eine psychiatrische Krankenanstalt betrieben wird, davon überzeugt, daß diesem Grundsatz in der Praxis Rechnung getragen wird. Patienten waren unter der Anschrift des psychiatrischen Krankenhauses im Adreßbuch nicht ausgewiesen. Die Gemeinde hat mitgeteilt, daß die Meldedaten aller unter der Anschrift der psychiatrischen Klinik gemeldeten Einwohner mit einem Sperrvermerk versehen sind, der die Weitergabe an einen Adreßbuchverlag ausschließt.

6.3 Personenstandswesen

6.3.1 Dienstanweisung für Standesbeamte

6.3.1.1 Änderung der Dienstanweisung

Unter IV 6.3.1 wurde darauf hingewiesen, daß der Bundesminister des Innern mit den Innenministern der Länder die Dienstanweisung für die Standesbeamten im Hinblick auf die dort geregelten Mitteilungspflichten überprüft. Auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat sich mit den datenschutzrechtlich relevanten Regelungen der Dienstanweisung befaßt und den als Anlage 3 beigefügten Beschluß gefaßt. Inzwischen hat der Bundesminister des Innern den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personen-

standsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) vorgelegt, der einigen Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten Rechnung trägt. So soll nach dem Entwurf künftig darauf verzichtet werden, bei Eintragungen über alle umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz die Kriminalpolizei zu unterrichten. Auch die Erhebung von Angaben über empfangene Versorgungsleistungen und deren Mitteilung an das Versorgungsamt soll nach dem Entwurf entfallen. Des weiteren ist vorgesehen, Mitteilungen der Standesbeamten auf dem Postwege nur noch verschlossen zu versenden. Schließlich soll § 104 DA gestrichen werden, wonach Veröffentlichungen von Personenstandsfällen nur zulässig sind, wenn die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben. Die Streichung kann nach Auffassung des Landesbeauftragten nur so ausgelegt werden, daß künftig Veröffentlichungen von Personenstandsfällen durch die Standesbeamten nicht mehr zulässig sein sollen. Der Landesbeauftragte wird um weitere datenschutzrechtliche Verbesserungen im Sinne des Konferenzbeschlusses bemüht bleiben.

6.3.1.2 Veröffentlichung von Personenstandsfällen

Ein Bürger hat sich darüber beklagt, daß sowohl seine Eheschließung als auch die Geburt seiner Tochter von seiner Gemeinde veröffentlicht worden seien, obwohl er in beiden Fällen der Veröffentlichung nicht zugestimmt habe. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Veröffentlichung nicht durch das Standesamt, sondern durch das Meldeamt der Gemeinde — und zwar versehentlich — erfolgt ist. Die — in § 104 der zur Zeit noch geltenden Fassung der Dienstanweisung für Standesbeamte vorgesehene — Veröffentlichung ist jedoch grundsätzlich Aufgabe der Standesämter, nicht der Meldebehörden. Personenstandsfälle sind danach nur mit Einwilligung des Betroffenen zu veröffentlichen. Ist ein Personenstandsfall nicht von dem für den Wohnsitz zuständigen Standesamt beurkundet worden und hat infolgedessen eine Datenübermittlung vom beurkundenden Standesamt an das für den Wohnsitz zuständige Standesamt stattgefunden, so findet eine Veröffentlichung durch das letztgenannte Standesamt nur statt, wenn ein Einwilligungsvermerk des Betroffenen vorliegt. Soweit bei der Datenübermittlung nicht darauf hingewiesen wird, daß der Beteiligte sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat, ist die Veröffentlichung nicht zulässig. Sollte ausnahmsweise die Meldebehörde mit der Veröffentlichung von Personenstandsfällen beauftragt worden sein, so ist auch hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Wie unter 6.3.1.1 bemerkt, soll § 104 DA gestrichen werden.

6.3.1.3 Sterbeurkunden bei Freitod

Ein Bürger führte beim Landesbeauftragten Beschwerde darüber, daß das Standesamt nach dem Tod einer Verwandten folgende, zur Vorlage bei Banken, Behörden usw. bestimmte Sterbeurkunde ausgefertigt habe: „Frau (folgen Name und Anschrift) ist am 24. Oktober 1982 zwischen 20 Uhr 00 Minuten und 21 Uhr 00 Minuten in (folgt Ortsangabe) verstorben und aus dem westlichen Umflutgraben, Westufer, in Höhe der Fußgängerbrücke am Freizeit- und Bildungszentrum, tot geborgen worden.“ Aus dieser Formulierung werde Dritten unnötigerweise bekannt, daß Selbstmord anzunehmen sei. Auf den Vorhalt des Landesbeauftragten, daß nach §§ 37 und 64 des Personenstandsgesetzes in das Sterbebuch bzw. in die Sterbeurkunde nur „Ort, Tag und Stunde des Todes“ einzutragen sind, berief sich das Standesamt darauf, daß die §§ 335 und 336 DA darüber hinausgehend die Eintragung von „Tag, Stunde und Minute des Todes“ sowie des „Sterbeortes mit Straße und Hausnummer“ verlangten. Im gegebenen Fall seien die zusätzlichen Angaben rechtmäßig gewesen, da nach

dem sog. Annäherungsgrundsatz Personenstandsurkunden so genau wie möglich sein müßten. Die mit der Sache befaßten Personenstandsreferenten des Bundes und der Länder wiesen ergänzend darauf hin, daß auf die genaue Zeitangabe einschließlich der Minute des Todes vor allem zur Klärung von Rechtsverhältnissen (z.B. im Erbrecht) ebensowenig verzichtet werden könne wie auf die Angabe des Ortes mit Straße und Hausnummer bzw. die Ersatzangaben bei unbekanntem Sterbeort im Hinblick auf den Nachweis der Identität der Verstorbenen. Der Minister des Innern entschied gleichwohl, daß die zur Vorlage bei Dritten bestimmte Sterbeurkunde die vollständigeren Angaben des Sterberegisters in Fällen wie dem hier gegebenen in verkürzter Form enthalten kann, so daß Fremden unbekannt bleibt, auf welche Weise der Tod erfolgt ist.

6.3.2 Der neue Personalausweis

Am 1. 11. 1984 tritt das neue Personalausweisgesetz des Bundes in Kraft. Mit ihm wird ein neuer fälschungssicherer und maschinenlesbarer Ausweis eingeführt. Ein entsprechendes Paßgesetz wird vorbereitet. Vor allem die Maschinenlesbarkeit der neuen Ausweispapiere hat in der Öffentlichkeit — wie schon die Volkszählung — lebhaft und kritische Diskussionen ausgelöst.

Das neue Personalausweisgesetz enthält detaillierte datenschutzrechtliche Bestimmungen, die auf Initiative der Datenschutzbeauftragten aufgenommen worden sind. So wurde der Datenumfang im Gesetz abschließend geregelt. Weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers dürfen aufgenommen werden. Die Seriennummer darf keine Daten über die Person des Inhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Die in den Anträgen auf Ausstellung des Ausweises enthaltenen Angaben dürfen nur bei den Ausweisbehörden gespeichert werden. Die zentrale Speicherung der Seriennummer ist unzulässig. Die Seriennummern dürfen nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Auch der Ausweis selbst darf nicht zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Dies gilt allerdings nicht für Dateien, die zum Zwecke der Grenzkontrolle und zur Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden.

Die trotz dieser Schutzvorkehrungen mit der Maschinenlesbarkeit verbundenen Risiken haben bereits während des Gesetzgebungsverfahrens die Datenschutzbeauftragten zu einer Entschließung veranlaßt, die sinngemäß vom Deutschen Bundestag mit folgendem Wortlaut übernommen worden ist:

„Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß angesichts der raschen Fortentwicklung der automatischen Datenverarbeitung und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung über die Verabschiedung des Personalausweisgesetzes hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger gegen mißbräuchliche Verwendung ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht,

1. den Entwurf eines datenschutzgerechten Melderechtsrahmengesetzes einzubringen und
2. die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.“

In dem als Anlage 4 diesem Bericht beigefügten Konferenzbeschluß haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ihre Vorstellungen von den für notwendig erachteten „flankierenden Maßnahmen“ präzisiert. Auf der Grundlage dieses Beschlusses könnte der Landesbeauftragte in wesentlichen

Punkten Übereinstimmung mit dem Minister des Innern erzielen. Im Entwurf eines Niedersächsischen Ausweisgesetzes wird auf Regelungen über die erkenndienstliche Behandlung, auf zunächst vorgesehene Ausnahmen vom Löschungszwang und auf die Aufnahme des Merkmals „unveränderliche Kennzeichen“ verzichtet. Die Seriennummer des neuen Ausweises wird entgegen der früheren Absicht nicht in den Katalog der im Melderegister zu speichernden Daten aufgenommen. Die Anregung, den Zweck des Ausweisregisters und die Voraussetzungen für eine Übermittlung von Registerdaten an andere Stellen in das Gesetz aufzunehmen, wurde bislang nicht aufgegriffen. Noch nicht geklärt ist auch die Frage der Protokollierung im Rahmen einer Nutzung der Maschinenlesbarkeit durch die Sicherheitsbehörden. Der Landesbeauftragte strebt nach wie vor ein Verfahren an, das einerseits die Erstellung unzulässiger Bewegungsbilder verhindert, andererseits aber eine gewisse Kontrollierbarkeit der Abfragepraxis gewährleistet. Unerfüllt sind bislang die im vorgenannten Konferenzbeschluss unter C aufgeführten Forderungen. Der Landesbeauftragte bekräftigt noch einmal, daß aus seiner Sicht die Nutzung der Maschinenlesbarkeit des Ausweises durch die Polizei nur hingenommen werden kann, wenn konkrete Schritte in die aufgezeigte Richtung eingeleitet werden. Er sieht sich in seiner Auffassung durch die Leitsätze des Bundesverfassungsurteils zum Volkszählungsgesetz bestätigt.

6.4 Personalwesen

- 6.4.1 Organisationsuntersuchungen

Im Rahmen einer automatisierten Organisationsuntersuchung wurden die Bediensteten eines Amtes aufgefordert, für einen bestimmten Zeitraum jeder bearbeiteten Akte einen Laufzettel über die Bearbeitungszeiten beizufügen sowie vordruckmäßig für jeden Arbeitstag aufzuschlüsseln, welche Tätigkeiten durchgeführt und wieviel Zeit für persönliche Dinge aufgewandt wurde. Nach informativen Gesprächen mit besorgten Mitgliedern des Personalrates und Vertretern der Dienststelle gelangte der Landesbeauftragte zu folgendem Ergebnis:

Die Datenspeicherung beurteilt sich nach § 7 NDSG i.V.m. § 23 BDSG. Danach ist sie zulässig, soweit sie sich im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses hält. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich Organisationsuntersuchungen mit dem Ziel eines rationellen Arbeitseinsatzes im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bewegen. Zur datenschutzrechtlichen Absicherung hat der Landesbeauftragte empfohlen, den Datenumfang auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, die Angaben zu verschlüsseln und eine Entschlüsselung nur bei unumgänglichen Rückfragen zuzulassen. Auch sollte gewährleistet sein, daß nur die mit der Untersuchung unmittelbar Befassten Einblick in die Unterlagen nehmen können und alle Einzelangaben nach Abschluß der Untersuchung vernichtet werden. Das von den Mitarbeitern angerufene Arbeitsgericht hat die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten inzwischen bestätigt.

6.4.2 Haustelefonbücher

Die Aufnahme der Funktions- und Dienstbezeichnung der Mitarbeiter in ein Haustelefonbuch, das auch an Dritte veräußert wird, begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken. Der Landesbeauftragte teilt die Auffassung des Ministers des Innern, daß die Zulässigkeit nach den Grundsätzen zu beurteilen ist, die das Bundesverwaltungsgericht zur Auskunftserteilung aus Personalakten aufgestellt hat (Urteil vom 4. 6. 1970, Zeitschrift für Beamtenrecht 1970 S. 298).

Hiernach ist die Erteilung der Auskunft dann erlaubt, wenn der Beamte eingewilligt hat, wenn sie in seinem wohlverstandenen Interesse liegt oder wenn nach den Umständen des Einzelfalles den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Auskunftserteilung gegenübersteht. Auch soweit Personaldaten — wie die Amtsbezeichnung — einem geringeren Vertraulichkeitsgrad unterliegen, darf der Dienstherr diese nur unter den vorgenannten Voraussetzungen übermitteln. Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit ist im vorliegenden Falle nicht ersichtlich. Der Bürger will mit dem zuständigen Mitarbeiter eines Amtes telefonieren, seine Dienstbezeichnung interessiert ihn dabei kaum. Auch kann nicht unterstellt werden, daß alle Bediensteten mit der Bekanntgabe ihrer Amtsbezeichnung einverstanden sind.

6.4.3 Gesundheitszeugnisse in Personalakten

Eine Angehörige des öffentlichen Dienstes hatte sich im September 1980 beim Landesbeauftragten darüber beschwert, daß aus Anlaß ihrer Einstellung ein umfangreiches amtsärztliches Gutachten gefertigt und zu ihrer Personalakte genommen worden war, obwohl letztlich eine zusammenfassende Stellungnahme des Amtsarztes genügt hätte: „Nach eingehender Untersuchung keinerlei Bedenken gegen die vorgesehene Einstellung.“ In anderen Bundesländern und bei den obersten Bundesbehörden wird bereits seit Jahren so verfahren. Der vom Landesbeauftragten (wie unter II 5.2.9 und III 5.2.3.2 dargestellt) um eine entsprechende Regelung für Niedersachsen gebetene zuständige Minister des Innern hat sich nunmehr nach mehrjähriger Abstimmung mit dem Sozialminister und anderen Ressorts, nachdem er sich zunächst für eine solche Regelung ausgesprochen hatte, darauf berufen, amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten würden bei einer Einschränkung ihres Inhalts nicht mehr ausreichen, um die Personalstellen zu einer eigenständigen Entscheidung über den Gesundheitszustand des Bewerbers oder Beamten zu befähigen. Auf den Einwand des Landesbeauftragten, daß dann die Zeugnisse oder Gutachten wenigstens nach getroffener Entscheidung dem Amtsarzt zurückgegeben werden sollten, hat der Minister des Innern festgestellt, einmal eingegangene amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten seien Bestandteile der Personalakte und dürften daher nicht zurückgegeben werden, zumal die seinerzeit getroffene Entscheidung jederzeit nachvollziehbar sein müsse. Der Landesbeauftragte hat für diese formalistische Betrachtungsweise kein Verständnis. Abgesehen davon, daß man fragen muß, auf welche Weise Personalentscheidungen bei den obersten Behörden der Bundesrepublik Deutschland getroffen und „nachvollzogen“ werden können, wenn die Auffassung des Ministers des Innern richtig wäre, läuft diese Auffassung im Ergebnis darauf hinaus, daß Personalsachbearbeitern die fachliche Kompetenz zur Überprüfung medizinischer Untersuchungen eines Amtsarztes beigelegt wird und ärztliche Unterlagen, die nur für eine bestimmte Entscheidung einzuholen waren, während der gesamten Lebensdienstzeit des Beamten eingesehen und herangezogen werden können.

6.4.4 Bewerbungsunterlagen

Entsprechend einer Empfehlung des Landesbeauftragten hat der Sozialminister Richtlinien über den Umgang mit Bewerbungsunterlagen im Bereich der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungen erlassen, deren Grundzüge an dieser Stelle wiedergegeben werden, weil sie auf andere ähnliche Personalangelegenheiten übertragbar sind. Danach ist es unbedenklich, Bewerbungsunterlagen zum Zwecke der Beratung im Vorstand oder Personalausschuß zu vervielfältigen, da angesichts der vorgeschriebenen nichtöffentlichen Beratung die Ver-

traulichkeit gewahrt ist. Abgewiesene Bewerber haben jedoch Anspruch auf Rückgabe der Unterlagen. Diesem Anspruch sollten die ausschreibenden Stellen von sich aus nachkommen und die Unterlagen (auch unaufgefordert) den Bewerbern zurücksenden. Die Vervielfältigungen sind zu vernichten, gleichgültig, ob sie sich bei der Verwaltung oder den Mitgliedern des beratenden Gremiums befinden.

6.4.5 Telefondatenerfassung

Bereits unter IV 6.4.5 hatte der Landesbeauftragte vorgeschlagen, die Zielnummern privater Ferngespräche, die Bedienstete mit Erlaubnis des Dienstherrn vom Dienstapparat aus führen, auf der Abrechnung nur mit verkürzter Rufnummer auszudrucken. Auf diese Weise würden sowohl der Privatbereich des Anrufers als auch personenbezogene Daten des Angerufenen vor unbefugtem Zugriff geschützt und Kosten für die Verteilung der Abrechnungen in verschlossenem Umschlag eingespart. Der abrechnenden Stelle und dem Zahlungspflichtigen bliebe in Zweifelsfällen jederzeit die volle Kontrolle möglich. Ungeachtet der Tatsache, daß andere Länder und immer mehr Gemeinden diese Lösung bereits praktizieren, die Kosten der technischen Umstellung gering wären, zahlreiche Behörden und Personalvertretungen auf Einführung drängen und die Gespräche hierüber schon länger als ein Jahr laufen, hat sich der für die Einführung zuständige Minister der Finanzen noch nicht zu einer datenschutzgerechten Lösung des Problems entschließen können. Der Landesbeauftragte hält seinen Vorschlag aufrecht.

6.4.6 Personalvertretungen

Der Lehrpersonalrat eines Schulaufsichtsamtes beabsichtigt, eine Datei für eigene Zwecke anzulegen, die über alle Bediensteten des Schulaufsichtsbereichs folgende Daten enthalten soll: Name, Vorname, Jahrgang, Dienstbezeichnung, Unterrichtsfächer, Schule mit Zeitpunkt der Dienstaufnahme, Abordnungen, Versetzungen, Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigung. Da Personalräte „sonstige öffentliche Stellen“ i.S. des § 7 Abs. 1 NDSG sind, beurteilt sich die Zulässigkeit der Speicherung nach § 9 NDSG. Die Übermittlung der Daten durch die Dienststelle an den Personalrat richtet sich nach § 7 Abs. 2 NDSG i.V.m. § 24 BDSG. Nach den vorgenannten Bestimmungen kommt es entscheidend darauf an, ob die Datensammlung für die Wahrnehmung der dem Personalrat obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Personalräten über den Einzelfall hinaus, in welchem sie mitwirken und die Dienststelle die benötigten Unterlagen vorzulegen hat, nach den §§ 70 Abs. 3 und 72 Abs. 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes ein Initiativrecht zusteht, das Kenntnisse von der gesamten Personalsituation voraussetzt. Andererseits könnten schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt sein. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Angelegenheit für die Arbeit der Personalvertretungen ist der Landesbeauftragte bemüht, eine schnelle Klärung mit den zuständigen Fachministern herbeizuführen.

6.5 Polizei

6.5.1 Richtlinien über die Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei (KpS-Richtlinien)

Die Führung und die Aufbewahrung von Kriminalakten waren aufgrund mehrerer Eingaben erneut Gegenstand einer datenschutzrechtlichen Überprüfung.

Die systematische Aussonderung von sog. Altfällen ist auch im Berichtsjahr mit begrüßenswerter Intensität fortgesetzt worden. Meinungsverschiedenheiten mit dem Minister des Innern bestehen jedoch immer noch in der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Aussonderung abweichend von den Regelfristen der KpS-Richtlinien geboten ist. Nach den Richtlinien hat die Aussonderung nach kürzerer Frist zu erfolgen,

- in Fällen von geringer Bedeutung oder
- wenn Unterlagen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind oder
- wenn die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, daß die Gründe, die zur Aufnahme in die Sammlung geführt haben, nicht zutreffen.

Mit zunehmender Automatisierung haben sich auch die Auswirkungen von Kriminalakten auf die Betroffenen qualitativ verändert. Ihre Speicherung im landespolizeilichen Kriminalaktenindex (KAI) bzw. im bundesweiten Kriminalaktennachweis (KAN) ermöglicht jeder angeschlossenen Polizeidienststelle den sofortigen Zugriff auf die gespeicherten Datenbestände, die nicht nur einen Hinweis auf die Akten, sondern auch den Tatvorwurf und eine Reihe weiterer empfindlicher personenbezogener Daten umfassen. Das sachbezogene Interesse der Polizei daran, Kriminalakten auch über die im Bundeszentralregister enthaltenen Tilgungsfristen hinaus bei eingestellten Verfahren oder bei freisprechenden Urteilen aufzubewahren, wird nicht verkannt. Angesichts der weittragenden Bedeutung muß jedoch bei der Prüfung der Aufbewahrungsfristen ein strenger Maßstab angelegt werden. Der Landesbeauftragte hält es für geboten, zumindest auf elektronisch gespeicherte Kriminalakten die Grundsätze anzuwenden, die die Rechtsprechung für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen entwickelt hat. Sie finden ihren Niederschlag auch in den KpS-Richtlinien, die in Nr. 5.3 — allerdings nur für eine Aufbewahrung von Unterlagen über die Regelfristen hinaus — bestimmen, daß diese zulässig ist, wenn wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtig ist, eine Wiederholungsgefahr anzunehmen oder die Aufbewahrung aus anderen schwerwiegenden Gründen für die Polizei erforderlich ist. Eine solche Prüfung setzt voraus, daß die Polizei in jedem Fall vom Ausgang des Verfahrens Kenntnis erlangt. Daß dies keineswegs gewährleistet ist, wurde bereits in früheren Tätigkeitsberichten festgestellt.

Es steht zu erwarten, daß der Landtag im Rahmen eines vorliegenden Entschließungsantrages (Drs 10/1537; Anlage 5) die Landesregierung auffordert, über ihre Erfahrungen mit den KpS-Richtlinien Bericht zu erstatten. Der Landesbeauftragte wird alsdann Gelegenheit nehmen, seine Auffassung im einzelnen darzulegen.

6.5.2 Nachweis über den Verbleib erkennungsdienstlicher Unterlagen

Der unter IV 6.5.12 ausgesprochenen Empfehlung, landesweite Richtlinien über die Dokumentation des Verbleibs von ED-Material — vor allem der Lichtbilder — zu erlassen, ist der Minister des Innern gefolgt. Im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den nachgeordneten Dienststellenleitern der Kriminalpolizei ist angeordnet worden, daß ein exakter Nachweis über den Verbleib der Unterlagen zu führen ist. Bei der Überarbeitung bereits angelegter Kriminalakten soll ein entsprechender Nachweis eingefügt werden.

6.5.3 Protokollierung von Abfragen

Bereits unter I 17.1 wurde berichtet, daß die Polizei den Dialog zwischen Rechnern im Terminal protokolliert. Dies bedeutet, daß jede Abfrage der Informationssysteme auf Band festgehalten wird. Im Zusammenhang mit der Einführung eines maschinenlesbaren Ausweises ist die Frage der Zulässigkeit einer solchen Protokollierung erneut bedeutsam geworden. Der Landesbeauftragte vertritt abweichend von seinen Kollegen in Bund und Ländern die Auffassung, daß die Protokollierung automatischer Systemanfragen mit dem Ziel, Mißbräuche zu verhindern, als Datensicherungsmaßnahme i.S. des § 6 NDSG beibehalten werden sollte, wenn sichergestellt ist, daß die Erstellung unzulässiger Bewegungsprofile ausgeschlossen ist. Der Minister des Innern hält eine Auswertung der Protokollbänder für polizeiliche Ermittlungszwecke unter besonderen Voraussetzungen für zulässig. Über die Genehmigung entsprechender Anträge entscheidet der Leiter des Landeskriminalamtes. Antrag, Speicherung und Durchführung der Auswahl sind vordruckmäßig zu dokumentieren und drei Jahre lang aufzubewahren. Der Landesbeauftragte hält es für erforderlich, daß die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Nutzung der Protokollbänder und deren Aufbewahrung näher geregelt werden.

6.5.4 Speicherung sog. „Zigeunernamen“ im INPOL-System

Einer Anregung der Datenschutzbeauftragten folgend hat die Polizei nunmehr darauf verzichtet, die im System vorgesehene Speicherung sog. „Zigeunernamen“ (d.h. der Namen, die Sinti oder Roma untereinander führen) mit dem Zusatz „ZN“ zu versehen. Die Speicherung erfolgt künftig im Datenfeld „Sonstiger Name“. Gleichzeitig wurde allerdings ein neuer Katalogbegriff (HWA0) eingeführt für „Beschuldigte oder Tatverdächtige, die keine ständige Bindung an einen festen Wohnsitz oder einen häufig wechselnden Aufenthaltsort haben, wenn dieser Umstand für Zwecke der Verbrechensbekämpfung bedeutsam erscheint.“ Damit wird das mit der Streichung des ZN-Zusatzes angestrebte Ziel, jede Diskriminierung von Sinti und Roma zu vermeiden, möglicherweise wieder in Frage gestellt. Da neben dem vorgenannten Begriff ein besonderer Begriff für Land- und Stadstreicher beibehalten wird, liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei Personen, die zwar den ersten Hinweis, nicht hingegen den letzteren aufweisen, in aller Regel um Sinti oder Roma handelt. Der Landesbeauftragte wird sich nach Einführung des Verfahrens davon überzeugen, ob sich diese Befürchtungen in der Praxis bewahrheiten, und sich bejahendfalls für eine Änderung einsetzen.

6.5.5 Unterrichtung der Polizei über Fundsachen

Mit Erlaß vom 24. 10. 1983 — Nieders. MBl. S. 956 — hat der Minister des Innern die Fundbehörden bei den Gemeinden gebeten, aufgefundene Dienstaussweise unverzüglich der Polizei zuzuleiten sowie über andere Fundsachen, die mit einer Straftat in Verbindung gebracht werden können, monatlich listenmäßig oder durch Fotokopien oder Fundanzeigen die zuständigen Dienststellen der Kriminalpolizei zu unterrichten. Einer Anregung des Landesbeauftragten gemäß enthält der Erlaß den Hinweis, daß die Namen der Finder grundsätzlich nicht mitzuteilen sind, es sei denn, daß die Fundbehörde oder die Polizei dies im Einzelfall für erforderlich erachtet. Personenbezogene Daten aus der Unterrichtung darf die Kriminalpolizei nur speichern, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Regelung trägt der Forderung des Landesbeauftragten Rechnung, daß die Personalien von Findern nicht regelmäßig mit dem polizeilichen Informationssystem abgeglichen werden dürfen.

6.5.6 Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)

Das zunächst im Modellversuch erprobte „Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter“ (PPS) ist inzwischen als feste Einrichtung bei der Polizeidirektion Hannover etabliert worden. Im PPS arbeiten Polizei und Sozialarbeiter zusammen, um kriminalitätsvorbeugend tätig zu werden und Opfer von Straftaten zu betreuen. Trotz der Zusammenarbeit ist die strenge Trennung der Aufgabenbereiche der Polizei einerseits, der Sozialarbeiter andererseits erhalten geblieben. Die Sozialarbeiter werden von der Polizei über Fälle, in denen eine soziale Betreuung erforderlich erscheint, unterrichtet. Die soziale Betreuung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Sozialarbeiter, ohne daß die Polizei mitwirkt oder gar Zugriff auf deren Datenbestände hätte. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.

6.6 Verfassungsschutz

Der unter IV 6.6 dargestellte Meinungsstreit über die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Verfassungsschutzbehörde ist noch nicht beigelegt. Er hat vielmehr eine Verhärtung dadurch erfahren, daß der Minister des Innern vor dem Plenum des Landtages erklärt hat: „Die Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde sind mangels Dateibezugs vom Schutzzweck des Datenschutzgesetzes ausgenommen, soweit ihr Inhalt über die gespeicherten personenbezogenen Daten hinausgeht. Zur Kontrolle, ob die Speicherung eines personenbezogenen Datums rechtmäßig erfolgt ist, reicht es aus, daß durch die Vorlage jedenfalls eines Vorganges belegt wird, daß die Eingabe im NADIS in Erfüllung der Aufgabe des Verfassungsschutzes erfolgt ist.“

Die Forderung des Landesbeauftragten nach umfassender Akteneinsicht gründet sich auf folgende Überlegungen: Die Verfassungsschutzbehörde verarbeitet hochsensitive personenbezogene Daten. Sie ist dabei naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen. Gleichwohl hat sich der niedersächsische Gesetzgeber dafür entschieden, auch die Verfassungsschutzbehörde der Datenschutzkontrolle des Landesbeauftragten zu unterwerfen. Den Geheimhaltungsinteressen trägt das NDSG durch folgende Ausnahmeregelung Rechnung:

- Keine Meldepflicht zum Dateienregister
- Keine Veröffentlichungspflicht
- Auskunftserteilung nur gegenüber dem Beauftragten selbst
- Beschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Bürger.

§ 18 Abs. 3 NDSG bestimmt:

Dem Landesbeauftragten ist

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Weiter heißt es, daß die vorgenannte Verpflichtung für die Sicherheitsbehörden nicht gilt, soweit der Minister des Innern im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

Die maßgeblichen Kommentare erstrecken das Einsichtsrecht auf alle Vorgänge, auf die sich die Speicherung in einer Datei ausweislich des gespeicherten Aktenzeichens stützt. Dies muß auch so sein, wenn eine wirksame Kontrolle

stattfinden soll. Auch der Niedersächsische Minister des Innern akzeptiert ebenso wie der Bundesminister des Innern, daß mit dem Einsichtsrecht dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit gegeben werden soll zu prüfen, ob die in der Datei gespeicherten Daten richtig und zulässigerweise gespeichert sind. Dies kann vor allem in den Fällen notwendig werden, in denen eine Datei — wie NADIS — nur bloße Hinweise auf die Akte enthält. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nach der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift nicht hätten erhoben werden dürfen, so ist auch die Speicherung in der Datei unzulässig. Der Landesbeauftragte hat im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihres Auftrages gehalten hat. Da eine Akte sowohl Be- als auch Entlastendes enthalten kann, kann sich ein wirklich objektives Urteil nicht auf die Einsicht in einige wenige von der kontrollierten Stelle ausgewählte Seiten der Akte stützen. Die volle Akteneinsicht ist auch deshalb geboten, weil nur auf diese Weise die übrigen Informationsgänge, z.B. die Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen, auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin überprüft werden können. Derartige Übermittlungen sind nach dem NDSG zu beurteilen, weil sie immer auch eine Weitergabe der in NADIS selbst gespeicherten Daten wie Name, Vorname und Geburtsdatum und wohl auch die Anschrift mit umfassen. Die Akteneinsicht ermöglicht auch die Feststellung, ob Übermittlungen von Erkenntnissen anderer Stellen an die Verfassungsschutzbehörde den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Der Landesbeauftragte hatte im Berichtsjahr mehrfach Veranlassung, die Rechtmäßigkeit von Datenspeicherungen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. Ihm ist in allen Fällen die Einsicht in die vollständigen Personenakten verwehrt worden. Da ihm eine wirksame Kontrolle ohne eine solche Einsichtnahme nicht durchführbar erschien, hat er von den Überprüfungen vorerst Abstand genommen. Er wird zunächst die Entscheidung des Landtages abwarten, der sich im Rahmen des unter 6.5.1 erwähnten Entschließungsantrages zur Zeit mit diesem Fragenkomplex befaßt.

6.7 Statistik

6.7.1 Volkszählung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in Sachen „Volkszählung 83“ das letzte Wort gesprochen hat, bleibt abzuwarten, welche Folgerungen der Gesetzgeber aus der Entscheidung ziehen wird. Die Problematik hat die Arbeitskraft des Landesbeauftragten im Berichtsjahr in hohem Maße in Anspruch genommen.

Bis zum Aussetzungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder es als ihre Aufgabe angesehen, die beim Vollzug des Gesetzes erkennbaren Schwachstellen aufzudecken und wirksame datenschutzrechtliche Absicherungen durchzusetzen. Ihre Bemühungen sind in den diesem Bericht als Anlage 6 beigefügten Konferenzbeschluß eingeflossen. In eingehenden, nicht in die Öffentlichkeit getragenen Erörterungen mit dem Minister des Innern war es dem Landesbeauftragten gelungen, in Niedersachsen den im Konferenzbeschluß enthaltenen Forderungskatalog in sämtlichen Punkten durchzusetzen. Präzise Anweisungen an die Zählerorganisation, das Statistische Landesamt und die Meldebehörden sowie Merkblätter für die Bürger hätten bei Durchführung der Zählung den Persönlichkeitsschutz sichergestellt. Alle diese vorgesehenen Schutzvorkehrungen finden sich im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wieder, wenn auch mit dem Hinweis, daß sie überwiegend nicht im Verwaltungswege, sondern durch den Gesetzgeber hät-

ten getroffen werden müssen. Der Landesbeauftragte hat es im Rahmen zahlreicher Veranstaltungen als eine seiner Aufgaben angesehen, die Befürchtungen der Bürger um die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Hinweise auf die jedenfalls in Niedersachsen vorgesehenen Datenschutzvorkehrungen auszuräumen. Besonderen Wert hat er darauf gelegt, diejenigen, die beabsichtigten, ihren Sorgen durch Boykottierung der Zählung Ausdruck zu verleihen, auf die möglichen nachteiligen Folgen eines solchen Vorhabens aufmerksam zu machen. Äußerungen maßgeblicher Politiker, die Kampagne gegen die Volkszählung sei ein Kampf gegen den Staat und ein Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung, haben viele Bürger zu der Frage veranlaßt, ob und wo Personen registriert werden, die zum Boykott der Volkszählung aufgerufen hatten. Die Frage des Landesbeauftragten nach einer etwaigen Erfassung dieser Personen durch die Verfassungsschutzbehörden hat der Minister des Innern wie folgt beantwortet:

„Ich teile Ihre Auffassung, daß hinsichtlich der Boykottmaßnahmen gegen die Volkszählung, soweit es um eine personenbezogene Erfassung entsprechender Teilnehmer durch die Verfassungsschutzbehörde geht, eine differenzierte Betrachtungsweise geboten ist. Eine Erfassung von Mitgliedern der Boykottbewegung allein deshalb, weil diese zum Boykott der Volkszählung aufgerufen haben oder diesen auf andere Weise unterstützen wollen, scheidet aus, da in derartigen Fällen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes nicht erfüllt sind. Soweit darüber hinaus jedoch ersichtlich ist, daß für Angehörige der Boykottbewegung die Kampagne gegen die Volkszählung nur Teil ihrer sonstigen als verfassungsfeindlich erkannten Bestrebungen ist, kommt hingegen auch eine personenbezogene Erfassung in Betracht.“

6.7.2 Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte

Im Frühjahr 1983 hat eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte aufgrund der Verordnung Nr. 603/83 des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) stattgefunden. Die Verordnung regelt den Umfang der Erhebung sowie die Zuständigkeit der statistischen Ämter der einzelnen Mitgliedstaaten und legt fest, daß die Ergebnisse der Erhebung in anonymisierter Form an die Kommission der EG weitergeleitet werden. Die Daten dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Datenschutzrechtlichen Belangen ist darüber hinaus durch die Gestaltung der Fragebogen Rechnung getragen worden. Personenbezogene Daten standen auf einem perforierten Abschnitt, der vor Weiterleitung des Fragebogens abgetrennt wurde.

6.7.3 Erhebungsbogen für Baugenehmigungen

Durch einen Einsender ist der Landesbeauftragte darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Hinweis auf die Rechtsgrundlage im „Erhebungsbogen für Baugenehmigungen“ sowie im zugehörigen Erläuterungsbogen nicht dem neuesten Stand entspricht: in beiden Vordrucken wird auf das Statistikgesetz vom 3. 9. 1953 verwiesen, obwohl das Statistikgesetz am 14. 3. 1980 neu gefaßt worden ist. Damit sind auch die Zitate einzelner Paragraphen nicht mehr zutreffend. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Abteilung Statistik — hat dem Landesbeauftragten mitgeteilt, daß sowohl die Erhebungsbogen als auch die Erläuterungen in einer für den Bedarf bis 1984 erforderlichen Stückzahl ausgedruckt und den Bauämtern übersandt worden seien. Eine Berichtigung bzw. Vernichtung der Vordrucke wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Es sei aber sichergestellt, daß beim nächsten Nachdruck 1984 eine Korrektur erfolge.

6.7.4 Repräsentative Wahlstatistiken

Anlässlich der Bundestagswahlen sind in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken erstellt worden. Die hierfür verwendeten Stimmzettel enthielten Angaben über das Geschlecht und das Alter der betroffenen Wahlberechtigten. Die Zulässigkeit solcher Statistiken ergibt sich aus § 51 des Bundeswahlgesetzes. Der Landesbeauftragte teilt die Auffassung des Landeswahlleiters, daß eine — von einzelnen Bürgern befürchtete — Gefährdung des Wahlheimnisses ausgeschlossen war. Die Wahlbezirke wurden ihrer Größe nach so ausgewählt und die Auszählung nach Inhalt und Verfahren so gestaltet, daß die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nicht erkennbar werden konnte.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Wahlstatistik forderte ein Kreiswahlleiter die Wählerverzeichnisse einer Samtgemeinde an. Die Samtgemeinde hielt diese Datenübermittlung für nicht erforderlich, nachdem sie die Statistik bereits selbst erstellt hatte, und lehnte sie unter Berufung auf das Datenschutzrecht ab. Eine Nachfrage des Landesbeauftragten beim Landeswahlleiter ergab, daß die Anforderung der Wählerverzeichnisse tatsächlich unnötig war und nur deshalb erfolgte, weil der Kreiswahlleiter die Wahlstatistik früher selbst gefertigt hatte. Auf die Vorlage wurde verzichtet.

6.8 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Der Minister des Innern hat die in III 5.2.4.13 erwähnte Anregung des Landesbeauftragten aufgegriffen und landeseinheitliche Regelungen für die Registrierung von Bußgeldverfahren erlassen (Gem. RdErl. des Ministers des Innern und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 7. 1. 1983 — Nieders. MBl. S. 82 —). Der Erlaß sieht vor, daß Bußgeldakten höchstens fünf Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten sind. Er regelt ferner, daß Karteien und Listen nur zum leichteren Auffinden der Bußgeldakte als Suchkarteien oder Suchlisten geführt werden dürfen. Dabei ist der Datenumfang auf Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tattag und Aktenzeichen zu beschränken. Die Karteien und Listen sind zusammen mit den Bußgeldakten nach Fristablauf zu vernichten. Soweit der Landesbeauftragte bei seinen Prüfungen umfangreichere Datensammlungen vorgefunden hat, sind diese in zwischen mit den vorgenannten Regelungen in Einklang gebracht worden.

Ein Einzelfall gab Veranlassung zu prüfen, ob es zulässig ist, den Anzeigerstatter einer Verkehrsordnungswidrigkeit über die Einstellung des Verfahrens unter Bekanntgabe des Namens des Beschuldigten zu unterrichten. Mit dieser Unterrichtung soll der Anzeigerstatter instand gesetzt werden, von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Der genannte Erlaß läßt ein solches Verfahren zu, weist allerdings darauf hin, daß die Mitteilung nur dann erforderlich ist, wenn der Anzeigerstatter ersichtlich die Durchführung des Bußgeldverfahrens angestrebt hat.

6.9 Aufzeichnung von Telefongesprächen durch Feuerwehr und Rettungsdienst

Die Einsatzleitstellen der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen zeichnen Telefonanrufe von Bürgern auf. Sinn der Dokumentation ist zum einen, die oft in großer Hast gesprochenen Hilfeersuchen im Interesse eines schnellen und zielgerichteten Einsatzes nochmals hören zu können, aber auch, bei Unstimmigkeiten über den Inhalt der Anrufe die erforderlichen Nachweise führen zu können. Die Datenschutzgesetze finden keine Anwendung, da Tonbänder nicht den Dateibegriff erfüllen. Auch das aus der Verfassung abzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht steht einer Aufzeichnung solcher Gespräche nicht

entgegen. Eines besonderen Hinweises auf den Mitschnitt bedarf es nicht. Im übrigen hat sich der Landesbeauftragte in zahlreichen Einsatzleitstellen davon überzeugt, daß die Bänder sorgsam aufbewahrt und in der Regel schon nach kurzer Zeit gelöscht werden.

6.10 Amtsverschwiegenheit von Ratsherren

Die Weitergabe der Anschriften von Bewerbern um städtische Grundstücke durch einen Ratsherrn an ein Kreditinstitut beurteilt sich mangels Dateibezuges nicht nach den Datenschutzgesetzen. Gleichwohl verstößt ein solches Verhalten gegen eine „andere Vorschrift über den Datenschutz“, nämlich § 39 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), wonach die Ratsherren verpflichtet sind, über alle bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Hierzu gehören zumindest alle Beratungsgegenstände, die — wie Grundstücksangelegenheiten — in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3 NGO hat der Rat der Gemeinde die Möglichkeit, derartige Vorfälle mit einer Geldbuße zu ahnden, soweit nicht sogar strafrechtliche Sanktionen zu erwägen sind.

6.11 Ehrung von Wehrpflichtigen durch den Bürgermeister

Ein Bürgermeister hat das Kreiswehrrersatzamt ersucht, ihm die Namen der Wehrpflichtigen seines Wohnortes mitzuteilen, die zur Entlassung aus der Bundeswehr anstehen, um ihnen seinen Dank für ihren Dienst an der Gemeinschaft aussprechen zu können. Der für die datenschutzrechtliche Beurteilung zuständige Bundesbeauftragte hält die Datenübermittlung für zulässig, da sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadt erforderlich sei und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt würden (§ 24 BDSG). Er weist darauf hin, daß der Bundesminister der Verteidigung derartige Maßnahmen ausdrücklich gutheißt und fördern möchte.

6.12 Zweitwohnungssteuer

Ein dem Landesbeauftragten zur Überprüfung zugeleiteter Vordruck für Zweitwohnungssteuererklärungen enthielt u.a. Fragen nach dem Bauherrn oder Voreigentümer und dem Vermieter der Wohnung. Außerdem wurde detailliert nach einkommensteuer- bzw. lohnsteuerrechtlichen Verhältnissen (Familienstand, zuständiges Finanzamt, Lohnsteuerkarte) sowie nach dem Beruf und nach dem Ehegatten gefragt. Diese Daten können zwar im Einzelfall zur Überprüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht erforderlich sein; ihrer Erhebung von sämtlichen Steuerpflichtigen bedarf es jedoch nicht.

Der Landesbeauftragte weist ergänzend darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht soeben (Entscheidung vom 29.12.1983, 2 BvR 1275/79) die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für verfassungswidrig erklärt hat, soweit diese nur von Auswärtigen erhoben wird.

6.13 Kommunalabgaben und Steuergeheimnis

- Ein Deichverband buchte den Deichbeitrag für einen Bürger von dessen Konto ab, obwohl der Bürger dem Deichverband weder eine Kontonummer mitgeteilt noch eine Einzugsermächtigung erteilt hatte. Der Bürger bat den Landesbeauftragten um Überprüfung. Diese ergab, daß die Gemeindeverwaltung die Kontonummer, die ihr der Bürger zusammen mit einer Einzugsermächtigung für die Erhebung der Grund- und Hundesteuern mitgeteilt hatte, an den Deich-

verband weitergegeben hatte. Die Mitteilung war unzulässig. Kontonummern, die für die Erhebung von Grund- und Hundesteuern mitgeteilt werden, gehören nicht zu den Besteuerungsgrundlagen, die ein Deichverband für seine Beitragserhebung benötigt und die deshalb nach § 31 der Abgabenordnung (AO) mitgeteilt werden dürfen. Es handelt sich um Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen.

7. Minister der Finanzen

7.1 Novellierung der Abgabenordnung (AO)

Unter IV 7.1 wurde auf die beabsichtigte Novellierung der Abgabenordnung hingewiesen und dargestellt, welche Bedenken aus datenschutzrechtlicher Sicht gegen einige Änderungen bestehen. Inzwischen liegt ein überarbeiteter Referentenentwurf vor, der die seinerzeit für bedenklich gehaltenen Regelungen nicht mehr enthält. So ist die im ersten Entwurf vorgesehene Bestimmung des § 16 Abs. 2 AO entfallen, wonach die Finanzbehörden im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nicht mehr als Dritte im Sinne der Datenschutzgesetze gelten sollten, wenn Verwaltungstätigkeiten unterschiedlichen Finanzbehörden übertragen worden sind. Auch die seinerzeit dargestellte Änderung des § 93 Abs. 1 Satz 1 AO, wonach die Beteiligten und andere Personen verpflichtet werden sollten, den Finanzämtern Auskunft über bestimmte Sachverhalte auch außerhalb ihres Besteuerungsverfahrens zu erteilen, soweit dies zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle erforderlich ist, ist in die jetzt vorgesehene Neufassung nicht übernommen worden. Vielmehr soll diese Regelung in § 93 Abs. 1 Satz 3 AO aufgenommen werden, in dem das Subsidiaritätsprinzip verankert ist. Dadurch wird deutlich, daß auch hier zuerst der Steuerpflichtige selbst zur Auskunftserteilung heranzuziehen ist und nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt, Dritte befragt werden dürfen. Ebenso ist die zunächst vorgesehene Ergänzung des § 112 AO, wonach die Finanzbehörden berechtigt sein sollten, von anderen Behörden allgemein oder im Einzelfall Auskünfte über steuerrelevante Sachverhalte zu verlangen, nicht in den neuen Entwurf übernommen worden. Damit ist erfreulicherweise der Entwicklung unterschiedlicher Amtshilfebegriffe in verschiedenen Verwaltungsbereichen zumindest für den Finanzbereich begegnet worden. Die im ersten Entwurf in § 116 AO vorgesehene Rechtsgrundlage für sog. Kontrollmitteilungen soll in § 93 Abs. 7 AO neu formuliert werden.

7.2 Kirchensteuer

An den Landesbeauftragten ist die Frage herangetragen worden, ob die Finanzämter bei der Abführung der Kirchensteuer an die Kirchen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Die Kirchen sind aufgrund Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland i.V.m. Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung sowie des Kirchensteuerrahmengesetzes berechtigt, von ihren Kirchenangehörigen Kirchensteuern aufgrund eigener Steuerordnungen zu erheben. Die Kirchensteuern können als Steuern vom Einkommen in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer erhoben werden. Die Kirchensteuerpflichtigen sind gegenüber der mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragten Stelle verpflichtet, die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben. Soweit die Kirchen selbst ihre Kirchensteuern erheben, wenden sich die Kirchengemeinden direkt an die Kirchensteuerpflichtigen und lassen sich von ihnen die Besteuerungsgrundlagen

mitteilen. Staatliche Finanzbehörden sind nicht beteiligt. Soweit das Land mit der Erhebung der Kirchensteuern beauftragt ist, findet ebenfalls keine Übermittlung personenbezogener Daten von den Finanzämtern an die Kirchen statt. Vielmehr erhebt das Land aufgrund der von seinen Finanzbehörden festgesetzten Einkommen- und Lohnsteuern die Kirchensteuern mit. Die täglich eingehenden Kirchensteuerbeträge werden gesammelt und dreimal monatlich in einem Gesamtbetrag an die Kirchen überwiesen. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Kirchensteuerpflichtige findet nicht statt.

7.3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kindergeldzahlung hatte sich der Landesbeauftragte mit einer Reihe von Anfragen zu befassen, in denen übereinstimmend bemängelt wurde, daß detaillierte Daten über die Einkommensverhältnisse erhoben und bei den zahlenden Stellen gespeichert werden. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat hierzu folgende Entschließung gefaßt:

„a) Durch Art. 13 des Haushaltbegleitgesetzes 1983 vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1857 ff.) wurde das Bundeskindergeldgesetz geändert. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bedauern, daß ihnen keine Gelegenheit gegeben wurde, im Gesetzgebungsverfahren zur Ausweitung der Datenerhebung beim Betroffenen und zur eventuellen Datenübermittlung zu Kontrollzwecken Stellung zu nehmen. Die Durchführung des geänderten Bundeskindergeldgesetzes hat sowohl bei den Arbeitsämtern als auch bei den Festsetzungsstellen für den öffentlichen Dienst datenschutzrechtliche Probleme aufgeworfen.

b) Im Interesse einer datenschutzgerechten Verwaltungspraxis erheben die Datenschutzbeauftragten folgende Forderungen:

In den Erhebungsformularen sollte künftig nur die nach § 11 Abs. 1 BKGG maßgebliche Summe der positiven Einkünfte erhoben, nicht aber deren Aufschlüsselung in einzelne Einkunftsarten verlangt werden.

Die generelle Überprüfung der angegebenen Einkommensverhältnisse durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, automatisierten oder listenmäßigen Datenabgleich mit den Finanzämtern ist unverhältnismäßig. Die Einholung von Auskünften bei den Finanzämtern ist auf Einzelfälle oder Fallgruppen zu beschränken, bei denen konkrete Anhaltspunkte für Mißbrauch gegeben sind oder Unstimmigkeiten vorliegen, die mit dem Antragsteller nicht geklärt werden können. Daher ist auf eine generelle Erhebung von Daten aus dem Steuerverfahren (z.B. Steuernummer) zu verzichten.

Die Datenschutzbeauftragten regen an zu prüfen, ob ein Verwaltungsverfahren gefunden werden kann, das es den Finanzbehörden ermöglicht, das für die Kindergeldberechnung maßgebliche Einkommen in einer gesonderten Bescheinigung für den Betroffenen auszuweisen.

Die bearbeitenden Stellen sind auf folgende Rechtslage hinzuweisen:

Die für die Kindergeldbearbeitung erhobenen Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Diese verbietet es demjenigen, der im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 45 BKGG mit der Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten betraut ist, Kindergelddaten an die mit der Bearbeitung von Personalsachen Betrauten weiterzugeben oder, wenn er selbst auch mit der Bearbeitung von Personalsachen betraut ist, hierfür die Kindergelddaten zu verwenden. Die gehalts- bzw. lohnzahlenden Stellen der

öffentlichen Verwaltung haben bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Bundeskindergeldgesetz das Sozialgeheimnis zu wahren.

In den Erhebungsformularen ist gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung im Bundeskindergeldgesetz und die Mitwirkungspflicht des Betroffenen hinzuweisen.“

Der Arbeitskreis für Besoldungsfragen der Finanzverwaltungen, in dem die Besoldungsreferenten der Länder und des Bundes vertreten sind, hat die vorstehende EntschlieÙung mit folgendem Ergebnis erörtert:

- a) § 11 Abs. 1 Satz 1 BKGG lasse es nicht zu, nur die Summe der positiven Einkünfte zu erheben. Er verlange nach seinem Sinn vielmehr, die einzelnen Summen zu erheben. Die Kindergeldberechtigten wären mit der Nennung nur der Gesamtsumme der Einkünfte häufig überfordert. Damit sei das Risiko unbewußt falscher Angaben verbunden, was auch Nachteile zu Lasten der Berechtigten zur Folge haben könne, da Berechnungsfehler nicht erkannt werden könnten.
- b) Der Arbeitskreis hat angeregt, besondere Bescheinigungen für die Steuerpflichtigen zu erstellen, in denen die für Kindergeldzwecke erforderlichen Angaben enthalten sind, so daß die Vorlage der Steuerbescheide entbehrlich würde.
- c) Es wurde die Absicht erklärt, im nächsten für den Bereich des öffentlichen Dienstes bestimmten Rundschreiben im Sinne des Beschlusses der Konferenz der Datenschutzbeauftragten auf das Sozialgeheimnis hinzuweisen.

Die Anregung des Landesbeauftragten, die Einkommensnachweise — wie im Besteuerungsverfahren — nach Überprüfung an den Betroffenen zurückzugeben, wurde mit dem Hinweis darauf nicht aufgegriffen, daß der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung auf Vorlage dieser Belege bestehe.

Der zugesagte Hinweis auf das Sozialgeheimnis ist inzwischen in einem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern erfolgt.

7.4 Beihilfen

Ein Beschwerdeführer war wiederholt aufgefordert worden, zur Krankheitskostenabrechnung für seine selbst nicht beihilfeberechtigte Ehefrau den Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Diesem Verlangen lag die Regelung zugrunde, wonach die Beihilfe nur nach einem auf 10 v.H. ermäßigten Bemessungssatz berechnet wird, wenn der Ehegatte des Antragstellers Einkünfte von mehr als 25 000 DM erzielt hat. Zur Feststellung dieser Voraussetzung bedarf es in der Regel keiner Vorlage des Steuerbescheides. Die Beihilfestellen können sich vielmehr auch nach Auffassung des Ministers der Finanzen — vorbehaltlich einer näheren Prüfung in Zweifelsfällen — zunächst auf die in den Antragsvordrucken gemachten Angaben verlassen.

Weitere Eingaben an den Landesbeauftragten betrafen das für den Antrag auf Beihilfe zu verwendende Formular, das eine Fülle von Fragen enthält. Die datenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, daß das Formular für alle antragsberechtigten Personen einheitlich konzipiert worden ist und deshalb naturgemäß im Einzelfall auch Fragen umfaßt, die von Antragstellern, die bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht beantwortet zu werden brauchen. Dies kommt an einigen Stellen des Vordrucks auch zum Ausdruck, z.B. in Nr. 5, die den Hinweis enthält, daß die dort gestellten Fragen nur in bestimmten Fällen zu beantworten sind. Eine weitere Aufgliederung des Vordrucks in zu be-

antwortende und ggf. nicht zu beantwortende Fragen würde das ohnehin schon schwer verständliche Formular noch komplizierter gestalten.

7.5 Realsteuergesetz

Unter III 5.3.5 und IV 7.5 ist auf eine im Realsteuergesetz enthaltene Ermächtigung hingewiesen worden, durch Rechtsverordnung zu regeln, wie die Übermittlung der für die Besteuerung benötigten Daten aus der Festsetzung und Zerlegung von Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen vom Finanzamt an die Gemeinden vorzunehmen ist. Eine solche Verordnung ist auch im Berichtsjahr nicht ergangen, weil die Abstimmung zwischen den Beteiligten über den für das Besteuerungsverfahren der Gemeinden erforderlichen Datenumfang noch zu keiner Einigung geführt hat. Inzwischen wurde bekannt, daß der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung eine Änderung des § 184 AO vorsieht, wonach die Finanzämter den Gemeinden nicht mehr wie bisher lediglich die festgesetzten Steuermeßbeträge, sondern „den Inhalt der Steuermeßbescheide“ mitteilen. Da eine solche Regelung die bisherige Verwaltungspraxis für die Zukunft gesetzlich absichern würde, wird der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten zunächst den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abwarten.

7.6 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die unter III 5.3.9 in Aussicht gestellte Regelung für die öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden ist inzwischen erlassen worden. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat mit Verfügung vom 7. 3. 1983 die Finanzämter angewiesen, in Fällen öffentlicher Zustellung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht das zuzustellende Schriftstück, sondern stets nur eine entsprechende Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes auszuhängen, aus der sich ergibt, wo das Schriftstück einzusehen ist.

7.7 Außenprüfungen der Steuerverwaltung

Die Finanzbehörden legen im Rahmen ihrer Außenprüfungen Datenblätter darüber an, welche Personen für eine abweichende Prüfungsfeststellung des Außenprüfers verantwortlich sind. Steuerberater haben befürchtet, daß durch die Zusammenführung derartiger Datenblätter eine Datei entstehen könne, aus der zu ersehen sei, wann, bei wem und in welcher Höhe einzelne Steuerberater für mögliche Straftatbestände verantwortlich seien. Die Überprüfung hat ergeben, daß ein Vordruck der bezeichneten Art ausgefüllt wird, wenn die Betriebsprüfung zu einer Erhöhung der Besteuerungsgrundlagen in einer bestimmten Größenordnung geführt hat. Der Vordruck dient jedoch nur der internen Entscheidungsfindung darüber, ob der Vorbehalt der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zu machen ist. Wenn dieser Vorbehalt auszusprechen ist, werden sowohl der Steuerpflichtige als auch der Steuerberater unterrichtet. Die Vordrucke werden in den einzelnen Steuerakten abgeheftet. Eine Zusammenführung für einzelne Steuerberater erfolgt nicht, so daß eine Sammlung in der befürchteten Form nicht entsteht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Verfahren keine Bedenken.

7.8 Steuerdaten auf Überweisungsträgern

Datenschutzrechtlich unbedenklich ist es, wenn die Finanzämter bei der Erstattung von Steuern auf den Banküberweisungsformularen neben dem vollständigen Steuerkennzeichen eine genaue Aufschlüsselung des Erstattungsbetrages ausdrucken. Der Minister der Finanzen begründet die Erforderlichkeit einer

solchen Datenübermittlung damit, daß der Erstattungsempfänger ohne Rückfrage bei der überweisenden Stelle in der Lage sein müsse, den Erstattungsgrund und damit auch etwaige Fehlüberweisungen zu erkennen. Anderenfalls könne der Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen, die sich aus Fehlüberweisungen ergeben, der Grundsatz von Treu und Glauben entgegengehalten werden. Art und Umfang der Aufschlüsselung können allerdings unterschiedlich sein. So wird beim normalen Lohnsteuerjahresausgleich ein Hinweis auf den zugrunde liegenden Bescheid ausreichen. In anderen Fällen ist hingegen eine detaillierte Aufschlüsselung unumgänglich, weil oft mehrere Bescheide für verschiedene Steuerarten und Zeiträume ergehen. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Bescheiden und dem Gesamterstattungsbetrag ist dann nicht ohne Aufgliederung erkennbar. Hinzu kommt, daß der Steuerpflichtige seine Zahlung in der Buchführung üblicherweise nur durch die Gutschrift anzeigt, hingegen nicht durch Steuerbescheide nachweist. Deshalb legen vor allem die Steuerberater Wert auf eine aufgeschlüsselte Überweisung.

8. Sozialminister

8.1 Sozialdatenschutz

Das X. Buch des Sozialgesetzbuches — SGB X — wird vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil als eine der Regelungen aufgeführt, die in die verfassungsrechtlich gebotene Richtung weisen. Die Datenschutzbeauftragten haben es als mustergültiges Vorbild für die Ausgestaltung anderer bereichsspezifischer Regelungen empfohlen. Die strenge „Abschottung“ von Sozialdaten bis hinein in den behördeninternen Bereich hat naturgemäß Kritik der betroffenen Verwaltungen hervorgerufen. So wird vor allem seitens der Sicherheitsbehörden Klage geführt, daß der Sozialdatenschutz eine wirksame Strafverfolgung, z.B. in Fällen von Kindesmißhandlung, behindere. Genährt wurde diese Kritik nicht zuletzt durch ein gerichtliches Urteil, das es im Ergebnis für zulässig und sogar geboten hielt, einen gesuchten Tatverdächtigen, der sich in einer Sozialbehörde aufhielt, vor dem Zugriff der Polizei zu warnen. Inzwischen hat die Revisionsinstanz entschieden, daß die Tatsache des Aufenthalts in einer Sozialbehörde kein Datum ist, das unter die besonderen Schutzvorschriften des SGB X fällt, sondern unter den allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe auch den Sicherheitsbehörden mitzuteilen ist.

Einer pauschalen Kritik am Sozialdatenschutz ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu Recht mit dem Hinweis entgegengetreten, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten nicht auf die gesetzlichen Vorschriften, sondern auf deren unrichtige Anwendung zurückzuführen seien. Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil weist er allerdings auch darauf hin, daß in der Bevölkerung nicht der Eindruck entstehen dürfe, daß sich der hilfeschuchende Bürger mit dem Aufsuchen der Dienststelle eines Sozialhilfeträgers in besonderer Weise dem Zugriff der Polizei aussetze. So wäre es sicherlich mit dem Willen des Gesetzgebers unvereinbar, wenn die Polizei die Sozialhilfeträger durch Hinterlegung von Fahndungslisten in die Fahndung einbezöge. Begrüßenswert ist seine Absicht, nach Abschluß einer Länderumfrage über die Erfahrungen mit dem Sozialdatenschutz die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern und den Sicherheitsbehörden mit dem Bundesminister des Innern zu erörtern.

8.1.1 Behördeninterne Offenbarung von Sozialdaten

Anlässlich der Behandlung einer Eingabe hatte sich der Landesbeauftragte mit der Frage zu befassen, ob und in welchem Umfang die Abschottungsregeln des SGB X einem behördeninternen Datenaustausch entgegenstehen. Zu prüfen war, ob das Sozialamt eines Landkreises Auskünfte über die Zahlung von Blindengeld erteilen und ein augenfachärztliches Gutachten weiterleiten darf, um dem Straßenverkehrsamt derselben Kreisverwaltung die Überprüfung der Fahrtauglichkeit eines Bürgers im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens zu ermöglichen. Das Gesundheitsamt hat die begehrten Auskünfte zu Recht unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz verweigert. Wenngleich Leistungsträger im Sinne des SGB der Landkreis ist, so ist doch das Sozialgeheimnis von denjenigen Stellen zu wahren, die Aufgaben „nach diesem Gesetzbuch“ wahrnehmen. Ungeachtet organisatorischer Abgrenzungen kommt es für den Begriff „Stelle“ auf die übertragene Funktion an. Eine Anwendung der dem NDSG zugrunde liegenden „ganzheitlichen Interpretation des Behördenbegriffs“ auf Sozialdaten würde die Absicht des Gesetzgebers, diese Daten besonders zu schützen, unterlaufen. Auch das Melderechtsrahmengesetz unterwirft die Weitergabe von Meldedaten innerhalb der gleichen Verwaltungseinheit den allgemeinen Übermittlungsregeln. Anders zu beurteilen ist die sog. „vertikale“ Datenweitergabe zwischen Sachbearbeitern und Vorgesetzten. Diese rechtfertigt sich auch im Sozialdatenbereich aus der Befugnis des Vorgesetzten, sich zum Zwecke der Kontrolle und der Koordination auch über Einzelfälle zu informieren. Da im zu entscheidenden Fall keine der im SGB X aufgeführten Offenbarungsgründe vorlagen, wäre die Übermittlung allenfalls unter den Voraussetzungen des übergesetzlichen Notstandes zulässig gewesen. Diese lagen jedoch nicht vor, da das Straßenverkehrsamt die Fahrtauglichkeit durchaus auch ohne Kenntnis der angeforderten Sozialdaten hätte überprüfen können. Dem Sozialamt hat der Landesbeauftragte nahegelegt, die Berechtigung zum Bezug von Blindengeld unter Einbeziehung der Tatsache zu überprüfen, daß der Leistungsempfänger als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat.

8.1.2 Benennung von Sozialhilfeempfängern als Zähler für die Volkszählung

Die im Rahmen der Vorbereitungen zur Volkszählung 1983 erfolgte Benennung von Sozialhilfeempfängern als Zähler begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken. § 69 Abs. 1 SGB X läßt die Offenbarung von Sozialdaten zu, soweit sie der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe „nach diesem Gesetzbuch“ dient, hier der Verpflichtung des Sozialhilfeträgers gemäß § 19 des Bundessozialhilfegesetzes, Arbeitsgelegenheiten für die Hilfeempfänger zu schaffen.

8.1.3 Übermittlung von Gesundheitsdaten eigener Mitarbeiter innerhalb einer Krankenkasse

Der Landesbeauftragte hat sich davon überzeugt, daß das in einem anderen Bundesland festgestellte, gegen die Offenbarungsregeln des SGB X verstoßende Verfahren einer gesetzlichen Krankenkasse, regelmäßig Gesundheitsdaten ihrer bei ihr selbst versicherten Mitarbeiter von der Leistungsabteilung an die Personalstelle weiterzuleiten, in Niedersachsen nicht praktiziert wird. Die Unterlagen verbleiben in der Leistungsabteilung.

8.1.4 Offenbarung von Sozialdaten gegenüber dem Internationalen Suchdienst

Wie unter III 5.8.9 berichtet, hat es der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für zulässig erklärt, dem Internationalen Such-

dienst Daten aus der damaligen Gefangenenkartei zu übermitteln, um dessen Bemühungen zugunsten ehemaliger Zwangsarbeiter zu unterstützen. Dieser von den Datenschutzbeauftragten geforderten Unterstützung setzt der Sozialdatenschutz Grenzen. Mangels einer ausdrücklichen Offenbarungsbefugnis dürfen dem Internationalen Suchdienst Sozialdaten nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. der Hinterbliebenen im Einzelfall übermittelt werden.

8.2 Ärztliche Schweigepflicht

Der Sozialminister hat sich mit der Frage der Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht bei der Behandlung von Landtageeingaben befaßt und ist dabei zu folgender, vom Landesbeauftragten geteilten Auffassung gelangt: Soweit der Petent erkennen kann, daß eine Behandlung seiner Petition ohne fachliche Erörterung seines Gesundheitszustandes bzw. seiner Krankengeschichte nicht möglich ist, kann in der Regel seine Einwilligung in die Offenbarung ärztlicher Erkenntnisse unterstellt werden. Allerdings umfaßt die Einwilligung nur solche Tatsachen, deren Mitteilung für die Ausschußarbeit unerlässlich ist. Zweifel können sich in den Fällen ergeben, in denen die Weitergabe der Daten zwar unabdingbar, vom Petenten jedoch nicht oder nicht in vollem Umfang gewollt ist. Diese Zweifel können häufig dadurch ausgeräumt werden, daß der Petent nach Unterrichtung über alle Umstände um Einwilligung gebeten wird. Ohne Einwilligung des Petenten kann eine Offenbarung durch den Amtsarzt dann zulässig sein, wenn beispielsweise die Angaben des Petenten auf Mißstände im öffentlichen Gesundheitswesen hindeuten und die Preisgabe seiner Daten für die Untersuchung unabdingbar ist. In diesen Fällen ist jedoch streng darauf zu achten, daß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird. Dabei ist u. a. von Bedeutung, ob und inwieweit die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Kreis der Empfänger der Information möglichst eng gezogen wird, z. B. durch Behandlung in nichtöffentlicher Ausschußsitzung und Verzicht auf die Erörterung von Einzelheiten im Plenum des Landtages. Der Sozialminister hat beim Präsidenten des Landtages angeregt, für die Behandlung von Eingaben, durch die die ärztliche Schweigepflicht berührt wird, besondere Verfahrensgrundsätze aufzustellen.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Tod zweier Patienten eines Kreiskrankenhauses, mit der auch detaillierte Angaben über die Krankheit der Patienten erfragt wurden, hat die Landesregierung unter anderem ausgeführt:

„Soweit mit den Einzelfragen Auskunft über detaillierte medizinische Daten zum Krankheitsverlauf, zur Differentialdiagnose und zur Therapie begehrt wird, weise ich darauf hin, daß diese Auskünfte gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) der ärztlichen Schweigepflicht bzw. der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gemäß § 203 Abs. 4 StGB wirkt die Schweigepflicht des Arztes ebenso wie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach dem Tode des Betroffenen fort. Die ärztliche Schweigepflicht ist ebenso wie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfassend. Zur Offenbarung befugt ist nur,

1. wer von der Schweigepflicht entbunden ist oder
2. wenn die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.“

8.3 Datenschutz im Krankenhaus

8.3.1 Trennung von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten

In zunehmendem Maße nutzen die öffentlichen Krankenhäuser die Vorteile der automatisierten Datenverarbeitung vor allem für Zwecke der Abrechnung und der Finanzbuchhaltung. Überwiegend bedienen sie sich zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Kommunalen Datenzentralen. Einige Häuser verfügen über eigene EDV-Anlagen. Eine klare Trennung zwischen den Daten für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Behandlungsvertrages (Verwaltungsdaten) und solchen, die für medizinische Zwecke erforderlich sind (Behandlungsdaten), erfolgt in aller Regel nicht. Wenn auch die mit einer solchen Trennung verbundenen praktischen Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, sollte sie doch soweit wie möglich angestrebt werden, um hausintern, aber auch in Fällen notwendiger Übermittlungen und bei Rechnungsprüfungen eine Abschottung besonders empfindlicher Datenbestände zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für Dateien wie für Akten (vgl. IV 8.16). Trennung bedeutet bei automatisierter Datenverarbeitung nicht unbedingt Speicherung in getrennten Dateien. Vielmehr muß die Einzelfallprüfung ergeben, ob eine physische Trennung geboten ist oder eine logische Trennung als ausreichend angesehen werden kann. Letztere würde bedeuten, daß die Daten zwar in einer Datei gespeichert werden, daß aber durch organisatorische oder technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß das Verwaltungspersonal nur auf die Verwaltungsdaten, das medizinische Personal nur auf die Behandlungsdaten zugreifen kann.

8.3.2 Mikroverfilmung von Patientenakten

Kontrollen haben ergeben, daß auch die Krankenhäuser zunehmend zur Mikroverfilmung ihrer Akten übergehen. Die Verfilmung selbst erfolgt überwiegend durch beauftragte Unternehmen. Nach erfolgter Verfilmung werden die Krankenakten von den Unternehmen vernichtet. Eine solche Weitergabe sensibler Patientendaten erscheint, soweit eine Einwilligung der betroffenen Patienten fehlt, nicht unbedenklich. Soweit die Einholung der Einwilligung unzumutbar ist, wie beispielsweise bei abgeschlossenen Fällen aus der Vergangenheit, kann allerdings wohl in der Regel von einer mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen ausgegangen werden, wenn durch sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers und durch vertragliche Absicherung eine mißbräuchliche Kenntnisnahme ausgeschlossen ist.

8.3.3 Speicherung und Übermittlung von Patientendaten

Datenschutzrechtliche Fragen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Speicherung und Übermittlung verwaltungstechnischer und medizinischer Patientendaten. Der zuständige Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat auf der Grundlage von Erörterungen der Datenschutzreferenten des Bundes und der Länder mit Vertretern der Deutschen Krankenhausgesellschaft Grundsätze erarbeitet, die hier auszugsweise als Empfehlung für einen datenschutzgerechten Umgang mit Patientendaten wiedergegeben werden. Diese Grundsätze finden in Fachkreisen zwar keine ungeteilte Zustimmung, können jedoch sicherlich zur weiteren Vertiefung der Diskussion beitragen, die nach Auffassung des Landesbeauftragten in eine landeseinheitliche Regelung über den „Datenschutz im Krankenhaus“ einmünden muß.

8.3.3.1 „Zwei-Schranken-Prinzip“

Übereinstimmung besteht darüber, daß bezüglich der Patientendaten der § 203 des Strafgesetzbuches (Arztgeheimnis) und die Vorschriften der Datenschutzgesetze gleichrangig nebeneinander gelten (Zwei-Schranken-Prinzip).

8.3.3.2 Beschränkung der Verwaltungsdaten auf das nötigste

Bei Reduzierung der Verwaltungsdaten auf das unbedingt erforderliche Maß dürfte die Speicherung von Angaben über Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf, Arbeitgeber und Zahl der Kinder des Patienten zumindest in der Regel unnötig sein. Die Religionszugehörigkeit darf nur mit Einwilligung des Patienten erhoben und festgehalten werden. Nicht erforderlich dürfte die Speicherung des Namens des Hausarztes sein. Eine Speicherung des Datums „zu benachrichtigende Personen“ im Rahmen der Verwaltungsdaten begegnet Bedenken, da die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange nicht ausgeschlossen werden kann.

8.3.3.3 Dauer der Aufbewahrung

Verwaltungsdaten sollten nach Zahlung gelöscht werden, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrung gebieten. Behandlungsdaten sollten 30 Jahre aufbewahrt werden. Soweit personenbezogene Daten aufgrund von Rechtsvorschriften gespeichert werden, bestimmt sich die Aufbewahrungsdauer nach diesen Vorschriften.

8.3.3.4 Datenübermittlungen an Dritte

Unbeschadet besonderer Rechtsvorschrift — wie Bundesseuchengesetz oder Strafprozeßordnung — dürfen zu Verwaltungszwecken gespeicherte Patientendaten grundsätzlich nur dem Kostenträger übermittelt werden. Die Weiterleitung von personenbezogenen Behandlungsdaten bedarf der Einwilligung des Patienten, soweit sie nicht durch den Behandlungsvertrag oder durch besondere Rechtsvorschrift gedeckt ist. Dies gilt auch für Mitteilungen an den Hausarzt, den einweisenden Arzt, den Betriebsarzt sowie im Bereich der Forschung. Unzulässig ist auch die Übermittlung an den Arbeitgeber, es sei denn, der Patient wünscht dessen Unterrichtung über seine Arbeitsunfähigkeit.

8.3.4 Einwilligungserklärung

Der unter III 5.4.14 erwähnte Entwurf einer formularmäßigen Einwilligung des Patienten zur Verarbeitung seiner Daten befindet sich noch in der Erprobung.

8.4 Einweisungsverfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nieders. PsychKG)

Unter IV 8.15 wurde berichtet, daß über datenschutzrechtliche Fragen im Bereich der Psychiatrie — insbesondere im Zusammenhang mit dem Einweisungsverfahren nach dem Nieders. PsychKG — Gespräche mit dem Sozialminister geführt werden. Inzwischen ist weitgehende Einigkeit darüber erzielt worden, welche datenschutzrechtlichen Regelungen für den psychiatrischen Bereich erforderlich sind. Der Sozialminister hat sich bereit erklärt, generelle Vorschriften insbesondere zur Datenerhebung, zur Datenübermittlung und zur Datensicherung sowohl für die das Einweisungsverfahren veranlassenden Verwaltungsbehörden als auch für die Psychiatrischen Kliniken zu erlassen. So sollen die Verwaltungsbehörden angehalten werden, auf den Erhebungsvordrucken auf die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung bzw. die Freiwilligkeit bestimmter An-

gaben (z.B. Konfessionszugehörigkeit) hinzuweisen. Sie sollen sich auf die Erhebung derjenigen Daten beschränken, die für die Einweisung erforderlich sind. Hierzu gehören z.B. nicht Angaben zu Beruf, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse und Versicherung. Die bisher übliche automatische Unterrichtung von Führerscheinstellen, Ordnungsämtern usw. über die Einweisung wird durch ein anderes Verfahren ersetzt werden. Auf die Unzulässigkeit anderer Datenübermittlungen (z.B. an das Landessozialamt und an Betreuungsorganisationen) wird ebenso hingewiesen werden wie auf die Verpflichtung zur Vernichtung der Unterlagen nach spätestens fünf Jahren. Die Regelungen für die Psychiatrischen Krankenanstalten werden den unter 8.3 umrissenen Grundsätzen folgen.

8.5 Erfassung von AIDS-Fällen

Das Bundesgesundheitsamt beabsichtigt, zusammen mit den Gesundheitsbehörden der Länder die in der Bundesrepublik Deutschland aufgetretenen Fälle der Krankheit AIDS personenbezogen zu erfassen. Da es sich bei AIDS nach gegenwärtigen Erkenntnissen nicht um eine Geschlechtskrankheit handelt, gibt es für die — gesundheitspolitisch sicherlich dringend erforderliche — Erfassung derzeit keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Landesbeauftragte hat dem Sozialminister, auch im Interesse der ermittelnden Ärzte, empfohlen sicherzustellen, daß die Weitergabe personenbezogener Daten der Betroffenen nur mit Einwilligung der Patienten erfolgt. Die Einwilligung sollte am Schluß des Erfassungsbogens ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.

8.6 Nebenwirkungen von Arzneimitteln

Die Bundesärztekammer hat die Ärzte aufgefordert, der bei ihr eingerichteten Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft auf einem Fragebogen alle Nebenwirkungen von Arzneimitteln zu melden. Um Doppelerfassungen auszuschalten, wird die Angabe von Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Patienten, seines Geburtstages sowie seines Berufs benötigt. Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß die geforderten Angaben im Regelfall ausreichend anonymisiert sind, sofern auf seltene Berufsbezeichnungen verzichtet und bei der Arzneimittelkommission geeignete Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß die auf den Meldebogen enthaltenen Angaben zur Identifizierung von Personen benutzt werden können.

8.7 Bekanntgabe der Namen von Drogensüchtigen

Auf Hinweis des Landesbeauftragten hat die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen ihre Bezirksstellen angewiesen, von der Bekanntgabe der Namen von Patienten, bei denen lediglich der unbewiesene Verdacht auf Drogensucht besteht, in ihren Rundschreiben abzusehen. Hinweise von Kassenärzten auf angenommene Rechtsverstöße vermutlich Drogensüchtiger (z.B. Entwendung von Verordnungsblättern in der Praxis) werden die Bezirksstellen künftig mit der Empfehlung entgegennehmen, der Arzt möge Strafanzeige erstatten.

8.8 Aufbewahrung und Auswertung von Todesbescheinigungen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß Regelungen zur Aufbewahrung und wissenschaftlichen Auswertung der Todesbescheinigungen getroffen. Danach sind die Todesbescheinigungen 10 Jahre lang aufzubewahren. Die enthaltenen Einzelangaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Übermittlung von Daten aus den Todesbescheinigungen an Dritte ist nur zulässig, soweit ein Gesetz sie

erlaubt, bzw. im Rahmen der Amtshilfe gegenüber Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Rentenversicherungsträgern und Versorgungsämtern. An diese ist eine Datenübermittlung zulässig, soweit die im vertraulichen Teil der Bescheinigung enthaltenen Angaben über die Todesursache zur Erfüllung der diesen öffentlichen Stellen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Im übrigen ist nach dem Erlaß die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus den Todesbescheinigungen an Dritte im Hinblick auf den über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsschutz nur zulässig, wenn die nächsten Angehörigen ihr Einverständnis erteilt haben oder im Falle wissenschaftlicher Auswertung das Forschungsinteresse überwiegt. Der Landesbeauftragte empfiehlt, eine entsprechende Regelung für Niedersachsen zu treffen.

8.9 Datenerhebungen durch Krankenkassen

Anlässlich einer Außenprüfung wurde festgestellt, daß von nicht selbständig versicherten Mitgliedern einer Allgemeinen Ortskrankenkasse umfangreiche Angaben über das Familieneinkommen erhoben wurden. Diese Angaben waren in einem Vordruck „Erklärung zum Antrag auf Gewährung von Familienkrankenhauspflege“ bei Aufnahme in das Krankenhaus anzugeben und wurden zusammen mit dem Antrag auf Kostenübernahme an die Krankenkasse weitergereicht. Die angesprochene Krankenkasse gab an, dieses Verfahren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung des Kostenübernahmeverfahrens mit dem Krankenhaus vereinbart zu haben. Die datenschutzrechtlichen Bedenken des Landesbeauftragten wurden von den Krankenkassen geteilt. Das Verfahren wurde aufgegeben.

8.10 Automatisierte Datenverarbeitung im Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt eines Landkreises plant, eine Vielzahl sensibler personenbezogener Daten seines Aufgabenbereiches automatisiert zu verarbeiten. Auf die allgemeine datenschutzrechtliche Problematik der Arbeit der Gesundheitsämter wurde bereits unter II 5.4.5 hingewiesen. Zu beachten ist, daß sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gesundheitsamt und dem Bürger im Einzelfall in ihren Grundlagen wesentlich unterscheiden können. Dies soll durch die folgende Grobeinteilung der verschiedenen Funktionen des Gesundheitsamtes verdeutlicht werden:

- hoheitliche Pflichtaufgaben (z.B. Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Lebensmittelgesetz);
- duldungspflichtige Gutachtertätigkeit (z.B. Unterbringungsgesetz, Dienstfähigkeit von Beamten);
- nicht duldungspflichtige Gutachtertätigkeit (Kuren im öffentlichen Dienst, Sozialhilfe);
- Pflichtaufgaben auf freiwilliger Grundlage (z.B. Mütterberatung; Behindertenfürsorge; Schwangerschaftskonfliktberatung; Röntgenreihenuntersuchungen).

Medizinische Daten, die für Zwecke des einen Pflichtenkreises erhoben werden, dürfen nicht auch ohne weiteres beim Vollzug in einem anderen Bereich verwendet werden. Auch der behördeninterne Datenverkehr — einschließlich der Weitergabe interner Daten — muß unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes erfolgen. Der Landesbeauftragte wird die datenschutzrechtliche Problematik mit dem Sozialminister erörtern.

8.11 Schulgesundheitspflege

Bereits unter II 5.4.5 wurden die datenschutzrechtlichen Probleme angesprochen, die sich daraus ergeben, daß jeder Schüler während seiner Schulzeit aufgrund verschiedener Rechtsbestimmungen vom Schularzt mehrfach auf seinen Gesundheitszustand untersucht wird und hierbei personenbezogene Daten für die Schulgesundheitskartei und andere Zwecke erhoben und gespeichert werden (z. B. Einschulungsuntersuchung, schulärztliche Vorsorgeuntersuchung, Schulabschlußuntersuchung vor Eintritt in das Berufsgrundbildungsjahr). Der Sozialminister prüft gegenwärtig unter Beteiligung des Landesbeauftragten, wieweit Untersuchungen zeitlich zusammengelegt und der Umfang der Datenerhebung sowie die Behandlung der Daten einheitlich geregelt werden können.

In einem Erlaß über Einschulungsuntersuchungen, der in Kürze veröffentlicht wird und Vorschlägen des Landesbeauftragten Rechnung trägt (vgl. III 5.4.15), hat der Sozialminister vorab einen Teilbereich der Schulgesundheitspflege datenschutzgerecht geregelt, der in der Vergangenheit zu erheblichen, auch in die Öffentlichkeit getragenen Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Schulen geführt hat. Nunmehr wird festgelegt, daß Eltern zwar die Möglichkeit haben, vor der Einschulung ihres Kindes die zu erwartenden, auf das unbedingt Erforderliche beschränkten Fragen des Schularztes kennenzulernen und die Antworten schriftlich vorzubereiten, jedoch zur Ausfüllung von „Fragebogen“ nicht verpflichtet sind. Der Erlaß enthält das Muster eines Einladungsschreibens an die Eltern sowie Hinweise zu dem — mit dem Landeselternrat, dem Kultusminister und dem Landesbeauftragten abgestimmten — Umfang der vom Schularzt zu stellenden Fragen und zur Übertragung der Antworten in die Schulgesundheitskartei. Er bestimmt, daß die Unterrichtung des Lehrers über einzelne Befunde nur mit Einverständnis der Eltern zulässig ist und alle erhobenen Daten spätestens drei Jahre nach der Schulentlassung zu löschen sind. Der Sozialminister erwartet von diesem Erlaß ebenso wie der Landesbeauftragte Signalwirkung für die Erhebung und Behandlung personenbezogener Daten auch bei anderen schulärztlichen Untersuchungen.

8.12 Schwangerschaftskonfliktberatung

Den unter III 5.4.9 und IV 8.12 ausgesprochenen Empfehlungen des Landesbeauftragten folgend hat der Sozialminister den Datenschutz bei der Schwangerschaftskonfliktberatung landeseinheitlich geregelt (RdErl. v. 28. 9. 1983 — Nieders. MBl. S. 906 —). Die Regelung wird nachstehend im Wortlaut wiedergegeben, da sich ihre Grundzüge auch auf andere Bereiche übertragen lassen:

„A) Abschnitt I meines Bezugeserlasses unterwirft sämtliche persönlichen Angaben (personenbezogene Daten), die dem Berater im Beratungsgespräch bekannt werden, der Verschwiegenheitspflicht des § 203 StGB. Damit ist klargestellt, daß solche Angaben ausschließlich in den beiden im Erlaß genannten Ausnahmefällen an Dritte weitergegeben werden dürfen. Da die Tätigkeit der Beratungsstelle in der Regel nach dem Beratungsgespräch mit der Ausstellung der Bestätigung und ggf. der Unterrichtung des Arztes oder der Ärzte abgeschlossen wird, die den Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollen bzw. die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch feststellen, besteht danach auch meist keine Notwendigkeit mehr, persönliche Daten der Schwangeren oder ihrer Familie aufzubewahren. Etwa erforderliche statistische Auswertungen (für Tätigkeitsnachweise, Verwendungsnachweise, Statistiken) können in Form von Strichlisten vorgenommen werden. Zum Nachweis der Tatsache der Beratung reicht es aus, wenn eine Durchschrift der Bestätigung, die der Schwangeren erteilt wird

und die erforderlichen Identifizierungsdaten enthält (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Tag der Beratung), in der Beratungsstelle aufbewahrt wird. Lediglich in den Fällen, in denen eine weitere Beratung der Schwangeren oder eine Hilfe für Mutter und Kind möglich oder angebracht scheinen, kann es gerechtfertigt sein, darüber hinausgehende Daten, Notizen und Unterlagen aufzubewahren. Im Interesse einer strikten Wahrung der Verschwiegenheitspflicht sind jedoch sämtliche Unterlagen spätestens ein Jahr nach der letzten durchgeführten Beratung zu vernichten.

- B) Den Körperschaften, die zur Anerkennung von Beratern befugt sind (§ 218 b Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. b StGB), wird empfohlen, hinsichtlich der von ihnen anerkannten Beratungsstellen entsprechend Abschnitt A zu verfahren.“

8.13 Rettungswesen

In einer Reihe von Informationsgesprächen und Besichtigungen bei Städten, Landkreisen und privaten Hilfsorganisationen in den verschiedenen Teilen des Landes verschaffte sich der Landesbeauftragte einen Überblick über die Organisation und Praxis der Datenverarbeitung im Rettungswesen. Im Vordergrund standen datenschutzrechtliche Aspekte sowie die Frage, ob bereichsspezifische Regelungen über den Datenschutz im Rettungswesen nötig sind. Es wurde festgestellt, daß in den aufgesuchten Rettungsleitstellen lediglich personenbezogene Daten von Bürgern gespeichert werden, die zur sachgerechten Abwicklung des Rettungseinsatzes und später der Abrechnung unbedingt erforderlich sind. Diagnosedaten wurden weder erhoben noch gespeichert, es sei denn, daß der den Einsatz anordnende Arzt für die Durchführung einer bestimmten Behandlung oder einer bestimmten Transportart sorgen mußte (z.B. „Bluter“; „liegend zu transportieren, mehrfacher Bruch“; „Gynäkologie; sofort Geburt einleiten!“) oder eine bestimmte Krankheit einen höheren Kostenansatz begründete. Soweit in einzelnen Fällen von den beteiligten Ärzten zur medizinischen Dokumentation bzw. von den Leitstellen zu Nachweiszwecken oder für die statistische Auswertung Daten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus aufbewahrt wurden, war die sichere Aufbewahrung bzw. Löschung nach anonymisierter Auswertung gewährleistet. In einem Einzelfall wurde festgestellt, daß Mitarbeiter des Rettungsdienstes Doppel der Einsatzanordnungen mit personenbezogenen Daten seit Jahren in der Wohnung ablegen. Es wurde zugesagt, daß dies sofort abgestellt wird.

Nach dem Ergebnis der Prüfung bedarf es zur Zeit keiner bereichsspezifischen Regelungen im Rettungswesen. Diese Feststellung ist allerdings dort einzuschränken, wo von einer räumlich benachbarten Hochschule oder anderen Forschungseinrichtung in Verbindung mit Rettungseinsätzen technische und medizinische Daten zur wissenschaftlichen Auswertung erhoben werden. Hier bedarf es des Hinweises (vgl. auch unter 9.1), daß solche Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen oder in anonymisierter Form der wissenschaftlichen Auswertung durch Dritte zugänglich gemacht werden dürfen. Der Landesbeauftragte wird diesem Problem in Gesprächen mit den zuständigen Ministern sowie den Hochschulen und Universitäten nachgehen und bei gegebenem Anlaß auch weitere Prüfungen vornehmen.

9. Minister für Wissenschaft und Kunst

9.1 Datenschutz im Forschungsbereich

9.1.1 Allgemeines

Bereits unter IV 9.1 hat der Landesbeauftragte dargelegt, daß der Datenschutz die Forschung keineswegs beeinträchtigen müsse, es vielmehr bei richtiger Handhabung durchaus möglich sei, die Belange des Forschers mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen in Einklang zu bringen. So richtig diese generelle Aussage nach den Erfahrungen in Niedersachsen — auch im Berichtsjahr — ist, so schwierig ist oft der behutsame Ausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers und der gleichfalls verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Einzelfall. Datenschutzrechtlich problematisch ist vor allem der — wissenschaftlich verständliche — Wunsch vieler Forscher, personenbezogene Daten „an der Quelle“ auszuwerten, d.h. unmittelbaren Einblick in die einzelne Bürger betreffenden vertraulichen Unterlagen und Vermerke in Dateien, Fragebogen und Akten zu nehmen. Im erläuternden Bericht des Ministerkomitees des Europarats zum Entwurf einer „Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik“ (Europaratsdokument CDCJ 82/58) heißt es: „Die Forscher sollten ... ihre Methoden ... überprüfen. Statt den Zugang zu personenbezogenen Daten als feststehende Tatsache anzusehen, sollten sie prüfen, inwieweit die Verwendung personenbezogener Informationen eingeschränkt oder sogar durch andere Methoden ersetzt werden kann.“ Mehr als ein unverbindlicher Aufruf zur Besinnung ist das nicht. Wie notwendig er gleichwohl ist, wird beispielsweise dadurch unterstrichen, daß forschende Mediziner immer wieder freien Zugang zu den unverschlüsselten Patientendaten fremder Ärzte und Kliniken fordern.

Die in der Forschungspraxis auftretenden datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten können von vornherein vermieden, zumindest aber reduziert werden, wenn sich der Forschende rechtzeitig mit dem Landesbeauftragten in Verbindung setzt, d.h. schon bei der Ausarbeitung des Projekts und nicht erst dann, wenn „vor Ort“ die ersten Probleme aufgetreten sind.

9.1.2 Zusammenarbeit mit den Hochschulen

In diesem Sinne hat der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst der Georg-August-Universität Göttingen, der Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover vorgeschlagen, ihm über die bereits im Einzelfall bestehende Zusammenarbeit hinaus einen generellen Überblick über die Forschungsarbeit der Hochschulen zu vermitteln und gemeinsam zu erörtern, welche allgemeinen und konkreten datenschutzrechtlichen Probleme sich stellen. Zur Vorbereitung des Gesprächs hat der Landesbeauftragte Übersichten oder Dokumentationen derjenigen durchgeführten, laufenden oder geplanten Forschungsprojekte erbeten, bei denen personenbezogene Daten ausgewertet werden. Die Hochschulen haben den Vorschlag des Landesbeauftragten begrüßt und Unterlagen vorgelegt. Die Gespräche werden im kommenden Jahr aufgenommen.

9.1.3 Einzelne Forschungsprojekte

Die folgende Darstellung einiger Forschungsprojekte, bei denen der Landesbeauftragte im Berichtsjahr eingeschaltet wurde, soll — über den engeren Zuständigkeitsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst hinaus — vom einfach zu lösenden kommunalen Fall bis hin zur schwierigen Problematik der Tumorforschung beispielhaft zeigen, welche datenschutzrechtlichen Fragen auftreten und wie sie gelöst werden können.

9.1.3.1 Forschungsprojekt „Entwicklung politischer Parteien in Nordwestniedersachsen“

Eine Forschungsgruppe der Universität Oldenburg wollte die Entwicklung politischer Parteien im Nordwesten Niedersachsens untersuchen. Sie erbat hierzu von einer Gemeinde die folgenden Daten der Mitglieder der Gemeinderäte in den Jahren 1948 bis 1964: Namen, Berufe, Geburtsjahre und Parteizugehörigkeit. Die Gemeinde hatte datenschutzrechtliche Bedenken und bat den Landesbeauftragten um Stellungnahme. Falls die Daten in einer Datei der Gemeinde oder des Gemeindevorstandes gespeichert sind, richtet sich die Zulässigkeit der gewünschten Übermittlung nach § 11 NDSG. Ein berechtigtes Interesse der Forschungsgruppe ist — wie bei derartigen Forschungsprojekten in der Regel — anzuerkennen. Schutzwürdige Belange der betroffenen ehemaligen Gemeinderäte dürften der Übermittlung nicht entgegenstehen, soweit die Angaben seinerzeit bei der Bekanntgabe der amtlichen Wahlergebnisse veröffentlicht worden sind. Sollten im Einzelfall Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die Mitteilung eines damals veröffentlichten Datums (z.B. der Parteizugehörigkeit im Falle späteren Parteiwechsels) heute im Einzelfall den schutzwürdigen Belangen eines Betroffenen entgegenstehen könnte, so können Schwierigkeiten vermieden werden, indem die Einwilligung des Betroffenen zur Übermittlung der Angaben an die Forschungsgruppe eingeholt wird.

9.1.3.2 Forschungsprojekt „Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer“

Von einem Technischen Überwachungsverein wurde die Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer erforscht. Dieses Forschungsprojekt wurde durch eine Pilotstudie über erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer ergänzt, in der auch deren volles Geburtsdatum erhoben wurde. Der Landesbeauftragte wurde um eine datenschutzrechtliche Würdigung erst gebeten, als die Pilotstudie bereits abgeschlossen war. Er konnte nur noch erwirken, daß künftig bei derartigen Projekten auf die überflüssige Erhebung des vollen Geburtsdatums verzichtet und nur das Geburtsjahr erhoben wird. Der zuständige Minister wurde gebeten, den Landesbeauftragten vor Beginn solcher Forschungsvorhaben zu hören, damit in Zukunft rechtzeitig datenschutzrechtliche Bedenken oder Änderungsvorschläge eingebracht werden können.

9.1.3.3 Forschungsprojekt „Jugendkompaß Niedersachsen“

Das Forschungsprojekt „Jugendkompaß Niedersachsen“ bezweckt eine Konzeptbildung im Bereich der Jugendarbeit mit Hilfe einer regional differenzierten Untersuchung zur Lebenssituation Jugendlicher und junger Erwachsener. Mittels Fragebogen wird der betroffene Personenkreis nach Verhaltensweisen unter bestimmten sozialen, ökonomischen und örtlichen Voraussetzungen befragt. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Die Auswahl der zu befragenden Personen wird anhand von Stichproben aus den Melderegistern vorgenommen. Soweit die Fragebogen durch die Gemeinden versandt werden, er-

folgt keine Datenübermittlung an Dritte. Werden die Anschriften den Forschungsinstituten direkt mitgeteilt, so handelt es sich um Gruppenauskünfte aus dem Melderegister, die zulässig sind, wenn sie — wie derartige Forschungsvorhaben in der Regel — im öffentlichen Interesse liegen. Soweit für die Befragung das Geburtsdatum ausgewertet wird, bedarf eine solche Datenübermittlung der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers des Innern, die erfahrungsgemäß für solche Auskünfte immer erteilt wird. Im vorliegenden Fall hat der Innenminister die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Die Auskünfte haben sich auf Namen und Anschrift einer bestimmten Zahl von Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe anhand einer repräsentativen Stichprobenauswahl zu beschränken, die unmittelbar mit den Meldebehörden abzustimmen ist.
- b) Auskünfte dürfen nicht erteilt werden, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.
- c) Die Weitergabe der Auskünfte an Dritte ist nicht gestattet.
- d) Es ist ferner nicht gestattet, selbst Einblick in das Melderegister und sonstige Unterlagen mit persönlichen Daten zu nehmen.
- e) Die Anonymität der Auskunftspersonen muß gewahrt werden. Die Auswertung der Daten darf keinen Schluß auf bestimmte befragte Personen zulassen.
- f) Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr benötigt werden.
- g) Die Auskunftspersonen sind ausdrücklich auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

9.1.3.4 Forschungsprojekt „Psychiatrischer Maßregelvollzug“

Die Psychiatrische und Nervenklinik einer westdeutschen Universität wandte sich an den Landesbeauftragten mit der Bitte um datenschutzrechtliche Stellungnahme zu einer Untersuchung, für die der Projektleiter die Aktenunterlagen sämtlicher Maßregelvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich sämtlicher derzeit gemäß den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (psychiatrischer Maßregelvollzug) untergebrachten Patienten auswerten wollte. Da die Angelegenheit sämtliche Bundesländer betraf, wurde die datenschutzrechtliche Problematik mit den Landesbeauftragten der anderen Länder erörtert. Aufgrund der eingeholten Stellungnahme wurde anerkannt, daß ein dringendes fachliches Bedürfnis für die Erhebung besteht. Die Datenschutzbeauftragten mußten den Projektleiter jedoch darauf hinweisen, daß die Anstalten gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen, wenn sie ihm — wie gewünscht — die Patientenakten ohne Einwilligung der Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertreter zur Auswertung überlassen. Auf den Einwand des Projektleiters, die Einholung der Einwilligung (die alle datenschutzrechtlichen Probleme beseitigt hätte) sei in diesem Fall zu zeitraubend, wurde er auf die Möglichkeit verwiesen, sich zur Auswertung der Akten der Hilfe der Ärzte und Anstalten zu bedienen, die die Untergebrachten betreuen und daher Zugang zu deren Unterlagen haben, diese auswerten dürfen und die Ergebnisse in anonymer Form an den Projektleiter weitergeben können, ohne strafrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen. Der wissenschaftliche Wert der Arbeit werde hierdurch nicht beeinträchtigt, da die vom Projektleiter vorgeschriebenen detaillierten Fragebogen den Hilfspersonen keinen Ermessensspielraum bei der Aktenauswertung ließen und weder eine Befragung noch Nachbefragung der Patienten vorgesehen sei.

9.1.3.5 Forschungsprojekt „Inanspruchnahme psycho-sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Südniedersachsen“

Ähnliche datenschutzrechtliche Fragen wie im vorstehenden Fall konnten beim Forschungsvorhaben „Inanspruchnahme psycho-sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Südniedersachsen“ zur allseitigen Zufriedenheit rechtzeitig geklärt werden, da der Landesbeauftragte bereits in der Planungsphase beteiligt wurde. So sah das Forschungsinstitut aufgrund der Bedenken des Landesbeauftragten von der oft vorgeschlagenen, strafrechtlich wie datenschutzrechtlich jedoch gleichermaßen mehr als problematischen „Lösung“ ab, Projektmitarbeiter formal für die Dauer der Datenerfassung an die einbezogenen Einrichtungen abzuordnen und den Weisungsbefugnissen der Leiter der Einrichtungen zu unterstellen. Vielmehr wurde vorgesehen, alle in die Erhebung einbezogenen Personen um ihre Einwilligung dazu zu bitten, daß ein Mitarbeiter des Projekts Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen nehmen darf, um dann die erforderlichen Daten in die anonym gestalteten Erhebungsbogen zu übertragen. Ein großer Teil der in die Erhebung einbezogenen Institutionen erklärte sich bereit, mit eigenem Personal die für das Forschungsvorhaben benötigten Daten zusammenzustellen und dem Forschungsinstitut zur Verfügung zu stellen, so daß es insoweit keiner Einwilligung der Betroffenen bedurfte. Lediglich bei einer kleinen Gruppe von zu befragenden Institutionen — einigen Jugendämtern — schien weder das eine noch das andere Verfahren durchführbar. Das Forschungsinstitut befürchtete, daß die von den Jugendämtern Betreuten keine Einwilligung erteilen und hierdurch das gesamte Projekt gefährden würden. Da es sich jedoch um ein Forschungsvorhaben im Sozialleistungsbereich handelte, bestand die Möglichkeit, gemäß § 75 des Sozialgesetzbuchs (SGB) X die Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde — hier des Kultusministers — zur Offenbarung von Sozialdaten einzuholen. Von dieser Möglichkeit hat das Forschungsinstitut Gebrauch gemacht.

9.1.3.6 Klinische Krebsdokumentationen

In nur schwer überschaubarer Weise vollzieht sich zur Zeit der Aufbau und die Einrichtung klinischer Krebsdokumentationen, die sowohl Behandlungs- als auch Forschungszwecken dienen sollen. Unterschiedliche Bezeichnungen wie „Tumorzentrum e.V.“, „Onkologischer Schwerpunkt“ oder „Onkologischer Arbeitskreis“ lassen die Trägerschaft im unklaren und verwischen die Konturen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Geldgeber für den Aufbau solcher Dokumentationen sind private Organisationen, Privatpersonen und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. In Niedersachsen finden zur Zeit Modellversuche im Tumorzentrum Göttingen, im Tumorzentrum Hannover und im Reinhard-Nieter-Krankenhaus Wilhelmshaven statt. In Vorbereitung befinden sich Dokumentationen in Osnabrück, Oldenburg, Braunschweig und Stade. Das Tumorzentrum Göttingen hat sich vor Aufnahme der automatisierten Registrierung mit der Bitte um datenschutzrechtliche Beratung an den Landesbeauftragten gewandt. Von allen anderen regionalen Dokumentationen hat der Landesbeauftragte erst aus der Presse erfahren.

— Tumorzentrum Göttingen

Das Tuz Göttingen e.V. will in der Region Südniedersachsen ein Krebsdokumentations-/Nachsorgeregister für seine Mitglieder schaffen. Mitglieder des Vereins sind alle onkologisch tätigen Abteilungen der Universitätsklinik Göttingen, Krankenhäuser Südniedersachsens und etwa 100 niedergelassene Ärzte. Das Krebsdokumentations-/Nachsorgeregister, das EDV-gestützt geführt werden soll, soll den behandelnden Ärzten die für die

Behandlung und Nachsorge notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Im einzelnen sollen mit Hilfe des Registers folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Sammlung tumorrelevanter Diagnose-Behandlungsdaten
- Bereitstellen dieser Daten für die Tumorthherapie
- organisatorische Betreuung der nachklinischen Behandlung von Patienten
- Überwachen der Nachsorgetermine
- Bereitstellen der für die weitere Betreuung durch den behandelnden Arzt erforderlichen Daten
- statistische und medizin-informatische Auswertungen.

Die Patientengrunddaten und die Behandlungsdaten werden vom behandelnden Arzt in für Niedersachsen vereinheitlichten Basisdokumentationsbögen erhoben und an das Register gemeldet. Steht der behandelnden Einrichtung ein Mikrocomputer zur Verfügung, so werden dort die Daten erfasst und im Wege der Datenfernübertragung an das TUZ gemeldet. Speichernde Stelle ist die jeweils behandelnde Einrichtung oder der behandelnde niedergelassene Arzt. Das TUZ führt Auftragsdatenverarbeitung für die speichernde Stelle durch. Der Zugriff auf die Krebsdokumentation der behandelnden Einrichtungen wird durch den Behandlungszusammenhang bestimmt und begrenzt.

— Tumorzentrum Hannover

Das TUZ Hannover führt ein Krebsregister von Tumorpatienten, die an der Medizinischen Hochschule Hannover behandelt werden und in die Speicherung ihrer Daten eingewilligt haben. Das Register enthält die Patientenidentifikationen, Tumordiagnose, spezifische Tumornachbehandlungen und Angaben über den Behandlungserfolg. Die Daten dienen ebenfalls zur Durchführung der Tumornachsorge. Sie werden an Ärzte der „Arbeitsgruppe internistische Onkologie“ weitergeleitet, sofern diese an der Behandlung beteiligt sind. Das Krebsregister wird bereits EDV-gestützt geführt.

— Regionales Tumorregister im Reinhard-Nieter-Krankenhaus Wilhelmshaven

Im Reinhard-Nieter-Krankenhaus Wilhelmshaven wird zur Zeit ein manueller Nachweis über alle Gewebeuntersuchungen von selbstbetreuten Patienten geführt. Ferner werden Untersuchungen, die im Auftrag anderer Krankenhäuser oder niedergelassener Ärzte der Region durchgeführt worden sind, nachgewiesen. Von einer privaten Organisation wurde ein Betrag für den Aufbau eines automatisierten Tumorregisters zur Verfügung gestellt. Trägerschaft, Organisation und Aufbau dieses Regionalen Tumorregisters sind noch nicht festgelegt.

Die — gesundheitspolitisch sicher zwingend erforderliche — Dokumentation und Erforschung von Krebserkrankungen wirft datenschutzrechtliche Probleme auf, die noch weiter durchdacht werden müssen. Die Abstimmung mit den speichernden Stellen und den für die Krebsdokumentation verantwortlichen Trägern ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb können hier nur einige datenschutzrechtliche Grundsätze angedeutet werden:

- Für klinische Krebsdokumentationen, die gesondert von der individuellen Patientendokumentation zur Optimierung der Krebsbehandlung und Nachsorge angelegt werden, werden Inhalt, Umfang, Datenübermittlung und Speicherdauer durch den Behandlungszusammenhang definiert.
- Speichernde Stelle ist die behandelnde Einrichtung oder der behandelnde niedergelassene Arzt.

- Gegen die speichernde Stelle richten sich die subjektiven Rechte des Patienten nach den Datenschutzgesetzen und den anderen Vorschriften zur Sicherung ihrer persönlichen Integrität.
- Die besonderen Organisationen — wie Tumorzentren oder onkologische Schwerpunkte — führen für die speichernden Stellen Auftragsdatenverarbeitung aus.
- In einem Vertrag zwischen den Tumorzentren und den speichernden Stellen müssen die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Auftragnehmern und Auftraggebern festgelegt werden.
- Eine Verwendung der Krebsdokumentationen ohne Auftrag der speichernden Stellen ist auszuschließen.
- Die speichernden Stellen haben strenge Maßstäbe bei der Auswahl technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes anzuwenden und die Einhaltung der Datensicherungsmaßnahmen bei den Auftragnehmern zu kontrollieren.
- Über eine klinische Krebsdokumentation ist der Patient unter Hinweis darauf, daß er der Speicherung seiner Daten widersprechen kann, bei Beginn der Behandlung aufzuklären.
- Forschung ohne Behandlungsbezug darf nur mit anonymisierten Daten erfolgen.
- Sollen Patientendaten für ein bestimmtes Forschungsprojekt über den Behandlungszusammenhang hinaus personenbezogen genutzt werden, so ist in jedem Falle eine Einwilligung nach Aufklärung (informed consent) des betroffenen Patienten erforderlich.

Der Landesbeauftragte wird die Weiterentwicklung der Krebsdokumentation und Krebsforschung aufmerksam verfolgen. Sollte sich zeigen, daß der Behandlungsvertrag bzw. der Behandlungszusammenhang kein geeigneter Ansatz zur Lösung der datenschutzrechtlichen Problematik ist, so wird er angesichts der Eingriffsintensität einer derartigen personenbezogenen Informationsverarbeitung eine spezialgesetzliche Regelung fordern.

9.2 Datenschutz im Hochschulbereich

Die mehrfach angeregte allgemeine Regelung über den Datenschutz im Hochschulbereich (II 5.5.1, IV 9.2) steht nach wie vor aus.

Aufgrund eines Zeitungsberichts ging der Landesbeauftragte folgendem Sachverhalt nach: Ein Schreiben der Türkischen Botschaft, das einer niedersächsischen Universität auf dem Postweg zuzuging, enthielt das Ersuchen, Vordrucke mit Angaben über das Studier- und Freizeitverhalten der von der türkischen Regierung geförderten Stipendiaten auszufüllen und zurückzugeben. Der Minister für Wissenschaft und Kunst ließ sich die ausgefüllten Bogen von der Universität Hannover vorlegen und untersagte die Absendung, weil eine Vielzahl von Fragen Zweifel im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Stipendiaten aufkommen ließ. Er ließ der türkischen Seite durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland anheimstellen, erneut das Studierverhalten türkischer Stipendiaten zu erfragen, sich dabei aber jeglicher Erkundigungen nach dem Freizeitverhalten zu enthalten und sich ausschließlich auf Fragen nach den Studienleistungen zu beschränken.

9.3 Studentenwohnheime

Der Landesbeauftragte hat ein Studentenwerk darauf hingewiesen, daß das Aushängen von Listen aller Wohnheiminsassen unter Angabe der Wohnraumnummer in Schaukästen ohne Einwilligung der Betroffenen datenschutzrechtlich nicht unbedenklich sei, da die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange i.S. des § 11 NDSG nicht ausgeschlossen werden könne. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß bei der Erteilung von telefonischen Auskünften über Wohnheimbenutzer besondere Vorsicht angebracht sei. Bei Auskünften an Private habe stets eine Abwägung der berechtigten Interessen des Anfragenden mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen vorauszugehen. Bei Auskünften an Behörden komme es darauf an, in welchem Umfang die erbetenen Daten für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich seien. Bei jeder telefonischen Anfrage sei zunächst die Identität des Anfragenden zweifelsfrei festzustellen.

9.4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

9.4.1 Schüler-BAföG

Bereits unter IV 9.7 ist darauf hingewiesen worden, daß die Schulen — vor allem die Berufsschulen — den Ämtern für Ausbildungsförderung Mitteilung machen, wenn Schüler mit BAföG-Berechtigung die Schule verlassen oder längerfristig den Unterricht versäumen. Mit Runderlaß vom 19. 1. 1983 (MBl. S. 147) hat der Kultusminister nunmehr geregelt, daß die Schulen die Ämter für Ausbildungsförderung in allen Fällen zu unterrichten haben, in denen BAföG-berechtigte Schüler den Unterricht so häufig versäumen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit dem Erreichen des Schulabschlusses gerechnet werden kann, bzw. Schüler durch endgültiges Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen geben, daß sie den Bildungsgang nicht mehr fortsetzen wollen. Da die vorgenannten Sachverhalte unmittelbaren Einfluß auf die Fortgewährung bzw. Rückerstattung von BAföG-Leistungen haben können (§§ 9, 15 a und 20 Abs. 2 BAföG), sind derartige Datenübermittlungen für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung der Ämter für Ausbildungsförderung unerlässlich und damit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

9.4.2 Einkommensverhältnisse der Eltern bei BAföG-Gewährung

Im Rahmen des BaföG-Antrages seines aus erster Ehe stammenden Sohnes hatte ein Petent Anträge gestellt. Die Antwort erging an seinen Sohn. Er selbst erhielt lediglich eine Kopie des Bescheides. Der Einsender vertrat die Auffassung, daß es sich bei den von ihm beizubringenden Angaben zu seinem Einkommen und den von ihm beantragten Freibeträgen um seine personenbezogene Daten handele, deren Bekanntgabe an seinen Sohn nicht zulässig gewesen sei. Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden. Nach dem BAföG ist für die Leistungsgewährung ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Entscheidung über diesen Antrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. In diesem Bescheid sind u.a. auch die Höhe des Einkommens der Eltern, die Höhe der bei der Ermittlung dieses Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung und die Höhe der gewährten Freibeträge anzugeben. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 BAföG besteht allerdings die Möglichkeit, die Angaben über das Einkommen eines Elternteils entfallen zu lassen, wenn dieses unter Angabe von Gründen von dem betroffenen Elternteil verlangt wird. Die Eingabe hat dazu geführt, daß künftig die Bescheide an den Sohn Angaben über die Einkommensverhältnisse der Eltern nicht mehr enthalten.

9.5 Volkshochschulen

Eine Einsenderin hat den Landesbeauftragten auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Sie habe an einem Kursus einer Volkshochschule teilgenommen; drei Jahre später habe sie von einem Institut eine Einladung zur Teilnahme an einem Wochenendseminar erhalten; aus diesem Schreiben sei hervorgegangen, daß der seinerzeitige Kursusleiter der Volkshochschule Beisitzer im Vorstand des Instituts war. Die Einsenderin vermutete, daß eine Datenübermittlung von der Volkshochschule an das Institut stattgefunden habe. Die Volkshochschule hat auf Anregung des Landesbeauftragten inzwischen in ihre Lehraufträge eine Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgenommen und die Weiterleitung von Namen und Adressen an Dritte sowie die Verwertung durch die Lehrkräfte untersagt.

9.6 Bibliotheken

Unter IV 9.6 wurden datenschutzrechtliche Fragen bei öffentlichen Bibliotheken dargestellt. Inzwischen hat die Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken, die vorgedruckte Karteikarten für das Entleihverfahren vorhält, ihre Vordrucke entsprechend der Anregung des Landesbeauftragten geändert. Damit ist sichergestellt, daß bei Benutzung dieser Vordrucke jetzt nur noch die unumgänglichen notwendigen Daten erhoben und gespeichert werden.

9.7 Denkmalschutz

Ein Landwirt führte beim Landesbeauftragten Beschwerde darüber, daß sein kulturhistorisch interessanter Grundbesitz mit alten Gebäuden, altertümlichem Mobiliar und anderen Bestandteilen im Rahmen einer großangelegten Aktion, die auch bei anderen Betroffenen Unwillen erregte, vom Landesverwaltungsamt — Denkmalpflege — zur Vorbereitung einer Liste erhaltenswerter Kulturdenkmale unter Einbeziehung personenbezogener Daten erfaßt wurde und daß dabei auch Daten verwendet wurden, die er acht Jahre zuvor dem Museumsdorf Cloppenburg ausschließlich für dessen kulturhistorische Arbeit übergeben hatte. Der Landesbeauftragte wies den Einsender darauf hin, daß nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ein Verzeichnis schutzwürdiger Kulturdenkmale aufzustellen ist und daß gem. § 10 Abs. 1 NDSG der zuständigen Denkmalschutzbehörde zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe auch personenbezogene Daten durch das Museumsdorf Cloppenburg übermittelt werden durften. Der Landesbeauftragte wird den Fall zum Anlaß nehmen, sich im kommenden Jahr mit datenschutzrechtlichen Belangen des Denkmalschutzes näher zu befassen.

10. Kultusminister

10.1 Schülerdaten

Eine Schulaufsichtsbehörde hatte von einer Schule im Zusammenhang mit Schülerdemonstrationen und einem Unterrichtsboykott die Namen der fehlenden Schüler und die Anschriften der Erziehungsberechtigten angefordert. Gemäß § 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind die Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Gemäß § 53 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen. Die staatliche Schulaufsicht hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und das Recht, Nachweise zu fordern. Da Schüler, die an Schülerdemonstrationen und am Unterrichtsboykott teil-

nehmen, in der Regel an diesen Tagen von ihrer Schulpflicht nicht befreit sind, kann ein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen, das als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 152 NSchG geahndet werden könnte. Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gehört es, sich einen umfassenden Überblick über das Ausmaß von Schulversäumnissen aus besonderen Anlässen zu verschaffen. Deshalb ist auch eine Bekanntgabe der Namen und Anschriften der Schüler bzw. Eltern von der Schule an die Schulaufsichtsbehörde aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

10.2 Auskünfte der Schulen an Jugendämter, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Sowohl unter II 5.6.2 als auch unter III 5.6.10 hat der Landesbeauftragte auf die Problematik der Auskünfte von Schulen an Jugendämter, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Kindern als Zeugen in Strafverfahren hingewiesen. Einigkeit über die seinerzeit vorgesehene Neufassung des Gem. Runderlasses konnte der Kultusminister mit den beteiligten Ressorts jedoch nicht erzielen, so daß der bisherige Erlass weiterhin Gültigkeit hat. Allerdings weist der Kultusminister darauf hin, daß sich die Praxis inzwischen geändert habe und Anfragen mit Fragebogen nur noch dann an die Schulen gerichtet werden, wenn es sich um minderjährige Opfer und Zeugen von Sexualstraftaten handelt. Darüber hinaus sei die Polizei angewiesen worden, nur noch die für den konkreten Einzelfall erforderlichen Fragen zu stellen. Das bedeute gegenüber der früheren Übung eine wesentliche Beschränkung auf relativ wenige Einzelfälle. Da durch diese Änderungen datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen worden ist, hat der Landesbeauftragte darauf verzichtet, eine Neufassung des Erlasses zu fordern.

10.3 Klassenbücher

Unter IV 10.3 hatte der Landesbeauftragte die Forderung erhoben, eine landes einheitliche Regelung über den Umgang mit Klassenbüchern zu treffen. Der Kultusminister hat nunmehr in Aussicht gestellt, gelegentlich der vorgesehenen Ergänzung seines Erlasses zum Datenschutz in Schulen vorzuschreiben, daß Klassenbücher nach Schulschluß verschlossen aufzubewahren sind. Weitergehende Bestimmungen möchte er nicht treffen, da eine Reglementierung der Schulen insoweit mit pädagogischen Grundsätzen und Notwendigkeiten nicht vereinbar sei. Dabei könnten auch geringfügige Abweichungen des Inhalts und des Umfangs der Klassenbücher unbedenklich in Kauf genommen werden.

10.4 Bewerberdaten

Bereits unter III 5.6.8 hatte der Landesbeauftragte die Praxis der Schulbehörden bemängelt, sämtliche Bewerbungsunterlagen an alle Mitglieder der Gesamtkonferenz der Schule zu verteilen. Der Kultusminister hat inzwischen mit Erlass vom 20.5.1983 — Nieders. MBl. S. 576 — Regelungen zur Besetzung der Stellen von Schulleitern und ständigen Vertretern gemäß § 37 NSchG getroffen. Nr. 2 des Erlasses bestimmt, daß die Schule der Gesamtkonferenz nur eine Liste mit den Namen aller Bewerber und einen Abdruck des tabellarischen Lebenslaufes des Bewerbers, der bestellt werden soll, zuleitet. Darüber hinaus ist nur eine mündliche Erläuterung vorgesehen, in der die Schulbehörde ihre Entscheidung für den vorgesehenen Bewerber in der Gesamtkonferenz begründet. Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Unterrichtung des Schulträgers in Nr. 3 des Erlasses vorgesehen.

10.5 Erhebung zum Krankenstand der Lehrer

Im Oktober 1983 hat der Kultusminister an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eine Erhebung über den Krankenstand der Lehrer durchführen lassen. Zweck dieser Erhebung war es, den in der Öffentlichkeit teilweise geäußerten Vorwürfen, Lehrer meldeten sich zu häufig krank, die Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe gegenüberzustellen. Bei der Durchführung der Erhebung war sichergestellt, daß personenbezogene Daten einzelner Lehrer nicht erfragt wurden. Vielmehr bezog sich die Erhebung auf die Gesamtzahl der Lehrkräfte einer Schule. Der hierzu verwendete Fragebogen war so gestaltet, daß Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich waren.

10.6 Datenschutz im Unterricht

Die ungewöhnlich große Zahl von Anfragen und Materialanforderungen zum Datenschutz durch Schulen, Lehrer und Schüler im Berichtsjahr hat den Landesbeauftragten veranlaßt, sämtlichen Gymnasien, Realschulen, Berufs- und Berufsfachschulen in Niedersachsen seinen Tätigkeitsbericht zuzusenden und dem Kultusminister vorzuschlagen, die Schulen auf die wachsende Bedeutung des Datenschutzes und damit seiner Behandlung im Unterricht hinzuweisen. Nach wie vor gilt der Erlaß des Kultusministers „Datenschutz im Unterricht“ vom 3.4.1979 (SVBl. 4/79), der an alle Schulen gerichtet ist. Daneben weisen die Rahmenrichtlinien für den Sozialkundeunterricht in den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums auf die Thematik „Das Grundrecht auf Freiheit der Persönlichkeit und Probleme des Datenschutzes“ hin. Die soeben veröffentlichten Rahmenrichtlinien für den Informatik-Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sehen darüber hinaus die Behandlung der Themen „Datenschutz und Datensicherung“ unter Einbeziehung der Datenschutzgesetze vor und bezeichnen es als allgemeines Lernziel, daß der Schüler die „Auswirkungen auf die Gesellschaft durch Gebrauch und Mißbrauch der Datenverarbeitung erkennen und beurteilen“ kann. Der Landesbeauftragte ist auch künftig gern bereit, den Schulen Material zur Verfügung zu stellen und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

10.7 Weitergabe von Informationen an Eltern

Unter IV 10.7 war erörtert worden, ob die Schulen den Eltern volljähriger Schüler gegen deren Willen bestimmte Auskünfte erteilen (Schuldaten übermitteln) dürfen. Der Kultusminister hat in einem Erlaß „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (SVBl. 12/82) volljährigen Schülern ein Recht zum Widerspruch gegen die Benachrichtigung der Eltern bei Nichtbestehen der Prüfung eingeräumt.

10.8 Schulpsychologischer Dienst

Unter IV 10.10 hatte der Landesbeauftragte auf datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes hingewiesen. Inzwischen hat der Kultusminister zugesagt, seinen Erlaß vom 10. April 1981 über die Aufbewahrungsfrist für die bei der schulpsychologischen Befragung entstandenen Akten über einzelne Schüler dahingehend zu ändern, daß auf Antrag eines volljährigen Schülers bzw. der Eltern eines Schülers die diesen betreffenden Akten bereits vor Ende der Schulzeit zu vernichten sind. Er hat ferner einen Grundsatzlerlaß zur Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes angekündigt, der auch Datenschutzfragen bereichsspezifisch regeln wird.

11. Minister für Wirtschaft und Verkehr

11.1 Führerscheinwesen

Der Landesbeauftragte hat in seinen bisherigen Tätigkeitsberichten wiederholt auf datenschutzrechtliche Probleme im Bereich des Führerscheinwesens hingewiesen. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat nunmehr in Aussicht gestellt zu prüfen, ob bereichsspezifische Regelungen für diesen Bereich erlassen werden müssen. Der Landesbeauftragte begrüßt dies und regt an, in die Vorschriften insbesondere Regelungen über Art und Umfang der zulässigen Datenerhebungen und Datenübermittlungen aufzunehmen und möglichst landeseinheitliche Antragsvordrucke vorzuschreiben. Außerdem sollten Hinweise auf die für bestimmte Datenübermittlungen erforderliche Einwilligung des Betroffenen — z.B. zur Übersendung von Verwaltungsunterlagen an medizinische Gutachter für Eignungsuntersuchungen — aufgenommen werden. Ein weiterer regelungsbedürftiger Punkt ist die Frage, ob und in welchem Umfang getilgte strafrechtliche Verurteilungen, die sowohl in das Verkehrszentralregister als auch in das Bundeszentralregister einzutragen waren, bei der Beurteilung der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers noch berücksichtigt werden dürfen. Der Landesbeauftragte regt an, derartige strafrechtliche Verurteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn die Straftaten nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

11.2 Kraftfahrzeugzulassung

11.2.1 Datenerhebung durch die Zulassungsstellen

Die Zulassungsstellen erheben auch Daten über den Grund der Abmeldung eines Kraftfahrzeugs, z.B. ob das Fahrzeug an Angehörige der Stationierungsstreitkräfte übergegangen ist. Da solche Daten weder für die Zulassungsstellen noch für das Kraftfahrt-Bundesamt erforderlich sind, hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr die nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen, daß diese Daten allenfalls als freiwillige Angaben erhoben werden dürfen und als solche zu kennzeichnen sind.

11.2.2 Auskünfte aus der Kfz-Zulassungsdatei

Der Landesbeauftragte hat festgestellt, daß in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Auskünften nach § 26 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auftreten, obwohl der Minister für Wirtschaft und Verkehr diese Frage wiederholt in Dezernatsbesprechungen behandelt hat. Nach der genannten Vorschrift erteilen die Zulassungsstellen im Einzelfall auf Antrag Behörden und — bei Darlegung eines berechtigten Interesses — auch anderen Auskunft über Fahrzeuge, Halter und Versicherungen.

Der Landesbeauftragte hat seine frühere Anregung wiederholt, wie in anderen Bundesländern das Auskunftsverfahren durch Erlaß zu regeln. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr sieht hierzu keine Veranlassung, da es sich bei den aufgetretenen Interpretationsschwierigkeiten um Einzelfälle handele.

11.2.3 On-line-Anschluß der Polizei an die Kfz-Zulassungsdatei

Wie bereits unter I 13.1, II 5.7.3 und III 5.7.10 dargestellt, strebt die Polizei in zunehmendem Maße an, Daten über Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrzeuge direkt über Bildschirm bei den automatisierten Dateien der Kfz-Zulassungsstellen abzufragen. Der Landesbeauftragte steht solchen Vorhaben grundsätz-

lich positiv gegenüber, da sie neben der gebotenen zügigen Aufgabenerfüllung bei datenschutzgerechter Ausgestaltung auch sicherstellen, daß nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten übermittelt werden. Dies ist bei der gegenwärtig noch vielfach praktizierten „Schlüssellösung“ nicht gewährleistet, da hier die Polizei Zugang zu den gesamten Datenbeständen erhält. Die Polizei hält es für erforderlich, daß sie nicht nur auf die reinen Identifizierungsdaten wie Namen, Geburtstag und -ort und Anschrift Zugriff hat, sondern auch auf folgende Daten: Beruf/Gewerbe, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Führerschein einschl. Auflagen, Erweiterungen und Beschränkungen, Hinweise auf Fahrverbote bzw. Fahrerlaubnisentzug, Sonderfahrerlaubnisse, bisherige Halter mit Anschrift, Umschreibungsdaten, Verfügungsberechtigte, Zulassungskennzeichen, Tag und Ort der Zulassung, Ab-, Ummeldung und Stilllegung, Angaben zum Fahrzeug wie Typ, Baujahr, Farbe, Fahrgestell- und Motornummer, Hinweise auf Kfz-Brief und Besitzer, Termin der nächsten Hauptuntersuchung, Versicherungsangaben und den Hinweis, ob ein grünes Kennzeichen erteilt worden ist. Ein Teil dieser Daten ist nicht der Halterdatei, sondern der Führerscheindatei zu entnehmen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat dem Landesbeauftragten auf seine Frage, ob auf bestimmte Daten nicht verzichtet werden könne, mitgeteilt, daß dies nur der für den Polizeibereich zuständige Innenminister entscheiden könne. Er verkennt dabei, daß die Prüfung der Erforderlichkeit der Datenübermittlung — vor allem bei On-line-Anschlüssen — nicht nur dem Datenempfänger, sondern auch der speichernden Stelle obliegt. Auch der Entwurf einer Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, daß bei automatisierten Abrufverfahren speichernde Stelle und Empfänger den Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen wie die Protokollierung der Abfragen in gemeinsamer Verantwortung festlegen. Der Landesbeauftragte wird auf eine gemeinsame Regelung durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Innenminister in vorgenanntem Sinne hinwirken.

11.3 ZEVIS

Wie die Polizei in anderen Bundesländern wird auch die niedersächsische Polizei über kurz oder lang das beim Kraftfahrt-Bundesamt eingerichtete zentrale Datenbanksystem ZEVIS nutzen. Das System ermöglicht es, im Online-Anschluß bundesweit anhand von Kfz-Kennzeichen Halter- und Fahrzeugdaten abzufragen. Die bislang noch üblichen Anfragen an die örtlichen Zulassungsstellen dürften sich dann weitgehend erübrigen. Es bestehen Zweifel, ob ein solcher Direktanschluß vom geltenden Recht gedeckt ist. Zur Ausräumung dieser Zweifel sollten alsbald klare Rechtsgrundlagen — etwa in einem Fahrzeugregistergesetz — geschaffen werden. Erhebliche Bedenken bestehen allerdings gegen die Planung, daß im Rahmen einer sog. P-Abfrage über den Namen des Betroffenen u. a. Anschrift, Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugtyp erfragt werden können. Damit wäre es den Sicherheitsbehörden möglich, über den Namen die Anschrift und das Geburtsdatum als eindeutige Identifikationsmerkmale festzustellen, soweit der Betroffene Kfz-Halter ist. Dies käme angesichts der großen Zahl von Kfz-Besitzern faktisch einem Bundesmelderegister gleich. Daß ein solches Register vom Gesetzgeber abgelehnt wird, zeigt sich eindeutig sowohl an der Ausgestaltung des Melderechtsrahmengesetzes als auch an den Regelungen zum neuen Personalausweisgesetz.

11.4 Verkehrszählung

Auf die Beschwerde eines Bürgers befaßte sich der Landesbeauftragte mit der Verkehrszählung einer Gemeinde, mit der die übermäßige Belastung einer Straße durch den Durchgangsverkehr festgestellt werden sollte. Während die Kennzeichen der Fahrzeuge, die nicht dem betreffenden Landkreis zuzuordnen waren, als zum Durchgangsverkehr gehörig ausgesondert wurden, stellte das Straßenverkehrsamt bei Kennzeichen aus dem Landkreis den Standort der einzelnen Fahrzeuge fest. Nach Auswertung der Zählung wurden die Listen vernichtet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken, da im gegebenen Fall die Datenspeicherung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich und die Vernichtung der entstandenen Unterlagen gewährleistet war.

11.5 Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

In einem Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer gewerblicher Vorschriften hat die Bundesregierung u. a. eine Änderung des § 14 GewO vorgesehen, wonach künftig die Übermittlung des Namens, der betrieblichen Anschrift und der Art der angemeldeten Tätigkeit eines Gewerbetreibenden aus den Gewerbeanzeigen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bereits dann zulässig sein soll, „wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“ Nach dieser Neuregelung wären die Behörden nicht mehr verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Übermittlung dieser Daten schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt, sondern lediglich, eine pauschalierende, auf die typische Interessenlage des Gewerbetreibenden abstellende Beurteilung vorzunehmen. Damit würden im Regelfall nicht nur an Berufsverbände, sondern auch zu Werbezwecken Listen von Gewerbetreibenden herausgegeben werden. Die Gewerbeanzeigen würden zur Quelle eines schwunghaften Adressenhandels. Der Landesbeauftragte hat gegen diese Änderung gemeinsam mit den Landesbeauftragten anderer Länder Einspruch erhoben und den Minister für Wirtschaft und Verkehr darauf hingewiesen, daß es in Niedersachsen eine datenschutzgerechte Lösung in Gestalt der Ziffer 6ff. seines Runderlasses vom 31. 1. 1980 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Gültigkeitsliste 21/76) gibt. Danach ist die Weitergabe der genannten Daten an Adreßbuchverlage, Versicherungsvertreter, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute usw. nur dann zulässig, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden ausdrücklich auf der Gewerbeanzeige ihr Einverständnis erklärt haben. Der Landesbeauftragte hat empfohlen, eine entsprechende datenschutzgerechte Lösung in die Gewerbeordnung zu übernehmen.

11.6 Beiträge an Industrie- und Handelskammern

Es ist unbedenklich, daß die Finanzbehörden den Industrie- und Handelskammern Gewerbesteuerdaten zum Zwecke der Beitragsberechnung mitteilen. § 31 Abs. 1 der Abgabenordnung läßt die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung solcher Abgaben zu. Gemäß § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern werden deren Unkosten durch Beiträge der Kammerzugehörigen aufgebracht. Diese werden als Umlage auf der Grundlage der festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben.

11.7 Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes war von der zuständigen Behörde nicht nur für die Inhaberin der Gaststätte, sondern auch für deren Ehemann ein Führungszeugnis angefordert worden. Da der Ehemann maßgeblich im Betrieb der Ehefrau mitarbeiten will, war die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 4 des Gaststättengesetzes auch auf diesen zu erstrecken. Deshalb ist die Anforderung eines Führungszeugnisses für den mitarbeitenden Ehegatten datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

11.8 Anschriften für Werbezwecke

Immer wieder wenden sich Werbefirmen an den Landesbeauftragten mit dem Ziel, Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu den von ihnen begehrten Datenübermittlungen öffentlicher Stellen zu erlangen. So war auch zu prüfen, ob die Handwerkskammern die Anschriften sämtlicher in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebe für Werbezwecke übermitteln dürfen. Gem. § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks ist jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, die Einsichtnahme in die Handwerksrolle zu gestatten. Berechtigtes Interesse kann auch ein wirtschaftliches Interesse sein. Nicht zulässig ist jedoch die Überlassung der Anschriften aller registrierten Betriebe.

11.9 Fremdenverkehr

11.9.1 Kurbeiträge

Einzelne Kurorte verwenden Fragebogen zur Feststellung des Mittelpunkts der Lebensverhältnisse, mit denen zahlreiche persönliche Daten erhoben werden. Die Befragung dient der Festsetzung der Kurbeitragspflicht, die nur dann besteht, wenn der Betroffene im Kurort keinen Wohnsitz i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die melderechtliche Anmeldung kann für die Festsetzung nicht herangezogen werden, da nach dem geltenden Melderecht der Betroffene selbst entscheiden kann, welches seine Hauptwohnung und welches seine Nebenwohnung ist. Der Fragebogen begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, soweit er verwendet wird, in begründeten Zweifelsfällen festzustellen, welche von mehreren Wohnungen als tatsächlicher Schwerpunkt der Lebensbeziehungen i.S. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der örtlichen Kurbeitragsatzungen anzusehen ist.

Keinen Bedenken begegnet auch die Praxis der Kurorte, durch Fragebogen festzustellen, ob ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten Vermieter bzw. Quartiergeber im Sinne der Kurbeitragsatzung sind. Die Sicherung einer gleichmäßigen Kurbeitragserhebung ist auf andere Weise nicht zu gewährleisten.

Die festgestellte Übung eines Heilbades, im Rahmen der Gast- und Kurbeitragsanmeldung auch das Geburtsdatum zu erfragen, führte dazu, daß auch dem Vermieter, der eine Ausfertigung der Anmeldung erhält, dieses Datum zur Kenntnis gelangte. Da die zugrunde liegende Kurbeitragsatzung eine Staffelung der Beitragshöhe nach Altersgruppen vorsah, hätte die bloße Altersangabe genügt. Nach Inkrafttreten des neuen Landesmeldegesetzes entfallen die vorgenannten Bedenken, wenn die Vordrucke gleichzeitig dazu bestimmt sind, der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten zu genügen. Der besondere Meldeschein darf das Geburtsdatum enthalten.

11.9.2 Auskunftspflicht der Kurverwaltung

Ein junger Hannoveraner verlebte seinen Urlaub auf einer ostfriesischen Insel und verliebte sich in eine junge Dame, mit der er schöne Stunden verbrachte, ohne jedoch ihren Namen und ihre Anschrift zu vermerken. Die Kurverwaltung lehnte seinen Wunsch, ihm „sämtliche Adressen der zwischen 18 und 35 Jahre alten Damen aus dem Ruhrgebiet“ mitzuteilen, die sich an einem bestimmten Tag auf der Insel aufhielten, unter Hinweis auf den Datenschutz ab. Die „Beschwerde“ beim Landesbeauftragten blieb trotz des Hinweises darauf, daß hier Behördenwillkür ein junges Glück hindere, erfolglos. Daten, die von der Kurverwaltung für eigene Zwecke (z.B. für die Erhebung der Kurbeiträge) gesammelt werden, dürfen an Dritte allenfalls dann weitergegeben werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden. Im gegebenen Fall war diese Annahme jedoch nicht auszuschließen.

12. Minister der Justiz

12.1 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat die unter III 5.8.3 erwähnten Vorschläge aus der Justizverwaltung zur datenschutzgerechten Neufassung der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ eingehend geprüft und in einer gemeinsamen Stellungnahme festgestellt, daß die Forderungen und Anregungen der Datenschutzbeauftragten bedauerlicherweise nur zu einem geringen Teil aufgegriffen worden sind. Die Datenschutzbeauftragten haben erneut vor allem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Mitteilungen in Strafsachen gefordert. Sie erwarten, daß solche Mitteilungen wegen der Auswirkungen, die sie für den Betroffenen haben können, grundsätzlich nur vom Richter oder Staatsanwalt veranlaßt und nur von denjenigen Stellen verwendet werden, die sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigen. Da sich ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt zutreffend erst nach Abschluß eines Strafverfahrens beurteilen lasse, müsse die heute übliche Praxis aufgegeben werden, schon über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Bürger eine große Anzahl anderer Behörden zu informieren. Eine solche vorzeitige Information müsse ebenso die Ausnahme bleiben wie die Mitteilung bei Fahrlässigkeitsdelikten. Die detaillierte Stellungnahme liegt den Justizministern zur Beratung vor.

12.2 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Hinsichtlich der in I 6.2 angesprochenen RiStBV sind einige datenschutzrechtliche Forderungen verwirklicht worden. So bestimmt Nr. 185 a nunmehr, daß für wissenschaftliche Vorhaben Akteneinsicht gewährt wird, wenn und soweit die Bedeutung der Vorhaben dies rechtfertigt und die Gewähr dafür besteht, daß ein Mißbrauch der Kenntnisse nicht zu befürchten ist. In der Regel ist die Auflage zu erteilen, daß die Akten nicht an Dritte weitergegeben werden und daß Hinweise auf Verfahrensbeteiligte oder auf Tatsachen, die zu ihrer Identifizierung führen können, zu vermeiden sind.

12.3 • Akteneinsicht des Beschuldigten im Strafverfahren

Einen weiteren beachtlichen Fortschritt stellt die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften enthaltene Bestimmung dar, wonach dem Beschuldigten Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten auf der Geschäftsstelle des Gerichts oder der Staatsanwalt-

schaft oder bei einer anderen Behörde unter Aufsicht gestattet werden kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Damit wird das Einsichtsrecht des Beschuldigten zum Regelfall, während es ihm nach noch geltendem Recht grundsätzlich versagt ist. Um dies zu unterstreichen, sollte statt „kann gestattet werden“ formuliert werden: „ist zu gestatten“.

12.4 Akteneinsichtsrecht von Anwälten

Der Minister der Justiz hält es für unbedenklich, die Beurteilung sowie einen Auszug aus dem Disziplinarbuch eines Soldaten der Bundeswehr zu den staatsanwaltschaftlichen Akten zu nehmen, da sie für die Strafbemessung von Bedeutung sein können. Für ebenfalls Rechtens hält er es, bevollmächtigten Rechtsanwälten Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Schutzwürdige Belange könnten schon deshalb nicht beeinträchtigt werden, weil wegen des anwaltschaftlichen Standesrechts eine mißbräuchliche Verwendung von Aktenbestandteilen nicht zu befürchten sei.

12.5 Vernehmung des Beschuldigten

Der in III 5.8.13 angesprochene Vordruck über die Vernehmung eines Beschuldigten ist weiter verbessert worden. Neben dem Hinweis auf die Verpflichtung, zur Person auszusagen, enthält der Vordruck künftig eine separate Belehrung darüber, daß es dem Beschuldigten freisteht, sich zur Sache (einschließlich der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen) zu äußern. Damit ist dem Grundsatz eines „fairen Verfahrens“ im Sinne der vom Landesbeauftragten erhobenen Forderung Rechnung getragen.

12.6 Einstellung nach § 153 a der Strafprozeßordnung (StPO)

Durch einen Rechtsanwalt wurde der Landesbeauftragte darauf hingewiesen, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Einstellung eines Verfahrens nach Erfüllung der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (§ 153 a StPO), nicht nur dem Beschuldigten mitteilen, an welche gemeinnützige Einrichtung er den Geldbetrag zu entrichten hat, sondern auch der gemeinnützigen Einrichtung die Entscheidung unter Angabe des Namens des Beschuldigten, des die Auflage erteilenden Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft und des Aktenzeichens mitteilen. Hieraus könne der Empfänger der Zahlung schließen, daß der Einzahlende sich einer Straftat schuldig gemacht habe. Die Frage des Landesbeauftragten, ob nicht ein Zahlungsverfahren möglich sei, das weder dem die Zahlung vermittelnden Kreditinstitut noch dem Empfänger Kenntnis davon gebe, daß ein bestimmter Bürger in ein Verfahren verwickelt gewesen sei, das letztlich nicht mit seiner Bestrafung geendet habe, wurde vom Minister der Justiz verneint. Eine Einschaltung der Gerichtskassen als Zwischenzahlstelle komme angesichts der großen Zahl gemeinnütziger Einrichtungen und der damit verbundenen erheblichen Mehrbelastung der Gerichtskassen nicht in Frage. Auf die erwähnten personenbezogenen Angaben könne im Interesse des Beschuldigten nicht verzichtet werden, da durch diese — zumindest bei der Zahlung zu machenden — Angaben ausgeschlossen werde, daß die gemeinnützigen Organisationen die Zahlung als Spende verbuchten, und sichergestellt werde, daß der Beschuldigte die Zahlung nachweisen könne. Zugleich werde ein steuerrechtlicher Mißbrauch ausgeschlossen. Der Minister der Justiz hat eingeräumt, daß es unter den vorstehenden Gesichtspunkten allerdings nicht erforderlich sei, den Zahlungsempfängern auch Angaben zum Tatvorwurf zu übermitteln. Er wird das insoweit Erforderliche veranlassen.

12.7 Einstellungsbescheide nach § 171 StPO

Nach § 171 StPO ist der Anzeigerstarter über die Einstellung des Verfahrens unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Nicht selten erfolgt die Einstellung nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO, weil die zu erwartende Strafe neben der Ahndung einer anderen Straftat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Der Bundesminister der Justiz teilt die Auffassung der Datenschutzbeauftragten, daß die Bescheide so abzufassen sind, daß schutzwürdige Belange des Beschuldigten nicht verletzt werden. Dies bedeutet beispielsweise, daß im Falle einer Einstellung aus den vorgenannten Gründen Hinweise auf die „andere Straftat“ unterbleiben. Der Minister der Justiz prüft zur Zeit auf Anregung des Landesbeauftragten, wie in Niedersachsen verfahren wird. Die Angelegenheit wird im übrigen zwischen den Landesjustizverwaltungen noch erörtert.

12.8 Zentrale Namenskarteien der Staatsanwaltschaften

Bei Kontrollen an Ort und Stelle wurde festgestellt, daß die in III 5.8.1 dargestellten „Mindestgrundsätze“ über den Datenschutz beachtet werden. Unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Landesbeauftragten und dem Minister der Justiz bestehen lediglich noch hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Weise Daten Unschuldiger gespeichert werden dürfen, gegen die staatsanwaltlich ermittelt worden ist.

Da die Zentralen Namenskarteien die Funktion eines umfassenden Aktenregisters haben, enthalten sie auch personenbezogene Hinweise auf eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, die mit Freispruch abgeschlossen wurden. Die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten der Justizbehörden sehen für die vorgenannten Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vor. Die entsprechende Registrierung in den automatisierten Dateien wird nach vier Jahren gelöscht, wenn in dieser Zeit kein neuer Vorgang registriert wird. Soweit die Lösungsfristen für Akten über die vorgenannte Frist hinausreichen, wird anstelle der ADV-Speicherung eine manuelle Aktenliste geführt.

Der Landesbeauftragte hält eine Überprüfung der Fünfjahresfrist für die Aktenaufbewahrung im Rahmen der beabsichtigten Überarbeitung der Aufbewahrungsbestimmungen für geboten. Er regt darüber hinaus an, Vorgänge über Unschuldige von vornherein nicht automatisiert, sondern in einer separat geführten Handkartei zu registrieren. Wenn auch nach Bekundung des Ministers der Justiz Auskünfte aus den Zentralen Namenskarteien nicht an andere Stellen erteilt werden, so ist doch nicht auszuschließen, daß durch die Staatsanwaltschaft selbst, aber auch für polizeiliche Zwecke auf diese Daten zurückgegriffen wird. Die durch eine maschinelle Auswertung begünstigte Gefährdung schutzwürdiger Belange könnte durch eine gesonderte manuelle Registrierung und eine entsprechende Dienstanweisung über ihre Handhabung reduziert werden.

12.9 Karteien im Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalten führen Gefangenenkarteien, die Angaben über Namen, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Kinderzahl, Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort, erlernte und ausgeübte Berufe, letzte Entlassung, Vorstrafen, Tat, Strafzeit sowie besondere Vermerke enthalten. Duplikate der Karteikarten befinden sich in den Stationsräumen in unverschließbaren Holzkästen. Das erste Blatt in jedem Karteikasten ist unbeschrieben.

Der Minister der Justiz hält die vom Landesbeauftragten empfohlene Beschaffung verschließbarer Karteikästen zur Aufbewahrung der Gefangenenkarteien

nicht für erforderlich. Entsprechend der in Nr. 66 der Vollzugsgeschäftsordnung enthaltenen Vorschrift, die Gefangenenkartei unter Verschluss zu halten, würden die Räume, in denen Karteien seien, ständig beaufsichtigt bzw. verschlossen, wenn der zuständige Bedienstete sie verlasse. Auch werde durch den anwesenden Beamten und durch Einlegen des neutralen Deckblattes am Beginn der Kartei eine mißbräuchliche Kenntnisnahme von Personendaten etwa anlässlich der Benutzung des Telefons im Stationszimmer durch Mitgefangene ausgeschlossen. Angesichts dieser Sicherheitsvorkehrungen hält der Landesbeauftragte die Aufbewahrung in offenen Kästen für hinnehmbar, zumal die Karteien von den Stationsbeamten bei ihrer Arbeit ständig benötigt werden.

12.10 Erteilung von Auskünften im Strafvollzug

Sowohl das geltende Melderecht als auch der Entwurf eines neuen Landesmeldegesetzes sieht für Insassen von Justizvollzugsanstalten keine Meldepflicht vor. Soweit den Meldebehörden am Sitz der Anstalt Auskunftersuchen über Gefangene zugehen, kann diesen daher in der Regel nicht entsprochen werden. Der Minister des Innern hält es für unbedenklich, daß die Meldebehörde in solchen Fällen das Ersuchen an die Vollzugsanstalt weiterleitet, wenn aus der Anfrage erkennbar ist, daß sich der Betroffene dort aufhält.

Nach Nr. 5 Abs. 3 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) darf die Vollzugsanstalt mit Einverständnis des Gefangenen privaten Personen oder Stellen Auskunft darüber geben, daß er in der Anstalt untergebracht ist. Daraus folgt, daß der Gefangene in jedem Fall zunächst zu befragen ist. Der Minister der Justiz wird sicherstellen, daß das geschieht. Aus Nr. 5 Abs. 3 S. 2 VGO, wonach „in allen übrigen Fällen“ der Anstaltsleiter über die Auskunftserteilung entscheidet, folgert die Praxis, daß die Auskunft auch gegen den Willen des Gefangenen erteilt werden kann, wenn der Anstaltsleiter zu dem Ergebnis gelangt, daß hierdurch keine Interessen des Gefangenen beeinträchtigt werden, die höher zu bewerten sind, als die berechtigten Interessen des Anfragenden (Nr. 5 Abs. 3 S. 3). Der Landesbeauftragte hat Zweifel, ob angesichts der vorgenannten Bestimmung eine solche Auskunft überhaupt gegen den Willen des Gefangenen erteilt werden darf. Im übrigen hat er im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines neuen Landesmeldegesetzes angeregt, eine melderechtlich befriedigende Regelung wie in Bayern zu treffen. Soweit eine Meldepflicht für Gefangene begründet wird, muß allerdings sichergestellt werden, daß schutzwürdige Belange des Gefangenen durch eine Auskunftserteilung nicht beeinträchtigt werden.

Zu begrüßen ist, daß ein Anstaltsleiter den Schriftwechsel mit dem Landesbeauftragten zum Anlaß genommen hat, die Gefangenen bereits in dem entsprechenden Formblatt nach den Gründen für die etwaige Versagung der Einwilligung zu befragen und sie nach getroffener Entscheidung über die Auskunftserteilung zu unterrichten. Im Rahmen einer Regelung zur Auslegung der Nr. 5 Abs. 3 VGO, die der Minister der Justiz nunmehr erlassen will, sollte dieses Verfahren generell festgelegt werden. Ebenso sollte vorgeschrieben werden, daß die Gründe nachvollziehbar sein müssen, die zur Auskunftserteilung geführt haben.

12.11 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Bereits unter III 5.8.7 und IV 12.3 wurde auf die niedersächsische Praxis hingewiesen, Entschädigungsbescheide der Gerichte vollinhaltlich den Finanzbehörden zu übersenden, wodurch letzteren auch Daten bekannt werden, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine Ände-

nung dieses aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklichen Verfahrens konnte bislang nicht erreicht werden. Daß eine Reduzierung des Datenumfangs möglich wäre, zeigt die entsprechende Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministers der Justiz, wonach den Finanzämtern nur noch Name und Anschrift des Zahlungsempfängers, Höhe der Entschädigung und Tag der Auszahlung mitgeteilt werden. Weitere Auskünfte werden nur auf Rückfrage erteilt.

Eine datenschutzrechtliche Verbesserung ist in Niedersachsen insoweit eingetreten, als der Minister der Justiz die Anregung des Landesbeauftragten aufgegriffen hat, den Betroffenen von der Unterrichtung des Finanzamtes in Kenntnis setzen zu lassen.

12.12 Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

12.12.1 Mitteilung über Räumungsklagen an die Sozialbehörden

Nach Ziffer IV/1 der MiZi ist der Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzugs des Mieters dem zuständigen Träger der Sozialhilfe durch Übersendung einer Abschrift der Klageschrift bekanntzugeben. Hierdurch soll der Sozialhilfeträger in die Lage versetzt werden, möglichst schnell — ggf. durch Zahlung des rückständigen Mietzinses — im Interesse des Mieters tätig zu werden. Da aus dem Umstand einer Räumungsklage nicht notwendigerweise auf eine soziale Bedürftigkeit des Mieters geschlossen werden kann, erscheint die Übermittlung sämtlicher Klageschriften aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, zumal sie, wie eine Überprüfung der Praxis gezeigt hat, in aller Regel zu einem Besuch des Beklagten durch einen Vertreter des Sozialhilfeträgers führt.

Der Minister der Justiz wird sich im Einvernehmen mit dem Sozialminister entgegen der Anregung des Landesbeauftragten nicht für eine Streichung der fraglichen Bestimmung einsetzen. Er verweist darauf, daß die Unterrichtung erhebliche praktische Bedeutung habe und die Sozialhilfeträger durch Kontaktaufnahme mit dem Beklagten in vielen Fällen eine Verurteilung und die daraus folgende Obdachlosigkeit hätten verhindern können. Den Vorschlag des Landesbeauftragten, die Betroffenen durch ein Merkblatt auf die Möglichkeiten der Sozialhilfe hinzuweisen, hält er für keine geeignete Alternative. Im übrigen ermöglichten die Mitteilungen dem Sozialhilfeträger die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob und welche Hilfen zu gewähren seien.

12.12.2 Mitteilung über Grundstückszwangsversteigerungen an die Sozialbehörden

Wie der Landesbeauftragte aus anderen Bundesländern erfahren hat, hat der Niedersächsische Minister der Justiz auf Anregung des Niedersächsischen Sozialministers den Justizverwaltungen vorgeschlagen, Unterabschnitt XI/1 der MiZi um eine — bisher nicht vorgesehene — Mitteilungspflicht an die Sozialbehörden für den Fall zu ergänzen, daß die Zwangsversteigerung eines Grundstücks angeordnet wird, auf dem der Schuldner wohnt. Gegen die Einführung einer solchen gesetzlich nicht begründeten Mitteilungspflicht bestehen erhebliche Bedenken. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts räumt das in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankerte Persönlichkeitsrecht dem einzelnen Bürger neben dem unantastbaren Intimbereich einen Bereich der privaten Lebensgestaltung ein, in den nur unter Abwägung der betroffenen Interessen und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes eingegriffen werden darf. Die Mitteilung über die Anordnung der Zwangsversteigerung stellt einen empfindlichen Ein-

griff in den Eigenbereich des Betroffenen dar und ist grundsätzlich geeignet, dessen schutzwürdige Belange zu beeinträchtigen, da aus der Anordnung keineswegs folgt, daß sich der auf dem Grundstück wohnende Schuldner in einer Notlage im Sinne drohender Obdachlosigkeit befindet.

12.13 Amtshilfeersuchen von Gerichtskassen

Dem Landesbeauftragten ist bekanntgeworden, daß eine Gerichtskasse regelmäßig Amtshilfeersuchen an Kommunalverwaltungen richtete, in denen u. a. auch Fragen nach Nettoverdienst, Grundbesitz, Zahlungsfähigkeit, sonstige Einkünfte aus Miete und Pacht und Sozialhilfe gestellt wurden. Die Beantwortung derartiger Fragen ist zumindest dann nicht unbedenklich, wenn sie vom Steuergeheimnis oder vom Sozialgeheimnis geschützte Daten umfaßt. Nach Mitteilung des Ministers der Justiz ist diese Praxis inzwischen abgestellt worden.

12.14 Handbuch der Justiz

Der Landesbeauftragte begrüßt die Entscheidung des Bundesministers der Justiz, dem Deutschen Richterbund zur Aufnahme in das „Handbuch der Justiz“ Geburts-, Ernennungs- und Beförderungsdaten nur mit Einwilligung der Betroffenen zu übermitteln.

12.15 Liste der zugelassenen Rechtsanwälte

Die Gerichte führen gemäß § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Liste der zugelassenen Rechtsanwälte. Diese Listen sind ebenso wie entsprechende Karteien „Dateien“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 NDSG. Gemäß Teilziffer 4.4.4 im Abschnitt B der Verwaltungsvorschriften zum NDSG ist generell von einer Übermittlung von Personaldaten zu Werbezwecken abzusehen. Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für die vorgenannten Listen.

13. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

13.1 Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Landesbeauftragtem

Gemäß § 10 Abs. 2 NDSG dürfen die öffentlichen Stellen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zur Aufgabenerfüllung übermitteln, sofern sichergestellt ist, daß beim Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Der Minister des Innern hat generell festgestellt, daß diese Voraussetzung von den Kirchen erfüllt wird. Eigene kirchliche Vorschriften und die Bestellung von Datenschutzbeauftragten stellen die Beachtung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich sicher. Es liegt gewiß auch im Interesse der Kirchen, wenn hier auszugsweise aus dem Tätigkeitsbericht eines kirchlichen Datenschutzbeauftragten berichtet wird. Er bezeichnet es als seine vordringliche Aufgabe, die Entwicklung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich zu beobachten, die Jahresberichte der staatlichen Datenschutzbeauftragten auf Bezüge zur kirchlichen Tätigkeit auszuwerten und vor Ort nachzuprüfen, ob die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. Er führt ein Register der vorhandenen Dateien. Breiten Umfang nimmt in seiner Arbeit die Beratung kirchlicher Stellen ein. Schwerpunkte der Datenschutzkontrolle sind die örtlichen Stellen, die neben den Mitglieder-daten auch eine große Zahl personenbezogener Daten im Bereich der Grundbuchverwaltung, der Friedhofsverwaltung und des Haushaltswesens bearbeiten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Löschung nicht mehr benötigter Datenbestände. An Einzelfragen hebt der Bericht den Umgang mit Beihilfeakten,

die Veröffentlichung von Kirchenaustritten, die Bekanntgabe der Jubiläums- und Konfirmandendaten sowie die Krankenhauseseelsorge hervor. Als vielschichtig und schwierig wird die datenschutzrechtliche Einordnung selbständiger kirchlicher Einrichtungen bezeichnet. Insgesamt zeigt der Bericht vielfältige Parallelen zu den Problemen, die auch den Landesbeauftragten beschäftigen. Weitere enge Kontakte und fortgesetzter ständiger Erfahrungsaustausch zwischen den staatlichen und den kirchlichen Kontrollinstanzen werden beiden Seiten auch künftig nützlich sein.

13.2 Datenübermittlungen von den Kirchen an die Meldebehörden

Der Landesbeauftragte hat festgestellt, daß die Kirchen den Meldebehörden im Rahmen des kirchlichen Meldedienstes Durchschriften eigener Meldeformulare zuleiten, die mehr Daten enthalten, als für die Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlich sind. Hierzu gehören z.B. Angaben über Taufe und Konfirmation, Beruf des Betroffenen und seiner Eltern sowie über Familienstand und Konfession beider Elternteile. Der Minister des Innern hat die Kirchen auf diesen Sachverhalt hingewiesen und gebeten, seine Ausführungen bei der Bemessung des Umfangs künftiger Übermittlungen an die Meldebehörden zu berücksichtigen.

14. Ausblick

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz enthält über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens hinaus allgemeine Aussagen, die die Datenschutzdiskussion der nächsten Jahre maßgeblich beeinflussen werden. Seine Tragweite ist erst in Umrissen erkennbar. Es wird — je nach Interessenlage — wohl auch unterschiedlich interpretiert werden. Den Kundigen hat es nicht überrascht. Schon in früheren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht dem aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abzuleitenden Persönlichkeitsrecht hohen Rang eingeräumt. Soweit das Urteil neue Aussagen enthält, sind diese als konsequente Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung unter Einbeziehung der von der modernen Informationsbeschaffung und -verarbeitung ausgehenden Gefahren zu werten. Viele umstrittene Fragen sind entschieden, allerdings auch neue Probleme aufgeworfen worden.

Getragen wird die Entscheidung von der Feststellung, daß der Staat in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers jedenfalls dann eingreift, wenn er die Angabe sensibler Daten zwangsweise verlangt, wobei die Frage der Sensibilität von der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung des Datums und dem Verwendungszusammenhang abhängt. Beschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Angesichts der Gefährdung durch die automatisierte Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Diese Grundsätze sind nach Auffassung des Landesbeauftragten uneingeschränkt auch auf die Fälle anzuwenden, in denen sich Behörden sensible Erkenntnisse ohne Mitwirkung des Betroffenen, z. B. durch Observation oder Befragung Dritter, beschaffen. Dies folgt bereits aus der Feststellung des Gerichts, daß eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar wäre, in der die Bürger nicht mehr wissen können,

wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Damit ist die seit langem erhobene Forderung der Datenschutzbeauftragten nach bereichsspezifischen Regelungen in allen empfindlichen Bereichen der Informationsbeschaffung und -verarbeitung bestätigt worden.

Gleichermaßen bedeutsam ist die generelle Forderung des Gerichts an den Gesetzgeber, einen Schutz gegen die Zweckentfremdung von Daten durch Weitergabe- und Verwertungsverbote zu schaffen. Den ständigen Versuchen, die Übermittlung von Daten zu anderen als den ursprünglichen Verwendungszwecken unter Hinweis auf allgemeine Amtshilfegrundsätze oder auch die Generalklauseln der Datenschutzgesetze zu rechtfertigen, ist damit — jedenfalls im Bereich der Verarbeitung sensibler Daten — der Boden entzogen, zumal das Gericht ausdrücklich „amtshilfefeste“ Regelungen fordert.

Als weitere Schutzvorkehrungen gegen die Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung erwähnt das Urteil Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten.

Nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Landesbeauftragten kann die folgende Passage bleiben: „Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“

Der Landesbeauftragte wird künftig mehr noch als bisher darauf achten, daß Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen, die den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen genügen. Das Urteil des Gerichts beflügelt ihn, den eingeschlagenen Weg in Richtung auf eine weitere Verbesserung des Datenschutzes in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zielstrebig, aber auch mit dem gebotenen Augenmaß für die Belange des Gemeinwohls fortzusetzen.

Hannover, den 31. 12. 1983

Tebarth

Anlage 1

Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 4. November 1983 zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

- I. Die öffentliche Diskussion zu den Themen Volkszählung, maschinenlesbarer Personalausweis, Personalinformationssysteme wie auch Bildschirmtext und andere Neue Medien zeigt eine zunehmende Sensibilisierung zu Fragen des Datenschutzes. Vor diesem Hintergrund ist in der Öffentlichkeit die Erwartung entstanden, daß eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes
- die bisher gewonnenen Erfahrungen sowie die neu aufgetretenen Probleme aufgreift und regelt und
 - den Datenschutzinstanzen wirksamere Kontrollinstrumente an die Hand gibt.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich mehrfach für eine Novellierung ausgesprochen und sind nach wie vor der Meinung, daß das Bundesdatenschutzgesetz novellierungsbedürftig ist. Sie sehen jedoch im vorliegenden Referentenentwurf keinen geeigneten Beitrag zur Fortentwicklung des Datenschutzes, weil er

1. das geltende Datenschutzrecht teilweise verschlechtert,
2. hinter den bisherigen Entwürfen (CDU-Entwurf von 1980, SPD/FDP-Entwurf von 1980, Referentenentwurf von 1982) zurückbleibt,
3. wesentliche Forderungen der Datenschutzbeauftragten (Beschluß der Konferenz vom 21.6.1982) unberücksichtigt läßt und
4. den Anforderungen nicht gerecht wird, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben.

II. Die Datenschutzbeauftragten fordern zu folgenden Punkten:

1. Aufgabe des Datenschutzes

Die Umschreibung der Aufgabe des Datenschutzes im Bundesdatenschutzgesetz als Schutz vor Mißbrauch ist irreführend, widerspricht dem Regelungsinhalt des Gesetzes und verkürzt den Schutz des Betroffenen. Im Gesetz ist deshalb klarzustellen: Aufgabe des Datenschutzes ist die Regelung des rechtmäßigen Umgangs mit personenbezogenen Daten und nicht nur die Verhinderung vorwerfbarer Fehlverhalten. Neben der Speicherung, Veränderung, Löschung und Übermittlung sind deshalb auch die Erhebung und sonstige Nutzung Gegenstand des Datenschutzes.

2. Dateibegriff

Die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes von der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien auszugehen, ist für den Bürger kaum verständlich, führt in der Praxis zu Unzuträglichkeiten und mindert die Wirksamkeit des Datenschutzes. Solange diese Anknüpfung besteht, muß der Dateibegriff wenigstens so definiert werden, daß ein Höchstmaß an Schutz für den Betroffenen erreicht wird. Dazu gehört, daß alle automatisierten Verfahren und alle Akten und Aktensammlungen einbezogen werden, die mit Hilfe automatisierter Verfahren erschlossen werden können.

3. Interne Dateien

Ausnahmeregelungen für interne Dateien sind mit einem konsequenten Schutz der Betroffenen unvereinbar. Deshalb muß das Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich auch auf interne Dateien anwendbar sein.

4. Einwilligung

Da das Gesetz jede Datenverarbeitung zuläßt, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt, muß der Gesetzgeber durch besondere Regelungen den Betroffenen davor schützen, daß er durch soziale, wirtschaftliche und psychische Zwänge (etwa als Mieter, Patient oder Arbeitssuchender) in seiner Entscheidungsfreiheit unangemessen eingeschränkt wird.

5. Unterrichtung des Betroffenen

Transparenz der Datenverarbeitung ist eine notwendige Voraussetzung des Datenschutzes. Der Betroffene ist deshalb in jedem Fall über die Tragweite seiner Einwilligung in die Datenverarbeitung sowie über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung zu unterrichten, und zwar auch dann, wenn er dies nicht ausdrücklich verlangt. Die Unterrichtung bei der Datenerhebung muß ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob die Daten in einer Datei, in Akten oder sonstigen Unterlagen festgehalten werden.

6. Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch und Folgenbeseitigungsanspruch

Bei unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung muß der Betroffene einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch (auch für Nichtvermögensschäden) sowie einen Folgenbeseitigungsanspruch haben.

7. Online-Anschlüsse

Der direkte Zugriff auf automatisierte Dateien über Online-Anschlüsse ist für den Bürger mit besonderen Risiken verbunden. Dies gilt vor allem dort, wo Daten aus dem Medizin-, Sozial- und Sicherheitsbereich oder über strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse und politische Anschauungen zum Abruf bereitgehalten werden. Diesen Risiken trägt der Entwurf nicht hinreichend Rechnung. Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Online-Anschlüssen sind zu erhöhen und präziser zu fassen.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindung der Daten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Schutz des Bürgers. Sie muß insbesondere in folgenden Bereichen verstärkt werden:

- Die Datenweitergabe innerhalb derselben Behörde muß grundsätzlich den gleichen Einschränkungen unterworfen werden wie die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen.
- Bei der Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen muß die Verantwortung der übermittelnden Stelle ungeschmälert bleiben.
- Werden Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt, so darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

9. Auskunftsanspruch

Das Recht des Bürgers auf Auskunft über seine Daten ist ein grundlegendes Datenschutzrecht. Es darf nicht eingeschränkt, sondern muß verstärkt werden. Dieses Auskunftsrecht muß gegenüber allen Behörden bestehen, grundsätzlich auch gegenüber den Sicherheits- und Finanzbehörden. Eine generelle Befreiung von der Begründungspflicht ist abzulehnen. Sie stünde weder mit der Verfassung noch mit der Rechtsprechung in Einklang. Die Verweigerung einer Auskunft in Ausnahmefällen muß nachprüfbar sein. Die Erteilung der Auskunft muß stets kostenfrei sein.

10. Kontrolle

Im Interesse des Bürgers ist eine unabhängige und umfassende Datenschutzkontrolle unerlässlich. Die Datenschutzbeauftragten stellen dazu fest:

- Ihre Kontrollbefugnis umfaßt die Einhaltung der Datenschutzgesetze und aller anderen Datenschutzvorschriften, unabhängig davon, ob Daten in Dateien, in Akten oder in sonstiger Form festgehalten werden.
- Sie haben das Recht, uneingeschränkt alle Akten einzusehen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang stehen.
- Besondere Geheimhaltungsvorschriften können ihnen bei ihrer Tätigkeit nicht entgegengehalten werden.

III. Eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes kann notwendige bereichsspezifische Regelungen nicht ersetzen. Die Datenschutzbeauftragten erinnern an ihre frühere Forderung nach Sonderregelungen insbesondere für den Sicherheitsbereich und für den Arbeitnehmerdatenschutz.

IV. Unabhängig von den verschiedenen Vorstellungen zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes können und dürfen die sich aus der technologischen Entwicklung ergebenden Konsequenzen nicht übersehen werden. Das Vordringen mittlerer und kleinerer Datenverarbeitungssysteme, die automatisierte Textverarbeitung sowie die Einführung bundesweiter Kommunikationssysteme stellen die Eignung des jetzigen Datenschutzkonzeptes in Frage. Der Gesetzgeber wird daher nicht umhin können, in naher Zukunft erneut und umfassend zum Datenschutz Stellung zu beziehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf eines Niedersächsischen Meldegesetzes (ENMG), abgegeben gegenüber dem Niedersächsischen Landtag am 24. August 1983 (Vorlage 8 zu Landtagsdrucksache 10/140)

Vorbemerkung:

Mit dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG), dem das Landesrecht anzupassen ist, hat der Bundesgesetzgeber unmißverständlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, eine materielle Zersplitterung des Melderechts zu verhindern sowie den bereichsspezifischen Datenschutz im Meldewesen einheitlich und selbständig zu regeln. Folgerichtig übernehmen — soweit bislang erkennbar — bis auf Niedersachsen alle übrigen Bundesländer soweit wie möglich Wortlaut, Systematik und Inhalt des MRRG im Interesse einer Förderung der angestrebten Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes. Nahezu übereinstimmend weisen die Entwurfsbegründungen darauf hin, daß ein Landesmeldegesetz zusammenhängend lesbar, damit vor allem für den Bürger einsichtig und für die Meldebehörden praktikabel sowie ohne komplizierte Verweisungstechnik bzw. Lückenfüllung in sich verständlich sein müsse. Für eine möglichst bundeseinheitliche Ausgestaltung spricht vor allem der Umstand, daß das Melderecht eine vielfach auf den Wohnungswechsel von Land zu Land abstellende Materie regelt. Darüber hinaus werden durch gleichen Aufbau und gleiche Begriffe Auslegungsprobleme vermieden. Grundlage für die Entwürfe der übrigen Länder ist der Formulierungsvorschlag einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz, der in enger Anlehnung an das MRRG den vorgenannten Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Der niedersächsische Regierungsentwurf folgt in zahlreichen Fällen weder dem Wortlaut noch der Systematik des MRRG. Auch weicht er in einigen bedeutsamen Punkten materiell vom Rahmenrecht ab. Damit setzt er sich in Widerspruch zu den in den übrigen Ländern getroffenen bzw. beabsichtigten Regelungen und damit zu der Zielsetzung des MRRG.

Im Verlauf der Beratungen im Ausschuß für innere Verwaltung sind — vor allem aufgrund von Vorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes — weitere Abweichungen vom MRRG in den Entwurf eingeflossen.

Unter Hinweis auf § 18 NDSG empfehle ich folgende Änderungen:

1. Der Entwurf sollte an die Systematik des MRRG durch entsprechende Änderung der Paragraphenfolge angepaßt werden.

Begründung:

Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, die Einteilung der ersten 3 Abschnitte des MRRG nicht zu übernehmen. Vielmehr sprechen allgemeine Gesichtspunkte der Gesetzessystematik dafür, beispielsweise die Regelung über den zulässigen Inhalt des Melderegisters unmittelbar hinter die Aufgabenbeschreibung an den Anfang des Gesetzes zu stellen.

2. § 6 MRRG sollte als § 3 NMG übernommen werden.

Begründung:

Ein allgemeiner Hinweis auf das NDSG würde diese Bestimmung schon deshalb nicht entbehrlich machen, weil beispielsweise das NDSG bei der Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs nicht auf die Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen abstellt.

Der Regierungsentwurf enthielt eine entsprechende — allerdings mit § 6 MRRG nicht voll übereinstimmende — Regelung. Der dortige § 3 beschränkt die Anwendbarkeit auf „die im Melderegister gespeicherten Daten oder nach den §§ 55

Abs. 2 und 17 Abs. 2 erhobenen Angaben“, während sich § 6 MRRG auf sämtliche im Meldebereich anfallenden personenbezogenen Daten erstreckt. Offenbar sollte durch die Fassung des Regierungsentwurfs eine Anwendung der Vorschrift auf andere Verwaltungszweige der Gemeinde ausgeschlossen werden. Diese Absicht könnte durch die Verwendung des Begriffs „Meldedaten“ oder Daten im Zusammenhang mit dem Melderegister erreicht werden. Andere Bundesländer, die ebenfalls die Gemeinden zu Meldebehörden bestimmen, haben § 6 MRRG unverändert übernommen, weil sie zutreffend davon ausgehen, daß diese Bestimmung ohnehin nur auf den Regelungsbereich des Gesetzes, nämlich des Meldewesens beschränkt ist.

3. § 5 MRRG (Meldegeheimnis) sollte übernommen werden.

Begründung:

Der Verzicht des Regierungsentwurfs auf die Übernahme des Meldegeheimnisses wird mit dem Grundsatz der Normensparsamkeit begründet. Die in der Entwurfsbegründung getroffene Feststellung, daß angesichts der Deckungsgleichheit zwischen dem Meldegeheimnis und dem in § 5 NDSG bereits geregelten Datengeheimnis keine Verletzung vom Bundesrecht vorliege, trifft nicht zu. Die Begründung räumt selbst ein, daß sich das Meldegeheimnis mit dem allgemeinen Datengeheimnis jedenfalls im Wortlaut nicht völlig deckt. Es umfaßt aber auch materiell einen größeren Bereich als das Datengeheimnis, indem es auch das Erheben von Daten, ihre sonstige Verwaltung sowie auch den Umgang mit Meldeakten und Meldeformularen in den besonderen Schutz einbezieht. Auch sollte nicht verkannt werden, daß von einem besonderen Meldegeheimnis — ähnlich wie vom Statistik- oder vom Steuer- und Sozialgeheimnis — eine datenschutzpolitische Signalwirkung ausgeht. Schließlich könnte auch ein Verzicht auf das Meldegeheimnis ausschließlich in Niedersachsen negative Schlußfolgerungen auf die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Meldedaten durch den niedersächsischen Gesetzgeber auslösen.

4. § 7 MRRG (Rechte des Betroffenen) sollte übernommen werden.

Begründung:

Wenngleich die Nrn. 1.—3. des Schutzrechtskatalogs in § 4 NDSG bereits enthalten sind, sollten sie im Interesse der Rechtsklarheit und der Bürgerfreundlichkeit im Meldegesetz wiederholt werden. Dies gilt um so mehr, als § 7 MRRG als weitere melderechtsspezifische Bürgerrechte die Rechte auf Unterrichtung über erteilte Auskünfte und die Einrichtung von Übermittlungssperren aufführt. Bürger, die aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen zuziehen, sollten hier die gleiche Vorschrift vorfinden wie an ihrem bisherigen Wohnsitz. Der sicherlich beachtenswerte Grundsatz der Normensparsamkeit sollte hier hinter den Gesichtspunkten der datenschutzrechtlichen Transparenz zurücktreten.

5. § 8 MRRG (Auskunft an den Betroffenen) sollte übernommen werden.

Begründung:

Die zu Nr. 3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Gründe für die Auskunftsverweigerung zu wiederholen, da sie für den Bürger im Personenstandsgesetz und im BGB nur schwer auffindbar sind. Die Nichtübernahme des § 8 MRRG hätte zur Folge, daß § 13 NDSG in vollem Umfang im Meldebereich Anwendung fände, und zwar einschließlich der dort aufgeführten Auskunftsverweigerungsgründe. Dies würde eine materielle Abweichung vom Rahmenrecht, das die Verweigerungsgründe abschließend regelt, bedeuten.

schriftlich zu erteilen ist.

6. § 9 MRRG (Berichtigung) sollte übernommen werden.

Begründung:

Die Ausführungen zu Nr. 3 gelten entsprechend. Auch die in § 9 S. 2 MRRG enthaltene Verpflichtung, die regelmäßigen Datenempfänger über die Berichtigung zu informieren, sollte zunächst nur in das Melderecht übernommen werden. Die in § 34 Nr. 6 vorgesehene Aufnahme in das allgemeine Datenschutzrecht (§ 14 Abs. 5 NDSG) sollte bis zur Verabschiedung der BDSG-Novelle zurückgestellt werden.

7. Zu § 1

§ 1 Abs. 2 S. 2 und 3 MRRG sollten übernommen werden.

Begründung:

Aus Gründen der Transparenz sollte dem Meldegesetz selbst entnommen werden können, aus welchen Quellen das Melderegister gespeist wird und daß Meldedaten unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Dem Hinweis in der Entwurfsbegründung zu § 1, daß die Regelung im MRRG mit dem Gebot größtmöglicher Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers unvereinbar sei, könnte durch den auch im Formulierungsvorschlag enthaltenen Zusatz „oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden“ begegnet werden. Auch der Gesichtspunkt der Bundeseinheitlichkeit gebietet es, die vorgenannte Regelung, wie in allen übrigen Bundesländern erfolgt oder vorgesehen, auch in Niedersachsen zu übernehmen, zumal sie eine aus datenschutzrechtlicher Sicht wünschenswerte Aufgabenumschreibung der Meldebehörden darstellt.

8. Zu § 4/2

a) Der bei der Abmeldung zu erhebende Datensatz sollte verringert werden.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, bei der Abmeldung den gleichen Datenumfang zu erheben wie bei der Anmeldung. Die Entwürfe anderer Länder tragen dem Rechnung.

b) Das Muster des Meldescheins sollte durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden.

9. Zu § 5

In Ausnutzung des vom MRRG eingeräumten Spielraums enthält der bundeseinheitliche Formulierungsvorschlag 2 Alternativen für eine Regelung der Nebenmeldepflicht. Nach der 1. auch in Niedersachsen vorgesehenen Alternative hat der Wohnungsgeber den Ein- und Auszug gegenüber der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen. Die 2. Alternative beschränkt sich auf die Verpflichtung des Wohnungsgebers, sich durch Einsicht in die Meldebestätigung von der erfolgten Meldung zu überzeugen und anderenfalls die Meldebehörde zu unterrichten. Es mag dahinstehen, ob die Nebenmeldepflicht überhaupt eine Verbesserung der Qualität des Melderegisters bringt. Soweit eine Regelung für erforderlich gehalten wird, sollte diejenige gewählt werden, die möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht und die Betroffenen von unnötigen Verpflichtungen entlastet. Dem entspräche sicherlich die 2. Alternative. Sollte gleichwohl die im Entwurf getroffene Rege-

lung beibehalten werden, so sollte Abs. 1 S. 2 Nr. 4 — wie vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagen — gestrichen werden. Eine Erstreckung der Nebenmeldepflicht auf den Verbleib der ausziehenden Person würde nicht nur eine Kontrolle durch den häufig räumlich entfernt wohnenden Wohnungsgeber erforderlich machen, sondern auch das Melderegister mit spekulativen Erkenntnissen belasten.

10. Zu § 10 Abs. 2 S. 1

Die Worte „oder gewohnt haben“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Eine Ausdehnung der Auskunftspflicht auf frühere Mieter erscheint entbehrlich.

11. Zu § 14

Es fehlt die von anderen Bundesländern dem „Formulierungsvorschlag“ entnommene Regelung über Personen, denen aufgrund richterlicher Entscheidung die Freiheit entzogen wurde und die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bleibt klärungsbedürftig, von wem und in welcher Form dieser Personenkreis erfaßt wird.

12. Zu §§ 16 und 17

In dieser Vorschrift wird abweichend vom Formulierungsvorschlag und allen übrigen Ländergesetzen bzw. Entwürfen ein unmittelbares Einsichtsrecht der Verfassungsschutzbehörde in die besonderen Meldescheine der Beherbergungsstätten sowie in die Verzeichnisse der Krankenhäuser und Pflegeheime begründet. Nach der Begründung zu § 16 MRRG soll die Einsichtnahme nur für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Aufklärung des Schicksals von Vermissten zulässig sein. Es bestehen Zweifel, ob sich die gesamte Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes im Rahmen dieser Zweckbestimmung hält.

13. Zu § 17

Die Einsichtnahme der Polizei in die Verzeichnisse der Krankenhäuser sollte von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß dies durch überwiegende Belange des Gemeinwohls zwingend geboten ist.

Begründung:

Die Tatsache des Aufenthalts in einem Krankenhaus, insbesondere in einem Spezialkrankenhaus, ist vielfach ein besonders geheimhaltungsbedürftiges Datum. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 32/373 ff.) hat festgestellt, daß die Einsichtnahme in medizinische Unterlagen nicht generell mit dem Interesse an der Aufklärung von Straftaten gerechtfertigt werden kann, sondern daß überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten müssen. Auf die Stellungnahme der Ärztekammer Niedersachsen vom 4. 1. 1983 wird verwiesen.

14. Zu § 19

a) Abs. 2 Nr. 5 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Gegen die vorgesehene Speicherung der Seriennummer des Personalausweises und des Passes bestehen Bedenken. Das hessische Meldegesetz verzichtet auf dieses Datum. Der bremische Entwurf sieht es ebenfalls nicht vor. Die Notwendigkeit einer Speicherung erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil die Serien-

nummern bereits bei den Ausweisbehörden in Registerform gespeichert werden, wo sie von der Polizei abgerufen werden können. Bedenken ergeben sich auch aus § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise, wonach Seriennummern nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden dürfen. In der Entwurfsbegründung wird zwar darauf hingewiesen, daß das vorgenannte Erschließungsverbot nicht berührt werde, weil wegen des Gebots der besonderen Speicherung eine Erschließung des Melderegisters über die Seriennummer ausgeschlossen sei. Dieser Hinweis läßt außer acht, daß im Zuge der zunehmenden Einrichtung von Online-Verbindungen zwischen Polizei und Meldebehörden zumindest die Gefahr besteht, durch technische Maßnahmen das Melderegister über die Seriennummer zu erschließen, was sicherlich in die Nähe einer Verwendung des als verfassungswidrig anzusehenden Personenkennzeichens führen würde. Der Bundesgesetzgeber hat von einer Aufnahme der Seriennummer in den Datenkatalog des MRRG abgesehen, weil er für die Sicherheitsbehörden des Bundes keine Notwendigkeit für eine Speicherung gesehen hat. Die vom Innenausschuß erwogene Beschränkung der Speicherung auf die bislang geltenden, nicht fälschungssicheren Ausweise würde bereits eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs darstellen.

b) Zu Abs. 2 Nr. 6

Soweit ersichtlich, sieht nur das hamburgische Meldegesetz dieses Datum vor. Die Notwendigkeit der Speicherung sollte daher nochmals überprüft werden.

c) Zu Abs. 2

Es sollte folgende weitere Nummer aufgenommen werden:

„Für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz und für die Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 27 Abs. 2:

Tag und Ort der Eheschließung sowie die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist.“

Begründung:

Diese auch in anderen Bundesländern getroffene Regelung trägt den in der folgenden Nummer gemachten Bedenken gegen die Speicherung dieser Daten als „Hinweise“ Rechnung.

d) Noch zu § 19

Folgender Abs. 4 sollte eingefügt werden:

„Als Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten darf nur der Verweis auf das Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden.“

Begründung:

§ 19 Abs. 1, 2 und 3 sehen vor, daß die Meldebehörden neben den dort genannten Daten auch Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit speichern. Nach der Entwurfsbegründung wird dies vor allem durch die Benennung von Urkunden und anderen Nachweisen mit Bezeichnung der ausstellenden Behörde oder des Gerichts geschehen. Es besteht die Gefahr, daß der in § 19 enthaltene abschließende Datenkatalog durch die Speicherung von „Hinweisen“ erheblich erweitert wird, was im Widerspruch zur Konzeption des MRRG stünde, den Umfang der zu speichernden Daten gegenüber früheren Entwürfen zu verringern. Daß diese Gefahr nicht unbegründet ist, zeigt die Entwurfsbegründung zu § 19 Abs. 1, daß z.B. bei dem Grunddatum „Familienstand“ zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, die in Wirklichkeit echte Daten sind, als Hinweis gespei-

chert werden sollen. Auch der in Vorbereitung befindliche bundeseinheitliche Datensatz für das Meldewesen bedarf in dieser Hinsicht einer gründlichen Durchleuchtung.

e) Noch zu § 19

Folgender Abs. 5 sollte eingefügt werden:

„Ist eine Wohnung eines Einwohners nur Nebenwohnung, so sind nur diejenigen Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu speichern, die für die Erfüllung der Aufgaben der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde erforderlich sind.“

Begründung:

Bei Nebenwohnungen ist es zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nicht erforderlich, sämtliche in § 19 genannten Daten zu speichern.

15. Zu § 20

§ 3 S. 3 MRRG sollte übernommen werden.

Begründung:

Bis auf Baden-Württemberg sehen alle übrigen Entwürfe die Übernahme dieser Bestimmung vor, wonach die besonderen Meldedaten (Zweckdaten) nur insoweit mit den Grunddaten zusammen verarbeitet oder sonst genutzt werden dürfen, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Damit soll ausgeschlossen werden, daß durch unnötige Datenzusammenführung bestimmte Rückschlüsse auf eine Person möglich werden oder gar Persönlichkeitsprofile entstehen. Der Hinweis in der Entwurfsbegründung, daß dies bereits durch allgemeines Datenschutzrecht verhindert werde, überzeugt nicht; vielmehr erscheint eine bereichsspezifische Klarstellung wie im „Formulierungsvorschlag“ vorgesehen geboten.

16. Zu § 21

Die Aufnahme personenbezogener Daten in das Ordnungsmerkmal sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Begründung:

Der Hinweis in der Entwurfsbegründung, daß die gegenwärtig verwendeten Ordnungsmerkmale überwiegend auch das Geburtsdatum des Betroffenen und Angaben über das Geschlecht enthalten, vermag eine gesetzliche Festschreibung dieser auf die Einführung eines Personenkennzeichens abgestellten Praxis nicht zu rechtfertigen. Wenngleich die Übermittlung des Ordnungsmerkmals grundsätzlich untersagt ist, so gelangt es doch an die Religionsgesellschaften und an andere Stellen innerhalb der Gemeinde. Auch wird es vielfach in Rechenzentren verarbeitet, die mehrere Meldebehörden bedienen. Insgesamt wird durch die Verwendung sprechender Ordnungsmerkmale die Verknüpfung verschiedener Datenbestände zumindest technisch erleichtert und damit die Gefahr der Anlegung umfassender Datensammlungen vergrößert. Soweit die Umstellung in der Praxis mit hohen Kosten verbunden sein sollte, könnte eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen werden.

17. Zu § 22

Abs. 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Im Melderegister gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.“

Begründung:

Diese dem § 10 Abs. 1 MRRG entsprechende Formulierung haben alle übrigen Bundesländer übernommen bzw. vorgesehen. Aus dem Verzicht auf Übernahme des § 10 Abs. 1 S. 2 MRRG könnte geschlossen werden, daß im Melderecht als dem spezielleren Gesetz der Lösungsgrund „unzulässige Speicherung“ des § 14 Abs. 3 S. 2 NDSG nicht gelten soll, weil das Meldegesetz die Lösungsgründe abschließend aufzählt. Der Hinweis in der Begründung, die Übernahme sei entbehrlich, unzulässigerweise gespeicherte Daten müßten gelöscht werden, weil sie zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich seien, überzeugt nicht. Darüber hinaus läßt die Begründung nicht erkennen, warum die allgemeine Vorschrift über die Sperrung zweifelhafter Daten (§ 14 Abs. 2 S. 1 NDSG) im Meldebereich nicht gelten soll, zumal auch die Entwurfsbegründung davon ausgeht, daß Zweifel an der Richtigkeit der Daten bei der Auskunftserteilung berücksichtigt werden sollen.

18. Zu § 22 Abs. 2

Dem Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, in § 22 Abs. 2 wie auch in § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 vor dem Wort „Aufgabenerfüllung“ das Wort „rechtmäßigen“ zu streichen, sollte nicht gefolgt werden.

Begründung:

Abgesehen davon, daß alle Datenschutzgesetze in Bund und Ländern ebenso wie das MRRG hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenspeicherung und -übermittlung auf die „rechtmäßige Aufgabenerfüllung“ abstellen, kommt dem Merkmal der Rechtmäßigkeit auch eine eigenständige materielle Bedeutung zu. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß eine Datenverarbeitung, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung einer Behörde hält, auch immer rechtmäßig ist. Auch eine sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung haltende Speicherung oder Übermittlung personenbezogener Daten kann unrechtmäßig sein, z.B. wenn sie unter Verletzung spezieller Befugnisnormen oder allgemeiner rechtsstaatlicher Prinzipien wie das Übermaßverbot, das Verbot der Schaffung unzulässiger Persönlichkeitsprofile oder aber unter Mißachtung vorrangiger schutzwürdiger Belange des Betroffenen erfolgt.

19. Zu § 24 Abs. 1

Am Schluß der Entwurfsbegründung zu § 24 Abs. 1 wird unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NDSG festgestellt, daß die Übermittlung von Meldedaten auch durch Einsichtnahme in das Register erfolgen könne und dies auch für die Verfassungsschutzbehörde gelte. Angesichts der in § 33 getroffenen Sonderregelung für die jederzeitige Einsichtnahme durch die Polizei erscheint es erörterungsbedürftig, ob eine entsprechende Regelung für die Verfassungsschutzbehörde getroffen werden sollte.

20. Zu § 24 Abs. 2 Nr. 1

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 MRRG sollte wörtlich übernommen werden.

Begründung:

Während das Rahmenrecht fordert, daß die Kenntnis der übermittelten Daten zur Erfüllung einer dem Empfänger „durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe“ erforderlich ist, läßt es der Regierungsentwurf genügen, daß die fragliche Aufgabe auf einer Rechtsvorschrift beruht. Damit wird eine Aufgabenzuweisung durch Verwaltungsvorschrift, Einzelanordnung oder Organisationsakt für ausreichend erklärt, was der Intention des MRRG, die Zulässigkeitschwelle möglichst hoch anzusetzen, widerspricht.

21. Zu § 24 Abs. 2 S. 2

Der Entwurf verzichtet auf die Übernahme des letzten Satzteiles von § 18 Abs. 3 S. 1 MRRG, wonach die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen und der möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange entfällt, wenn die Sicherheitsbehörden um Übermittlung ersuchen. Nach der Begründung zu § 24 Abs. 2 wird der Meldebehörde hinsichtlich der besonderen Übermittlungsvoraussetzungen keine über die bloße Plausibilitätskontrolle hinausgehende Überprüfungspflicht auferlegt. Diese an der Verwaltungspraktikabilität orientierte und dem allgemeinen Amtshilferecht nachgebildete Verantwortungsverteilung steht in krassem Widerspruch zur Zielrichtung des MRRG, der Meldebehörde die volle Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten nach § 24 Abs. 2 ENMG zu übertragen. Die allgemeinen Amtshilfegrundsätze sind auf die Übermittlung empfindlicher Daten nicht anwendbar, weil im Falle unzulässiger Übermittlung irreparable Schäden eintreten können. Nur eine strenge Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch die speichernde Stelle kann als wirksame Sicherung angesehen werden. Das gleiche gilt für die Prüfung, ob durch die Übermittlung schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden.

22. Zu § 24 Abs. 4

In Satz 1 sollten hinter dem Wort „Bundesnachrichtendienst“ die Worte „zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben“ eingefügt werden.

Begründung:

Dieser aus § 18 Abs. 3 S. 1 MRRG in alle übrigen Länderentwürfe übernommene Zusatz stellt sicher, daß diese grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung auch für die Sicherheitsbehörden gilt.

23. Zu § 24 Abs. 6

Die Worte „ihm nach Absatz 2 oder regelmäßig“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Diese nur im niedersächsischen Entwurf enthaltene Beschränkung der Zweckbindung auf die nach § 24 Abs. 2 oder regelmäßig erfolgende Datenübermittlung ist mit dem klaren Wortlaut von § 18 Abs. 5 MRRG unvereinbar. Die in der Entwurfsbegründung unter Hinweis auf die Begründung zum MRRG getroffene Feststellung geht schon deshalb fehl, weil das MRRG dort, wo es eine solche Einschränkung will, dies ausdrücklich regelt (§ 18 Abs. 6 MRRG).

24. Zu § 25 Abs. 1

Hinter dem Wort „Religionsgesellschaft“ sollten die Worte „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ durch die Worte „unter den in § 24 Abs. 1 S. 1 genannten Voraussetzungen“ ersetzt werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum auf die Übernahme der auch in § 19 Abs. 1 MRRG enthaltenen allgemeinen Übermittlungsvoraussetzungen verzichtet wird.

25. Der Entwurf enthält keine dem § 20 Abs. 3 MRRG entsprechende Regelung.

Voraussichtlich wird die Form der im Melderegister zu speichernden Daten durch den von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen mit Bund und Ländern herauszugebenden Datensatz für das Meldewesen

„festgelegt“. Um einem von Natur aus nicht rechtsverbindlichen „Datensatz“ rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen, hat der Bundesgesetzgeber den Weg gewählt, ihn durch bloße Verweisung in eine Rechtsverordnung zu inkorporieren und so den Anforderungen des Verfassungsrechts in genügender Weise zu entsprechen.

Es bleibt klärungsbedürftig, wie der „Datensatz“ angesichts der fehlenden Ermächtigung in Niedersachsen Rechtsverbindlichkeit erlangen soll.

26. Zu § 27 Abs. 2

Entsprechend dem Regierungsentwurf sollte die Meldebehörde verpflichtet werden, die Betroffenen in geeigneter Form auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

27. Vorbemerkung zu § 34

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sollte vor folgendem Hintergrund noch einmal überdacht werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das NDSG der Novellierung bedarf. Der Landesbeauftragte hat hierzu in seinem Tätigkeitsbericht mehrfach Vorschläge unterbreitet. Richtig ist auch, daß das MRRG einige Grundsätze enthält, die über das Melderecht hinaus allgemein datenschutzrechtlich von Bedeutung sind und daher für eine Übernahme in das NDSG in Betracht kommen. Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken, das NDSG bereits jetzt in der vorgesehenen Form zu ändern.

Den Ländern liegt der mit den Bundesressorts bereits abgestimmte Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum BDSG zur Stellungnahme vor. Dieser Entwurf hat mehrere der im ENMG vorgesehenen Änderungen des NDSG zum Gegenstand. Da zu erwarten ist, daß die Länder sich — wie auch bislang — in den grundsätzlichen Bestimmungen den Bundesregelungen anpassen werden, sollte die Verabschiedung der BDSG-Novelle zunächst abgewartet werden, um eine mögliche nochmalige Änderung des Landesrechts nach Inkrafttreten des BDSG zu vermeiden. Die Einführung der allgemeinen Gebührenbefreiung (§ 34 Nr. 5 ENMG) sollte allerdings vorgezogen werden, da sie auch nach den Bekundungen aller Sachkundigen längst überfällig ist und auch mit Sicherheit im Rahmen der BDSG-Novelle vom Bundestag beschlossen werden wird.

28. Zu § 34 Nr. 1

Die Vorschrift ist gleichlautend in der BDSG-Novelle (Nr. 3 b) vorgesehen, allerdings mit dem Zusatz „für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.“

Ein Bezug zum MRRG ist im übrigen nicht erkennbar.

29. Zu § 34 Nr. 2

Die Vorschrift ist gleichlautend in der BDSG-Novelle (Nr. 7) enthalten. Es sollte abgewartet werden, ob sich der Bundesgesetzgeber zu einem den Datenschutz schwächenden Verzicht auf die Verpflichtung auf das Datengeheimnis entschließen wird.

30. Zu § 34 Nr. 3

Ein Bezug zum MRRG ist nicht erkennbar.

31. Zu § 34 Nr. 4

Die Bestimmung ist mit abweichender Formulierung in der BDSG-Novelle (Nr. 13 b) enthalten.

32. Zu § 34 Nr. 5
Keine Bedenken.
33. Zu § 34 Nr. 6, 1. Teil
Die Archivregelung sollte zunächst auf den Meldebereich beschränkt bleiben. Eine allgemeine Archivierung im NDSG bzw. in einem Archivgesetz bedarf noch einer eingehenden Erörterung hinsichtlich weiterer flankierender Datenschutzregelungen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat hierzu bereits Vorstellungen entwickelt. Bislang ist in Niedersachsen kein Fall bekanntgeworden, in welchem das NDSG in der geltenden Fassung die Arbeit der Archive behindert hätte.
34. Zu Nr. 34 Nr. 6, 2. Teil
Die Vorschrift ist mit erheblichen Abweichungen in der BDSG-Novelle (Nr. 15) enthalten. Ein Bezug zum MRRG ist nicht erkennbar.
35. Sollte gleichwohl an den Vorschlägen des Entwurfs festgehalten werden, so wäre allerdings zu prüfen, ob nicht auch andere Änderungen des NDSG bereits jetzt erfolgen sollten. Dies gilt vor allem für die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach die Übermittlungsvorschriften auch auf behördeninterne Datenflüsse Anwendung finden sollen. Diese Bestimmung ist aufgrund von Bedenken der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (Staatskanzlei) gestrichen worden und hat lediglich Eingang in § 24 Abs. 7 ENMG gefunden. Ebenfalls zu erörtern wäre die Anregung des Landesbeauftragten, ihm ein Mitwirkungsrecht bei den seine Geschäftsstelle betreffenden personellen und haushaltsmäßigen Fragen einzuräumen. Der Entwurf zur BDSG-Novelle sieht eine solche Regelung vor.
Weitere Vorschläge behält sich der Landesbeauftragte für den Fall einer Teilnovellierung des NDSG vor.

Anlage 3

Beschluß der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 1983 zur Überarbeitung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)

1. Die Datenschutzbeauftragten begrüßen, daß — unbeschadet der Aufgabe der Länder (Artikel 83 GG), personenstandsrechtliche Vorschriften als eigene Angelegenheiten auszuführen — Bund und Länder gegenwärtig gemeinsam prüfen, die in einer Verwaltungsvorschrift, der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), geregelten Mitteilungspflichten in einer Rechtsvorschrift zu verankern. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Bereich des Personenstandswesens stellt in der Regel einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Betroffenen dar und bedarf deshalb einer präzisen Rechtsgrundlage. Die Rechtsvorschrift sollte die einzelnen Datenübermittlungen konkret regeln. Allerdings darf sie sich nicht in einer bloßen Übernahme der DA erschöpfen.
2. Daher sollten die Bemühungen, die Mitteilungspflichten in einer Rechtsvorschrift zu verankern, mit einer Prüfung der Erforderlichkeit der bislang praktizierten Mitteilungen Hand in Hand gehen. Die Prüfung der Erforderlichkeit muß sich am Maß unabweislicher Bedürfnisse der Empfänger dieser Mitteilungen orientieren. Die insoweit maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften müssen einer Überprüfung unterzogen werden, insbesondere im Hinblick auf ein gewandeltes Verständnis des verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsschutzes. Eine Reihe von Regelungen hat angesichts eines veränderten gesellschaftlichen Umfeldes und eines Wandels der Verwaltungsaufgaben ihren Sinn verloren.
3. Außerdem sollte darauf Bedacht genommen werden, daß
 - Datenübermittlungen den betroffenen Bürgern im Hinblick auf Inhalt, Adressat und zugrunde liegender Rechtsgrundlage transparent gemacht werden,
 - übermittelte Daten nur im Rahmen des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, genutzt werden (Zweckbindung),
 - die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen der Datensicherung vorgesehen werden und
 - die Aufbewahrungsdauer, unter Berücksichtigung auch der Belange der Betroffenen, auf das erforderliche Maß beschränkt wird.
4. Vorbehaltlich weiterer eingehender Prüfungen empfehlen die Datenschutzbeauftragten schon jetzt:
 - a) das öffentliche Aufgebot sollte abgeschafft werden (§ 12 Ehegesetz, § 3 Personenstandsgesetz, §§ 127 ff., insbesondere 135, 136 DA). Es erfüllt heute seinen ursprünglichen Zweck, Dritte zur Anzeige von Mängeln in der Ehefähigkeit der Verlobten und von Eheverboten zu veranlassen, nicht mehr.
 - b) Die Pflicht der Landesbeamten, bei Eintragungen über alle umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz die Kriminalpolizei zu unterrichten (§§ 103 und 201 DA), muß gestrichen werden. Sie bedeutet eine pauschale Diskriminierung einer Personengruppe und verstößt gegen die Menschenwürde.
 - c) Die Erhebung von Angaben über empfangene Versorgungsleistungen und deren Mitteilung an das Versorgungsamt (§§ 203 und 353 DA) sollte unterbleiben. Das Personenstandsgesetz enthält hierüber keine Rechtsgrundlage; auch ist im übrigen eine solche nicht ersichtlich. Es handelt sich schon bei der Erhebung dieser Angaben um Tätigkeiten, die mit den eigentlichen Aufgaben des Landesbeamten nichts zu tun haben.

5. Die Datenschutzbeauftragten empfehlen außerdem, Sterbeurkunden im Hinblick auf die übliche Vorlage solcher Urkunden bei Banken etc. von solchen Angaben zu entlasten, die mit detaillierten Orts- und Zeitangaben z.B. Hinweise darauf enthalten, daß der Verstorbene den Freitod gesucht hat (§ 336 DA). Solche Angaben bzw. der Rückschluß auf solche Fakten sind nicht erforderlich und durch das Personenstandsgesetz (§§ 37, 64 DA) nicht geboten. Hilfsweise sollte erwogen werden, zur Vorlage bei Banken etc. ein Papier zu schaffen, das sich auf die für diesen Zweck notwendigen Daten beschränkt.
6. Angesichts der gegenwärtig zwischen den zuständigen Bundes- und Landesressorts geführten Diskussion zu Fragen des Weges einer Unterrichtung der Meldebehörden über das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses bei Inkognito-Adoption Minderjähriger sind die Datenschutzbeauftragten der Ansicht, daß die DA eine Mitteilung des Standesbeamten über die Adoption an die Meldebehörde der leiblichen Eltern des adoptierten Kindes nicht vorsieht und nicht vorsehen sollte. Es sollte vermieden werden, daß — jedenfalls vom Standesbeamten — ein Informationsweg sowohl zur Meldebehörde des Annehmenden als auch zur Meldebehörde der bisherigen Verwandten führt. Die Datenschutzbeauftragten begrüßen die Auffassung, daß eine Mitteilungspflicht des Standesbeamten an die für den Wohnort der leiblichen Eltern zuständige Meldebehörde mit dem Offenbarungsverbot des § 1758 BGB nicht vereinbar wäre. Sie unterstützen das Vorhaben, dies in einer Rechtsvorschrift und in der DA (§ 98) klarer zum Ausdruck zu bringen.

Anlage 4

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 13. September 1983 zur Einführung der fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweise bzw. Pässe

Die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern weisen darauf hin, daß sie bereits im November 1979 datenschutzrechtliche Anforderungen an die Einführung des fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweises gestellt haben. In das Bundespersonalausweisgesetz sind daraufhin entscheidende datenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen worden.

Die Datenschutzbeauftragten betonten jedoch seinerzeit, daß ein maschinenlesbarer Personalausweis nur in Verbindung mit einem datenschutzgerechten Melderecht und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für den Sicherheitsbereich hinnehmbar ist. Anknüpfend an diese Forderungen nahm der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Personalausweisgesetzes am 17.1.1980 den nachstehenden Entschließungsantrag an (vgl. BT-Drucks. 8/3498):

„Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß angesichts der raschen Fortentwicklung der automatischen Datenverarbeitung und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung über die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger gegen mißbräuchliche Verwendung ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht,

1. den Entwurf eines datenschutzgerechten Melderechtsrahmengesetzes einzubringen und
2. die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.“

Die Anwendung moderner Informationstechnologien hat inzwischen zunehmend zur Kombination und Integration neuer und vorhandener Informationssysteme geführt. Die Entwicklung der Informationstechnologie ist gekennzeichnet durch die Verknüpfung von Daten, Text, Sprache, Schriftzügen und Bildern, die eine umfangreiche Darstellung und Überprüfung von Personen möglich machen können. Die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises bzw. Passes muß im Zusammenhang mit dieser Entwicklung gesehen werden. Die Aussage, daß ein maschinenlesbarer Personalausweis unter Datenschutzgesichtspunkten hinnehmbar ist, kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die bereits 1979 erhobenen Forderungen in ausreichendem Maße erfüllt werden und auch im übrigen bei der Ausführung des Personalausweisgesetzes den Datenschutzbelangen Rechnung getragen wird. Das bedeutet, daß weitere Regelungen getroffen werden müssen, um inzwischen zu Tage getretene Unklarheiten und Mißverständnisse auszuräumen und eine datenschutzgerechte Anwendung des Gesetzes sicherzustellen.

A) Zum Personalausweisgesetz

1. Soweit bei polizeilichen Personenkontrollen Anfragen in polizeilichen Informationssystemen vorgenommen werden, dürfen diese Anfragen nicht personenbezogen protokolliert werden, damit insbesondere keine Bewegungsbilder entstehen können. Da solche Protokollierungen, die als „Einrichtung von Dateien“ anzusehen sind, nicht Zwecken der Grenzkontrolle und der Fahndung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 Personalausweisgesetz dienen, sind sie nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Personalausweisgesetz unzulässig. Im übrigen läßt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ableiten, daß der Gesetzgeber eine Verwen-

dung des Ausweises zur automatischen Einrichtung von Dateien grundsätzlich nicht gestatten wollte.

2. Die Datenschutzbeauftragten gehen davon aus, daß die Nutzung des Personalausweises durch die Polizei nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Personalausweisgesetz nicht auch die Verwendung der Seriennummer einschließt; hierfür ist § 3 Abs. 4 Personalausweisgesetz die Spezialvorschrift.
3. Die unterschiedliche Formulierung in § 3 Abs. 5 Satz 1 und § 4 Satz 2 Personalausweisgesetz gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Die Regelung in § 4 muß deshalb der in § 3 angeglichen werden.
4. Die internationale Lesbarkeit des Personalausweises erfordert für deutsche Staatsangehörige die gleiche Schutzintensität auch im grenzüberschreitenden Reiseverkehr. Die Konferenz bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die innerstaatliche Verwendung des Ausweises auch im internationalen Bereich umgesetzt werden.

B) Zu den Ausführungsvorschriften der Länder

1. Im Ausführungsgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften muß festgelegt werden, daß ein Personenfeststellungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn Zweifel an der Identität des Ausweisbewerbers nicht ausgeräumt werden können, und daß in diesem Verfahren erkennungsdienstliche Maßnahmen nur als letztes Mittel zulässig sind. Eine Weiterleitung dieser Unterlagen an das Bundeskriminalamt darf nur für den Vergleich mit anderen Unterlagen zugelassen werden.
2. Im Ausführungsgesetz muß bestimmt werden, daß die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten sind, sobald die Identität festgestellt ist.
3. In das Personalausweisregister dürfen nur die im Personalausweis enthaltenen personenbezogenen Daten (§ 1 Abs. 2 Personalausweisgesetz) sowie Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2 Personalausweisgesetz aufgenommen werden. Von der Aufnahme der Angabe „unveränderliche Kennzeichen“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 des Formulierungsvorschlags) muß abgesehen werden.
4. Der Zweck des Personalausweisregisters ist im Ausführungsgesetz selbst festzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nicht Aufgabe dieses Registers sein kann, eine weitere umfassende Identifizierungsdatei neben dem Melderegister zu eröffnen, zumal dadurch weitere Daten (Lichtbild und Unterschrift) mit den Meldedaten verknüpft werden können. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen und an Private sind auszuschließen. Eine Ausnahme darf nur für Übermittlungen an die Polizei zugelassen werden, wenn es im Einzelfall für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
5. Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises sind die Daten im Personalausweisregister ohne Einschränkung zu löschen.
Für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises reicht eine kürzere Aufbewahrungsdauer aus. Entsprechend § 10 Abs. 4 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausweisgesetzes sollen die Daten höchstens bis zu einem Jahr nach Ablauf des Jahres der Gültigkeitsdauer aufbewahrt werden.
6. Für Daten der Personen, die im Fall der Entmündigung, wegen Geisteskrankheit oder im Fall dauernder Anstaltsunterbringung von der Ausweispflicht befreit worden sind, ist wegen der damit gegebenen Sonderstellung eine strenge Verwendungsbeschränkung vorzusehen.

7. In den Verwaltungsvorschriften zum Ausführungsgesetz der Länder müssen das Verfahren bei Mitteilungen über den Verlust des Personalausweises geregelt und das Formular festgelegt werden.

C) Bereichsspezifische Datenschutzregelungen

1. Soweit die Regelungen in den Meldegesetzen der Länder dem Melderechtsrahmengesetz entsprechen, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Speicherung der Seriennummer, die in einigen Landesmeldegesetzen in den Datenkatalog aufgenommen wurde, widerspricht dem in § 3 Abs. 4 Satz 1 Personalausweisgesetz festgelegten Nutzungsverbot, erhöht die mit der Maschinenlesbarkeit des Personalausweises verbundenen Gefahren und ist überdies im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Ausweises überflüssig.
2. Durch die Maschinenlesbarkeit des Ausweises werden die nachfolgend aufgeführten datenschutzrechtlichen Probleme verschärft, deren Lösung die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern bereits früher gefordert haben, die aber durch die bisher erlassenen polizeilichen Richtlinien (insbesondere KpS- und Dateienrichtlinien sowie die Regelung über die Amtshilfe zwischen Bundesgrenzschutz und Nachrichtendienst) noch nicht erreicht ist:
 - 2.1 Im Polizeirecht des Bundes und der Länder und im Strafverfahrensrecht sind gesetzliche Grundlagen für die Informationsverarbeitung der Polizei, insbesondere für die polizeiliche Beobachtung und die Identitätsfeststellung zu schaffen. Ziel dieser Regelung muß es auch sein, den Umfang der Personenkontrollen im Hinblick auf die Nutzung des maschinenlesbaren Ausweises zu begrenzen.
 - 2.2 Zulässigkeit und Grenzen des Informationsaustausches zwischen Polizei und den Nachrichtendiensten sind gesetzlich zu regeln.
 - 2.3 Der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 2. September 1977, der vorsieht, daß alle Personen, die der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, durch Abfrage in der Personenfahndungsdatei überprüft werden, muß aufgehoben werden. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen lassen eine derart umfassende Überprüfung nicht zu. Das gleiche gilt für einen routinemäßigen Abgleich mit den Fahndungsdateien im Rahmen von Verkehrskontrollen.
 - 2.4 Eine Rechtsgrundlage für den Anschluß der Länderpolizeien an die zollrechtliche Überwachung ist nicht ersichtlich. Dieser Anschluß ist zu lösen.
3. Für die Praxis der Polizeikontrollen, insbesondere unter Verwendung des maschinenlesbaren Personalausweises, sind Richtlinien zu erlassen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisieren.

D) Zum Entwurf eines Paßgesetzes

Die gleichen datenschutzrechtlichen Forderungen gelten für die mit dem Entwurf eines Paßgesetzes vorgesehene Einführung eines maschinenlesbaren Passes.

Darüber hinaus behält sich die Konferenz weitere Forderungen zum Paßgesetz vor.

Anlage 5

Niedersächsischer Landtag — Zehnte Wahlperiode

Drucksache 10/1537

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 30. 8. 1983

Betr.: Folgerungen aus dem Bericht des Datenschutzbeauftragten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

1. Einrichtung des Datenschutzbeauftragten
Der Landtag stellt fest, daß sich der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte bewährt hat, und anerkennt seine bisherige Tätigkeit.
2. Befugnisse des Datenschutzbeauftragten
Der Landtag fordert die Landesregierung auf sicherzustellen, daß die Kontrollbefugnisse des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten nach § 18 NDSG sich nicht nur auf dateimäßig verarbeitete personenbezogene Daten beschränken, sondern auch in Akten oder in anderer nicht dateimäßiger Form erfaßte Daten umfassen.
3. Kontrollrechte gegenüber den Verfassungsschutzbehörden
Der Landtag stellt fest, daß die über das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS erschließbaren Akten des Verfassungsschutzes — unbeschadet der gesetzlichen Einspruchsmöglichkeit des Innenministers — der ungehinderten und umfassenden Einsicht durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen.
4. Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
Der Landtag fordert die Landesregierung auf sicherzustellen, daß die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Informationen, die sie gespeichert hat, über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus an staatliche Stellen nur übermitteln darf, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes und zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich ist.
5. Polizei und Verfassungsschutz
 - a) Der Landtag fordert die Landesregierung auf, umgehend Vorschläge für eine präzise Regelung der Informationsflüsse zwischen Polizei und Verfassungsschutz vorzulegen.
 - b) Dazu gehört auch eine klare Abgrenzung der Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes von den Aufgaben der Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizei.
6. Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien)
Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der KpS-Richtlinien im Hinblick auf Anlegung, Führung und Aussonderung von Kriminalakten sowie auf Auskünfte an den Betroffenen und Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen zu geben.

7. Der Landtag vertritt die Auffassung, daß die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen und deshalb — vor allem auch im Hinblick auf die Datenschutzprobleme bei der Einführung maschinenlesbarer Personalausweise — einer gesetzlichen Befugnisnorm bedürfen.

B e g r ü n d u n g

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte legt alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der eine Vielzahl von Problemen des Datenschutzes im Bereich der Landesverwaltung aufzeigt. Die immer spezieller werdenden Untersuchungen und Feststellungen des Landesbeauftragten legen es nahe, vom bisherigen Verfahren der ausschließlichen Behandlung im Innenausschuß abzugehen und die Tätigkeitsberichte auch in den anderen jeweils zuständigen Fachausschüssen des Landtages zu behandeln.

Probleme des Datenschutzes im Sicherheitsbereich hatte die SPD-Landtagsfraktion bereits mit Entschließungsantrag vom 20.10.1981 (Drs 9/2910) im Plenum des Niedersächsischen Landtags zur Sprache gebracht. Der Entschließungsantrag erledigte sich durch Ablauf der Legislaturperiode, ohne daß die Beratungen im zuständigen Innenausschuß greifbare Ergebnisse brachten.

Der von dem obengenannten Entschließungsantrag angeforderte Problemkatalog liegt inzwischen durch die letzten Tätigkeitsberichte des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten weitgehend vor. Der nunmehr vorgelegte Entschließungsantrag greift u.a. wesentliche Probleme des Datenschutzes im Sicherheitsbereich in Niedersachsen auf.

Zu 2.

Zwischen dem Niedersächsischen Innenminister und dem Datenschutzbeauftragten herrschen — wie übrigens auch zwischen den meisten Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern und den zuständigen Ministerien — Meinungsverschiedenheiten über die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten nach § 18 NDSG. Der Datenschutzbeauftragte legt diese gesetzliche Vorschrift so aus, daß seine Befugnisse nicht an das Erfordernis einer dateimäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten geknüpft sind, sondern die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften über den Datenschutz sowie die Beanstandung von Verstößen auch dann zulässig sind, wenn solche Daten in Akten oder in anderer nicht dateimäßiger Form verarbeitet werden. Diese Meinungsverschiedenheiten kommen insbesondere im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes zum Tragen.

Der Landtag teilt die Rechtsauffassung des Datenschutzbeauftragten und fordert die Landesregierung auf, entsprechend zu verfahren. Soweit die Landesregierung ihren Rechtsstandpunkt nicht meint räumen zu können, ist sie aufgefordert, dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne seines Votums zu unterbreiten.

Zu 3.

Zwischen dem Minister des Innern und dem Datenschutzbeauftragten herrschen Meinungsverschiedenheiten über die Kontrollbefugnis für das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS (vgl. auch Antwort des MI auf eine Kleine Anfrage, Drs 10/963: zu Frage 8). Der Landtag teilt die Rechtsauffassung des Datenschutzbeauftragten, daß die vom Gesetzgeber gewollte Kontrolle im Bereich der Sicherheitsbehörden das ungehinderte und umfassende Einsichtsrecht in diejenigen Akten umfaßt, die den jeweiligen Speicherungen in NADIS zugrunde liegen. Andernfalls kann der Daten-

schutzbeauftragte die ihm auferlegte Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Speicherung von Daten nicht im erforderlichen Ausmaß wahrnehmen.

Davon unberührt bleibt das Einspruchsrecht der obersten Landesbehörde nach § 18 Abs. 3 Satz 4 NDSG.

Zu 4.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, ihre Erkenntnisse anderen Stellen zugänglich zu machen, sind nach dem NVerfSchG nur hinsichtlich der Mitwirkung beim Geheimschutz, der Sicherheitsüberprüfung und der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 2 und 3) sowie der Übermittlung an private Stellen (§ 6) hinreichend präzise geregelt.

Der Landtag hält es nach Würdigung der vom Datenschutzbeauftragten in seinen Tätigkeitsberichten dargestellten Fälle für geboten, die Weiterleitung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an staatliche Stellen nur im Rahmen der dem Verfassungsschutz übertragenen Abwehrfunktion zuzulassen. Er hält insoweit die Praxis der Verfassungsschutzbehörde nicht für hinnehmbar, die Übermittlung der Erkenntnisse nur davon abhängig zu machen, daß sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden staatlichen Stelle erforderlich ist (unter Bezugnahme auf § 10 NDSG). Die weitgehende Sammlungsbefugnis des Verfassungsschutzes vor allem im Rahmen der Vorfeldarbeit bedingt eine am Auftrag orientierte Auslegung der Übermittlungsbefugnis. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es nicht hingenommen werden, Erkenntnisse, die vielfach unter Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel beschafft worden sind, anderen staatlichen Stellen allein unter der allzu unbestimmten Voraussetzung der Erforderlichkeit für den Empfänger zuzuleiten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, etwaige Lücken in niedersächsischen Gesetzen durch Vorlage entsprechender Novellen auszufüllen.

Als vorbildlich wird insoweit § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes angesehen.

Zu 5.

- a) Dieses Petition war bereits in dem Entschließungsantrag Drs 9/2910 enthalten. Die Beratungen im Innenausschuß haben zu keinem Ergebnis geführt.

Das Problem der Informationsflüsse von und zur Verfassungsschutzbehörde ist bisher weder befriedigend gesetzlich geregelt noch sonst für die Öffentlichkeit ausreichend transparent. Der Bürger hat aber — auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten — einen Anspruch darauf zu erfahren, in welchen organisatorischen Formen die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz stattfindet und auf welcher rechtlichen Grundlage diese Verfahrensweisen beruhen.

- b) Die Prüfungen des Datenschutzbeauftragten haben Hinweise dafür ergeben, daß die Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizei neben Erkenntnissen für Strafverfolgung und die konkrete Gefahrenabwehr auch sog. Vorfelderkenntnisse sammeln, die ihnen für Zwecke der Gefahrenermittlung erforderlich scheinen. Damit sind unvermeidlich Überschneidungen mit dem gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes verbunden. Der Landtag ist der Auffassung, daß diese Verfahrensweise in der Praxis zu weit geht und fordert von der Landesregierung eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche.

Zu 6.

Der Datenschutzbeauftragte hat festgestellt, daß bei Anwendung der KpS-Richtlinien in der Praxis bei den genannten Komplexen ein Bedürfnis für präzise Regelungen be-

steht. Die Landesregierung wird aufgefordert, hierzu ihre bisherigen Erfahrungen mitzuteilen.

Zu 7.

Der Landtag hatte sich anlässlich der Beratungen des Entwurfs eines Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) bereits ausführlich mit dieser Problematik befaßt, konnte sich aber damals aus verschiedenen Gründen noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung entschließen. Der Landtag erkennt nunmehr an, daß sich inzwischen in Literatur und Rechtsprechung zunehmend die Auffassung durchsetzt, daß die Beschaffung und die Weitergabe besonders empfindlicher Erkenntnisse durch die Sicherheitsbehörden die in der Verfassung geschützten Grundrechte der Artikel 1 und 2 GG berühren und deshalb einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Die Landesregierung ist aufgefordert, dieser Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen, die einzelnen regelungsbedürftigen Sachverhalte aufzuarbeiten und entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten.

Bertram

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage 6

Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 22. März 1983 zur Volkszählung 83

- I. Die Konferenz beobachtet die wachsende Unruhe in der Bevölkerung über die bevorstehende Volkszählung 83. Die Datenschutzbeauftragten haben Verständnis für die Sorgen der Bürger. Die anhängigen Verfassungsbeschwerden geben Gelegenheit, die Verfassungsmäßigkeit der Volkszählung zu prüfen.

Das Volkszählungsgesetz weist einige Unklarheiten und Schwachstellen auf. Die Konferenz erinnert deshalb an die schon 1979 von Datenschutzbeauftragten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten Bedenken. Diese richten sich vornehmlich gegen die Durchbrechung des Prinzips der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug, insbesondere

- gegen die Verbindung einer statistischen Erhebung mit der Aktualisierung der Melderegister
- gegen die Übermittlung nicht anonymisierter Volkszählungsdaten durch die Statistischen Landesämter an Dritte
- gegen die unklare Reichweite des Benachteiligungsverbotes.

Die Konferenz stellt fest, daß die Volkszählungserhebungsbogen den Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, des Bundesstatistikgesetzes und der Datenschutzgesetze nicht in allen Punkten entsprechen, und zwar weil

- nicht darauf hingewiesen wird, daß jeder Auskunftspflichtige einen eigenen Haushalts- und Wohnungsbogen ausfüllen kann, damit er nicht anderen Auskunftspflichtigen seine personenbezogenen Daten offenbaren muß
- der Hinweis auf das Verbot von Maßnahmen gegen den Auskunftspflichtigen mißverständlich ist, da nicht jeglicher Nachteil für den Betroffenen ausgeschlossen werden kann
- der Namensteil von den sonstigen Daten nicht abgetrennt werden kann
- nicht auf die Freiwilligkeit derjenigen Angaben hingewiesen wird, zu deren Beantwortung keine Verpflichtung besteht.

- II. Die Datenschutzbeauftragten haben sich seit langem bei den für die Durchführung der Volkszählung zuständigen öffentlichen Stellen für die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingesetzt. Die Konferenz begrüßt, daß entsprechende Maßnahmen in einem Teil der Länder bereits vorgesehen sind. Soweit die nachstehenden Anforderungen nicht bereits berücksichtigt sind, fordert die Konferenz:

- Zähler dürfen nicht in unmittelbarer Nähe ihres Wohngebietes eingesetzt werden.
- Auf den Einsatz von Zählern, bei denen im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind, sollte verzichtet werden.
- Der Bürger muß auf sein Recht hingewiesen werden, den Volkszählungsbogen bei der Erhebungsstelle im verschlossenen Umschlag direkt zuzuleiten oder abzugeben, wenn er nicht wünscht, daß der Zähler von den Angaben Kenntnis erhält.
- Die Bürger sind darüber aufzuklären, daß niemand verpflichtet ist, seine Daten einem anderen Auskunftspflichtigen zu offenbaren; daher ist jedem Auskunftspflichtigen, sofern er dies verlangt, ein eigener Bogen auszuhändigen.
- Die Bürger müssen darauf hingewiesen werden, daß die Beantwortung der nachstehend genannten Fragen freiwillig ist

Telefonnummer

Fragen an Diplomaten und Angehörige ausländischer Streitkräfte, soweit sie über die diesbezügliche Zugehörigkeit hinausgehen

Gründe für die Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern (Arbeitsstättenbogen).

- Den Meldebehörden dürfen nur die zum Melderegistervergleich erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden; es ist unzulässig, den Meldebehörden den kompletten Erhebungsbogen zugänglich zu machen.
 - Eine Berichtigung des Melderegisters darf erst nach einem förmlichen melderechtlichen Verfahren erfolgen, in dem der Bürger Gelegenheit zur Äußerung erhält.
 - Die Bürger müssen darüber hinaus aufgeklärt werden, daß das Verbot von Maßnahmen gegen den Betroffenen beim Melderegistervergleich kein striktes Verwertungsverbot darstellt, das jegliche Benachteiligung des Betroffenen nach Berichtigung des Melderegisters ausschließt.
 - Außer für den Melderegistervergleich dürfen die Gemeinden Einzelangaben aus dem Erhebungsbogen nicht für eigene Zwecke verwenden.
 - Eine Datenübermittlung im Rahmen des § 9 Abs. 2—4 VZG darf nur im Rahmen des Erforderlichen stattfinden. In aller Regel dürfen nur statistische Ergebnisse übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben, insbesondere von Straße und Hausnummer, ist ausgeschlossen, wenn die Übermittlung aggregierter Daten ausreicht.
 - Im Rahmen von § 9 Abs. 2 VZG dürfen Einzelangaben nur für statistische und planerische Zwecke übermittelt werden. Deshalb läßt das VZG nicht zu, daß z.B. Polizei, Verfassungsschutz, Sozialbehörden und Finanzämter Einzelangaben erhalten.
 - Im Rahmen von § 9 Abs. 3 VZG dürfen den Gemeinden Einzelangaben nur für eine bestimmte statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung muß auf die für die jeweilige statistische Aufbereitung erforderlichen Angaben beschränkt werden; dazu gehört in keinem Fall der Name.
 - Die Statistischen Landesämter haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die angeforderten Daten zur Erfüllung des angegebenen und zulässigen Zwecks erforderlich sind.
 - Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist über alle Übermittlungen von Einzelangaben aus der Volkszählung durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu unterrichten.
 - Die Erhebungsunterlagen sind nach Übernahme der Daten auf elektronische Datenträger, spätestens jedoch Ende 1984 zu vernichten. Gleichzeitig sind Kennnummer und Zählerlistennummer zu löschen.
- III. Die Datenschutzbeauftragten werden verstärkte Kontrollen bei der Ausführung des VZG durchführen. Sie werden dabei insbesondere
- die Erhebung der Daten,
 - das Verfahren des Melderegistervergleichs,
 - die Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Erhebungsunterlagen bei den Statistischen Landesämtern sowie die Übermittlung statistischer Einzelangaben und ihre Verwendung beim Empfänger
- prüfen und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichten.
- IV. Wird diesen Forderungen der Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen, so sind nach ihrer Überzeugung die Sorgen der Bürger im wesentlichen unbegründet.

Stichwortverzeichnis
zum Ersten bis Fünften Tätigkeitsbericht des
Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten

Die römischen Ziffern bezeichnen den Tätigkeitsbericht, die arabischen Ziffern dessen Seiten.

- I = Erster Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/1300
 II = Zweiter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/2235
 III = Dritter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/3150
 IV = Vierter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 10/720
 V = Fünfter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 10/2400

A

- Abgabenordnung I/17, II/36, III/34, III/57, IV/41, V/27, V/45, V/48, V/70
 Abgangskontrolle II/15, III/14, IV/16
 Adoption II/37, III/22, III/37, III/61, IV/28, V/27
 Adressenaufkleber II/42, III/18, III/33
 AIDS V/54
 Adreßbücher I/36, II/53, III/21, IV/27, IV/56, V/32, V/70
 Akten I/10, I/18, II/6, II/27, III/6, III/15, III/24, III/32, III/38, III/63, IV/18,
 IV/29, IV/31, IV/38, IV/47, V/9, V/25, V/26, V/40, V/52, V/67, V/72, V/74
 Alarmanlagen III/14, IV/16
 Altenhilfe I/36
 Amtshilfe II/33, II/36, II/41, III/31, III/35, IV/24, IV/41, V/45, V/49, V/77,
 V/79
 Angemessenheit der Maßnahmen III/16
 Anonymisierung I/27, IV/47, V/42, V/57, V/63
 Arbeitgeber II/38, II/40, II/45, III/41, IV/45, IV/46, IV/52
 Arbeitseinkommen II/38
 Arbeitskräftestatistik V/42
 Arbeitsvorbereitung II/16
 Architekten II/56, III/56
 Archive II/22, III/12, III/19, III/66, IV/23, V/27
 Arzneimittel V/54
 Arztbriefschreibung III/13, IV/13
 Arztgeheimnis I/21, II/43, III/43, III/44, III/64, IV/43, V/51, V/53, V/56, V/60
 ärztliche Gutachten I/21, II/34, II/39, II/44, II/46, III/23, III/60, IV/42, IV/44,
 IV/46, V/36, V/56, V/68
 Ärztekammern I/19, II/44, II/48, IV/44
 Asylbewerber III/30, IV/37
 Aufbewahrungsfristen I/19, I/41, II/27, II/31, II/55, II/49, IV/32, IV/51, V/38,
 V/53, V/67, V/74
 Auftragskontrolle II/15, III/14, IV/21
 Auskunft I/20, I/29, I/34, I/38, II/27, II/52, III/6, III/43, III/54, III/64, IV/32,
 IV/41, IV/43, IV/45, IV/51, IV/52
 — Gebühr I/16, III/66
 — Sperre I/34, III/21
 Auskunfteien I/9, I/36, II/52, III/20, IV/25
 Ausländer I/33, II/27, III/54, IV/44
 Aussiedler II/59

B

Babygeld III/12
 BAföG II/49, III/48, IV/49, V/20
 BAIK III/13, IV/13
 Banken II/38, II/41, III/38
 Basisdokumentation IV/13
 Bauwesen I/31, II/36, III/35, III/46, V/42
 Beanstandung, förmliche III/9, IV/16, V/18
 Behördenbegriff I/16, V/50
 Beihilfen II/39, III/12, IV/42, V/47
 Beleihung mit öffentlichen Aufgaben I/50, II/21, II/53
 Benutzeridentifikation II/15
 Benutzerkontrolle II/15, II/28, III/13, IV/20
 Benutzerordnung III/15
 bereichsspezifische Regelungen I/9, I/42, II/5, II/27, II/40, II/49, II/50, II/52,
 II/59, II/63, III/7, III/25, III/31, III/36, III/41, III/50, III/64, III/66, IV/5,
 IV/28, IV/30, IV/33, IV/44, IV/49, IV/50, V/49, V/67
 Beruf I/28, II/38, III/53, III/62, IV/27
 Berufsgenossenschaften III/45
 Berufsorganisationen I/21, II/53, III/58
 Beschäftigungsverhältnis III/42
 Beschuldigter III/63, V/73
 Besoldung IV/11, V/47
 Betrieb I/27, III/36
 Bewerbungsunterlagen II/33, III/51, IV/51, V/36, V/66
 Bibliothekswesen III/48, IV/49, V/65
 Bildschirmtext II/22, IV/24, V/28
 Blinde II/44, IV/44, V/50
 Bonitätsprüfung II/20
 Brandschutz II/15, II/19, III/14
 Briefkasten III/18
 Briefumschläge I/21, III/18, IV/39, IV/48, IV/54, V/27, V/30, V/33
 Bundesamt für Verfassungsschutz III/31
 Bundesdatenschutzgesetz, Novellierung II/62, IV/6, IV/10, V/29, V/80
 Bundeskriminalamt I/39, II/29, III/26, III/28, III/30, IV/31, IV/37
 Bundeszentralregister I/18, I/41, II/55, III/52, III/57, III/61
 Bußgeldverfahren I/18, II/58, III/30, V/43, V/72

C

closed-shop-Betrieb II/14
 Chiffrierung V/17

D

Data-Safe III/17, IV/16
 Dateien I/10, I/18, II/6, III/38
 — Errichtungsanordnung IV/31, V/20
 — interne III/66
 — manuelle III/10, IV/10
 — Übersichten I/14, IV/15, IV/51
 — Veröffentlichung I/14, I/16, II/18, III/9, III/66, IV/9, V/14
 Dateienregister I/6, I/11, I/37, I/43, I/51, II/10, III/6, III/9, IV/9, IV/14, V/14

Daten

- Abgleich I/35, II/29, III/27, III/53, IV/27
- besonders sensible I/19, II/46, II/57, III/18, III/27, III/31, III/41, III/57, III/61, III/63, IV/52, V/27, V/38, V/40, V/51, V/55
- Fernverarbeitung III/13, III/39
- Sperrung I/44, II/32, IV/34
- Übermittlung I/29, IV/24, IV/38, IV/41, V/53
- Umfang der Erhebung I/20
- Verknüpfung III/28, IV/12

Datenfluß, innerbehördlicher I/16, I/28, I/32, II/28, III/66, V/50

Datengeheimnis I/14, I/17, II/13, II/21, III/10, III/14, III/66, IV/51

Datenschutz

- allgemeine Rechtsgrundlagen I/4, II/63, III/66, V/7, V/9
- im nichtöffentlichen Bereich I/8, I/15, II/20
- Kontrolle I/9, II/12, II/21, III/10, IV/14, IV/15
- Verbesserung I/42, II/62, III/66

Datenschutzbeauftragte

- Aufgaben III/39
- des Bundes und der Länder, Kompetenzverteilung I/8
- der Kirchen II/61, V/77
- im Sozialbereich III/38, IV/15
- interne II/19, III/14, IV/15, IV/19

Datenschutzkonferenz I/8, I/17, I/40, II/8, III/8, IV/7, V/13

Datensicherung I/13, II/5, II/11, II/18, II/58, III/10, III/15, III/19, III/24, III/39, IV/15, IV/51, V/15, V/39

Datentechnik, mittlere I/12, I/14

Datenräger III/14, III/16

- Archiv II/13, II/19, III/15, III/17, IV/16, V/17
- Austausch II/55, III/38
- Versand I/15, III/15, III/17, III/19, IV/21

Datenverarbeitung

- Auftragsdatenverarbeitung IV/17, IV/21
- Entwicklungstendenzen III/11, IV/10, V/14, V/23
- Fernverarbeitung III/13, III/39
- Gefahren der automatisierten I/10, III/6
- Konzept II/13

Datenverbund I/39, II/26, III/6

DATEX V/17

Denkmalpflege III/12, V/65

Dienstanwärter I/22

Dienstanweisungen II/19, III/14

Dienstrecht, finanzielles öffentliches IV/11

Dienstverhältnis I/15, III/59, III/63

Drittschuldner II/38, III/37, III/62

Drogenmißbrauch II/20, V/54

Düsseldorfer Kreis II/8

DÜVO III/15, III/19, V/26

E

Ehepartner I/20, I/23, I/36, II/25, II/42, II/45, III/41, V/47, V/71

Eigenbetriebe, kommunale I/6, I/15

Einbürgerung II/27, III/32

Eingabekontrolle II/15, III/14

Einheitswerte II/37

Einkommen I/20, I/27, III/46, III/49, V/64

Einkommensteuer II/37, III/17, III/37, III/41, IV/42, V/44, V/46
Einschreiben III/18
Einstellungsverfahren II/46, III/23
Einwilligung I/15, I/34, III/44, III/56, III/64, IV/47, IV/48, V/33, V/52, V/53,
V/60, V/68, V/75
Empfängernummer III/38, IV/11
Entschädigung II/37, III/61, V/75
Epidemiologie III/43
Erbe II/43
Erkennungsdienst II/30, III/26, III/30, IV/37, V/38
Erschließungsbeiträge II/35
Erwerbsunfähigkeit III/40
Erziehungsgeld III/47
Europäisches Übereinkommen II/63
Extremisten III/23

F

Fahndung II/25, II/30, III/28, IV/33, V/49
Fahrerflucht III/54
Familienforschung II/22, II/26
Fernwartung IV/19
Feuerlöscher III/14
Feuerwehr IV/37, V/43
finanzielles öffentliches Dienstrecht IV/11
Finanzverwaltung I/12, I/17, I/37, II/36, II/38, II/45, III/34, III/61, IV/54, V/45,
V/70, V/75
Fingerabdrücke I/39, II/25, II/29, III/26, III/30, V/34
Flüchtlinge II/59, II/60, III/64
Forschung I/8, I/44, II/22, II/25, II/44, III/42, III/47, IV/47, IV/48, IV/52, IV/53,
V/58
Forstwirtschaft III/12, III/35, V/21
Fragebogen I/20, II/47, II/59, III/43, IV/40, IV/46, IV/48, IV/52, IV/53
Freigabe I/43, II/15, II/18, IV/22, V/18
Freiheitsentzug II/43
Fremdenverkehr III/57, V/71
Fremd-Software II/17
Führerschein I/21, II/44, II/55, III/29, III/52, IV/40, IV/48, IV/53, V/59, V/68
Führungszeugnis IV/53, V/71
Fürsorgestellen I/21
Fundsachen V/39
Funktionstrennung III/16

G

Gasölbetriebsbeihilfe III/35
Gaststättenerlaubnis V/71
Geburtsname II/55
Geburtstag I/25, I/34, II/32, II/40, II/59, III/22, III/33, III/38, III/57, III/62, IV/28,
V/60
Gefangene II/59, III/61
Gerichtsakten III/63
Gesundheitsämter I/20, I/33, II/35, II/44, II/46, III/23, IV/44, V/36, V/55, V/56
Gesundheitsakten III/63, V/50, V/53
Gewerbe I/28, III/34, III/53, V/70

Gewerbeaufsichtsämter III/56, IV/53
Gewerberegister I/27, II/52
Gewerbesteuer III/36, V/48, V/70
Grenzkontrolle II/25
Grenzschutz I/39, IV/27
Grundbuch II/59, III/12, III/46, III/62
Grundrechte III/31, III/38, III/68, IV/26, IV/34
Grundsteuer III/36, V/48
Grundstücksdaten II/20, III/12, V/21
Grundstücksverträge I/31
Gruppenauskünfte I/28, I/34, I/36, II/52, IV/25, IV/48, IV/53, V/60
Güterverkehr III/57
Gutachterausschüsse I/31, II/35

H

Hacker V/16
Haftdatei I/39, III/27, V/74
Haftdauer III/64
Handwerkskammern III/56, IV/53, V/70
Hebamme IV/44
Heimunterbringung I/20, IV/45, IV/52
Heiratsdaten III/22
Hilfsprogramme IV/19
Hochschulen I/26, I/54, II/33, II/44, II/49, III/14, III/47, IV/11, IV/49, V/19, V/57,
V/58, V/63, V/64
Hör- und Sprachgeschädigte II/46

I

Identifizierungsmerkmal I/27
Identitätsfeststellung III/26, III/29, IV/15
Impfungen II/46
Industrie- und Handelskammern I/14, II/58, III/50, III/56, III/58, IV/53, V/70
informationelles Selbstbestimmungsrecht V/7, V/27, V/78
INPOL I/39, I/41, II/28, III/27, III/32
Interministerieller Arbeitskreis ADV I/9, II/9, IV/11, V/19
Internationaler Datenschutz II/62
Interne Kontrolle II/19, III/38

J

Jubiläumsdaten I/34, III/22, V/78
Jugendarbeitsschutz II/34, IV/53
Jugendhilfe III/41, IV/45, IV/52
Jugendinitiativen III/50
Jugendstrafanstalten II/31
Jugendstrafverfahren II/51, III/51
Jungwähler III/33
Justiz I/18, II/27, II/37, III/59, IV/29, IV/53, V/77
Justizvollzugsanstalten II/20, II/59, V/74

K

Kabelfernsehen II/22, IV/24, V/29
Karteien III/11, III/14, III/56, IV/35, V/74

- Kassen- und Rechnungswesen V/21
 Katalog der Datensicherungsmaßnahmen I/13, II/11, III/16
 Katasterverwaltung II/20, II/35
 Katastrophenschutz II/15, II/19, II/34, III/14
 Kaufpreissammlungen I/31, II/35
 Kennziffern, personenbezogene III/18
 Kinder II/29, II/37, II/51, III/37
 Kindergeld I/35, III/42, V/46
 Kinderzuschlag II/42
 Kirchen I/22, I/33, II/23, II/37, II/60, III/20, III/40, III/64, III/66, V/45
 — Austritte III/64, V/78
 — Datenschutz II/8, II/24, II/47, II/61, III/64, V/77
 — Einrichtungen I/24
 — Gemeinden II/37
 — Wahlrecht I/23
 Klassentreffen II/51
 Kleinrechner V/17
 Körperbehinderung I/32, II/46, II/50
 kommunale Datenverarbeitungszentralen I/12, III/11, III/14, V/18, V/23
 kommunale Selbstverwaltung I/43, III/39
 Kommunalverwaltung III/11, III/14, IV/40, V/50
 Konfessionszugehörigkeit I/22, I/24, III/50, V/54
 Konsolprotokoll II/15
 Kontrollmitteilungen II/36, III/34, III/35, IV/41, V/45
 Kraftfahrtbundesamt I/28, II/55, III/30, III/52, III/55
 Kraftfahrzeuge
 — Abgleich I/30, II/29
 — An-, Ab- und Ummeldungen I/30, II/54
 — Auskünfte I/29, II/54, III/55, IV/14, V/68
 — Datenübermittlung für Werbezwecke I/29, III/52
 — Führung II/44, V/59
 — Halter I/29, II/54, III/53
 — Kartei I/29, III/53, III/54
 — Kraftfahrzeugbrief III/55
 — Zulassung I/14, I/28, II/28, II/54, III/13, III/27, III/52, III/55, IV/13, V/68
 Kraftfahrzeug- und Sachfahndungsdatei I/38
 Kraftfahrzeugsteuer II/38, III/37, III/55
 Krankenhäuser I/24, I/51, II/43, III/44, III/64, IV/13, IV/47, V/52
 Krankenkassen II/42, III/43, IV/45, IV/46, V/50, V/53
 Krankenversicherung I/21, II/38, II/56
 Krebsregister III/42, V/61
 Kreditinstitute I/6, I/19, III/38, IV/26
 Kreiswehrrersatzamt s. Wehrpflicht
 Kriegsdienstverweigerer IV/40
 Kriegsofferfürsorge III/46
 Kriminalakten I/39, II/27, III/25, III/28, IV/31, IV/36, V/37
 Kriminalpolizei, personenbezogene Sammlungen (KpS) I/40, II/27, II/29, II/57,
 III/7, III/18, III/24, IV/32, IV/57, V/37, V/98
 Kriminalstatistik I/39
 Kuren, Kurbeiträge, Kurzeitungen II/36, II/48, III/35, III/45, III/56, IV/46, V/71

I

Lageplan III/46

- Landesbeauftragter für den Datenschutz, Niedersächsischer
- Anlaufstelle für den Bürger I/10, I/38, II/5, II/6, II/9, II/16, II/31, II/33, III/6, III/8, IV/5, IV/8, IV/39, V/8, V/13
 - Aufgaben und Befugnisse I/5, I/17, I/23, I/37, I/42, II/6, II/26, II/30, II/36, II/58, III/34, III/58, III/67, IV/8, IV/37, IV/41, V/8, V/25, V/98
 - Beratung I/9, I/14, II/10, II/17, III/7, IV/8, IV/14, V/18, V/24
 - Geschäftsstelle I/6, I/42, II/7, III/7, III/67, IV/6, V/14
 - Informationsrecht I/6, II/9, III/6, IV/31
 - Kontrolltätigkeit I/7, I/10, I/13, I/45, II/63, III/7, III/11, IV/14, V/24
 - Öffentlichkeitsarbeit I/7, I/44, II/7, III/7, III/8, IV/6, IV/51, V/12
 - Recht auf Akteneinsicht I/6, I/10, I/38, I/42, II/6, III/6, III/24, III/32, IV/37, V/9, V/40
 - Unabhängigkeit I/5, I/7, I/10, I/38, II/7, III/7
- Landesfrauenklinik III/13
- Landeskriminalamt II/43, III/24, IV/37
- Landesschirmbildstelle III/41, IV/46
- Landesversicherungsanstalten III/39, IV/45
- Landesverwaltungsamt I/12, I/27
- Landeswahlordnung III/33
- Landfriedensbruch IV/36
- Landtag
- Informationssysteme V/22
 - Petitionen V/51
- Landwirtschaft III/35
- Lehrer s. Schulwesen
- Lehrlingsrolle IV/53
- Leistungsträger II/40, III/44, IV/43
- Lernmittelhilfe III/48, IV/51
- Lichtbild IV/28, IV/33, IV/37, IV/40, V/38
- Liegenschaftskataster III/12, III/46, V/22
- Listen III/11
- Lohnsteuer II/37, III/17, III/37, III/41, IV/42, V/49

M

- Magnetbänder III/14, III/19, V/26
- Mahnverfahren III/12
- Makler III/35
- Mandatsträger I/32, I/34, II/21, III/21, III/56, IV/30, V/44, V/59
- Markt- und Meinungsforschung I/36, II/52, II/53
- Maschinenbedienung III/16
- Matrikelnummer I/27
- Medien, neue II/22, IV/24
- medizinische Daten I/21, I/44, II/34, II/43, III/42, IV/48, V/36, V/51, V/57
- Mehrzweckrechenzentren I/12
- Meldewesen I/8, I/23, I/25, I/28, I/33, II/5, II/23, III/20, III/29, III/66, IV/25, V/75, V/83
- Gruppenauskünfte I/28, I/34, I/36, II/52, IV/26, IV/48, IV/53, V/60
 - Hauptwohnung V/30
 - Meldebehörde I/33, I/35, I/41, II/23, II/50, III/21, IV/53, V/60, V/75, V/78
 - Meldedaten II/23, V/31
 - Meldedaten-ÜbermittlungsVO V/30
 - Melderechtsrahmengesetz I/17, II/5, II/23, II/62, III/66, V/30
 - Melderegister I/35, II/23, III/17, V/31
 - Meldescheine I/34, IV/27, V/71

Mietpreisspiegel IV/48
Mikroverfilmung III/11, IV/11, V/52
Mikrozensus IV/39
MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) I/18, II/57, IV/53, V/72
Miteigentümer III/62
MiZi (Mitteilungen in Zivilsachen) III/59, V/76
Mütterberatung II/46

N

Nachwuchswerbung III/22, III/29, V/32
NADIS I/41, II/31, III/32, IV/37, V/40
NAföG V/20
Namensänderungen I/35, III/22, IV/28
Nebentätigkeit III/35
NILAS V/22
Notfallausweis I/24

O

OECD II/63
öffentlich bestellte Vermessungsingenieure II/21
on-line-Anschlüsse III/55, III/67, IV/13, V/68
Ordensverleihungen III/32
Ordnungsbegriffe II/24, III/38, IV/11, IV/54
Ordnungswidrigkeiten III/28, III/30, IV/13, IV/40, V/43, V/50, V/66
Organisationskontrolle II/15, III/14
Ortsbürgermeister III/21
Ortsrat III/22
Ortskirchengeld II/37

P

Parkausweise III/53
Parlamentarierregister V/22
Paßwort II/15, III/14, IV/19, IV/21, V/16
Patientendaten I/24, II/42, III/42, III/44, IV/13, IV/47, IV/48, V/32, V/51, V/52,
V/60
Persönlichkeitsprofile II/22, V/7
Personalakten II/33, II/57, III/23, III/40, III/60, IV/29, IV/40, V/25, V/35, V/50
Personalausweise I/28, I/33, II/5, II/24, IV/28, IV/49, V/34, V/95
Personalausweisnummern I/28, II/54, III/48, III/54, V/34
Personalverwaltungssystem III/12, IV/12, V/20
Personalvertretungen II/22, II/33, IV/40, V/37
Personalwesen I/21, III/12, III/23, IV/28, IV/30, V/35, V/46
Personenfahndung I/33, III/27, III/29
Personenstandswesen I/36, II/25, IV/28, V/32, V/93
Pfändung II/38, III/58, III/62
Pflegerchaft I/35
Pflegekinder II/37, III/37
Philologenhandbuch I/22
PIOS I/39, I/41
POLAS III/28
Polizei I/12, I/18, I/29, I/33, I/35, I/37, II/26, II/41, II/43, II/51, II/55, III/20,
III/23, III/53, III/57, III/63, IV/13, IV/14, IV/29, IV/30, V/32, V/33, V/35, V/66

- Auskunftspflicht II/27, IV/32
- Datenflüsse II/28, IV/30, IV/32, V/68
- Datensammlungen I/40, III/18, V/31, V/37
- Informationssysteme I/30, II/26, II/28, III/23, III/30, IV/31
- Rechtsgrundlagen der Informationserhebung und -verarbeitung I/40, II/26, II/30, III/24, IV/33, IV/70,
- Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz I/41, II/30, III/25, III/31, IV/36, IV/37
- Polizeigesetz, bremisches IV/34, IV/70
- Postversand I/21, II/34, II/42, IV/21, IV/48, IV/54, V/26, V/27, V/33
- PPS V/40
- Privatsphäre III/42
- Programmfreigabe I/43, II/18, III/14, IV/22, V/18
- Programmfunktionen II/18
- Programmierung III/17, IV/19, IV/22
- Protokollierung I/29, I/39, II/28, III/55, IV/16, IV/21, V/35, V/39
- Prüfplakette III/29
- Prüfungen I/14, II/12, III/10, III/14, V/24
- Prüfungsämter I/21, II/47
- psychiatrische Behandlung II/43, II/46, IV/13, IV/47, V/32, V/53, V/60
- psychiatrischer Maßregelvollzug V/60
- psycho-soziale Diagnosen III/41
- Punkerkartei IV/35

Q, R

- Rasterfahndung II/29, II/41, III/26
- Ratsfraktionen I/34, III/56
- Raumsicherungen III/15, IV/16
- Realsteuern II/38, III/36, IV/43, V/48
- Rechenzentren I/6, I/12, I/15, II/13, II/20, III/10, III/13, III/17, III/39, V/15
- Rechnernetze III/13
- Rechnungsprüfungsämter III/39, IV/47
- Rechtsanwälte I/27, III/60, IV/55, V/73, V/77
- Rechtsanwaltskammer III/56
- Reinigungskräfte III/11
- Reisepässe II/24, IV/28, V/30, V/34, V/95
- Rentenversicherung I/21, II/38
- Rettungswesen V/43, V/57
- Röntgenreihenuntersuchung III/41, IV/46
- Roma V/39
- Rundfunk V/29

S

- Sabotage V/15
- Sachfahndungsdatei I/38, III/27, III/29
- Sammelauskünfte I/28, I/34
- Schiedsmänner III/60
- Schlüsselnummer III/38, IV/11, IV/54
- Schuldner II/34, II/43, II/64, V/76
- Schuldnerverzeichnis I/14, I/19, II/58, III/58
- Schuldunfähigkeit III/62
- Schulpsychologen IV/52, V/67
- Schulwesen I/32, I/54, II/50, III/15, III/29, III/51

- Berufsgrundbildungsjahr I/20, II/46
- Einschulungsuntersuchungen I/20, II/46, III/45, V/56
- Klassenbücher III/15, IV/50, V/66
- Lehrer I/22, III/50, III/51, IV/29, IV/51, V/37, V/67
- Schülerdaten I/20, I/32, II/29, II/47, II/50, II/52, III/7, III/15, III/50, III/51, IV/50, V/64, V/65
- Sonderschule I/11, II/51, III/49
- Schutzstufen I/13, II/11
- Schwangerschaft II/46, III/42, IV/46, V/56
- Schwarze Listen II/55
- Schwarzfahrerkartei I/30, III/53
- Schweigepflicht II/22, II/33, II/43, III/43, III/44, III/64, IV/47, IV/48, V/51, V/54, V/56
- Schwerbehinderte III/12, III/40, III/44, III/53
- Sicherheitsbereich I/8, I/37, I/39, II/26, III/23, IV/30, V/37
- Sicherheitsüberprüfung III/32
- Sicherheitszonen im Rechenzentrum III/17
- Sinti V/39
- SOG II/28, II/30, III/24, III/31, IV/35
- Soldatenversorgung I/20
- Sozialbericht I/21, II/42, III/39, III/43
- Sozialdaten II/30, II/40, III/40, III/43, V/47, V/49
- Sozialgeheimnis II/40, IV/45, V/47, V/49, V/77
- Sozialgesetzbuch II/5, II/40, III/38, III/46, IV/43, V/49, V/61
- Sozialhilfe II/41, II/48, III/12, III/40, III/46, IV/39, IV/44, V/22, V/26, V/50, V/76
- Sozialversicherung I/14, I/41, III/15, III/38
- Sozialverwaltung II/45, III/41
- Speicherauszüge IV/17
- Speicherkontrolle II/15, III/14, IV/18
- Speicherungsdauer II/18
- SPUDOK I/39, IV/34
- Staatsangehörigkeit II/39, II/46, II/54, III/30
- Staatsanwaltschaft I/12, I/37, II/26, II/51, II/58, III/57, III/62, V/25, V/73, V/74
- Staatsschutz IV/36
- Standesamt I/32, II/25, IV/28, V/32, V/93
- Standesvertretungen II/48, II/56, IV/55, IV/56
- Statistik I/27, I/44, II/5, II/33, II/48, III/20, III/43, IV/39, V/41
- Sterbekartei II/44
- Sterbeurkunden V/33
- Steuerberater V/48
- Steuerbescheide, öffentliche Zustellung III/37, IV/43, V/48
- Steuergeheimnis I/17, II/36, III/34, III/57, IV/41, V/44, V/45, V/48, V/77
- Steuerverwaltung II/55, II/62, III/17, III/34, III/37
- Stiefkinder II/37, III/37
- Strafurteile III/52
- Strafverfahren I/18, II/51, III/61, IV/54, V/25, V/66, V/72, V/73, V/74
- Strafvollzug II/59, III/64, IV/53, V/21, V/74
- Straßenverkehrsbehörden I/28, I/30
- Suchdienst II/60, III/61, V/50
- Suchtkranke I/21, II/42, III/39

T

- Technischer Überwachungsverein (TÜV) II/53, V/59

Telefon IV/29, V/35, V/37, V/43, V/64
Testbetrieb II/15, III/17
Terminal V/16
Tierärztekammern II/48, IV/21, IV/56
Totenschein II/44, V/54
Transportkontrolle II/15, III/13, III/17, IV/21, IV/54
Treuhandstellen II/40
Tuberkulose III/41

U

Übermittlungskontrolle III/13
Überweisungsträger II/20, III/40, V/48, V/73
Unfallversicherung I/21, I/33
Unterstützungsunterschriften I/26, II/32

V

Verfahrensentwicklung II/13, II/17
Verfassungsschutz I/37, I/41, II/26, II/30, III/25, III/30, III/67, IV/36, IV/37, V/40
Verfassungstreue III/23
Vergleichsmieten III/38
Vergütung III/38, IV/11
Verhandlungsunfähigkeit III/62
Verkehrskontrollen II/28, III/29
Verkehrsunfall III/28, III/54
Verkehrsunternehmen, öffentlich-rechtliches I/30, III/53
Verkehrszählung V/70
Verkehrszentralregister II/55, III/30, III/52
Vermieter II/45
Vernehmung III/63
Vernichtung I/14, II/13, II/15, III/14, III/26, IV/11, IV/17, IV/30, IV/37, V/26, V/57
Veröffentlichung I/14, I/16, I/37, III/9, III/18, III/68, IV/9, V/14
Versand I/21, II/34, II/42, III/17, V/26, V/27
Verschwiegenheitspflicht I/26, II/32, IV/30, V/44
Versicherungsnummer II/38, II/42
Versicherungswesen I/6, I/20, II/38, II/56, III/28, III/30, III/59
Versorgungsbezüge IV/11
Versorgungskasse II/20
Versorgungsverwaltung I/20, III/40, III/44, V/33
Verstorbene II/43, II/45
Vertrauensleute III/60
Verwaltungsangelegenheiten, Begriff III/58
Verwaltungsvorschriften zum NDSG I/42, III/66, IV/24, IV/62
Verwaltungszwangsverfahren II/33
Verwertungsverbot II/55, III/52
Videotext II/22, IV/24
Vier-Augen-Prinzip III/16, V/17
Volkshochschulen V/65
Volkszählung IV/40, V/7, V/41, V/50, V/78, V/102
Vollstreckung II/33, II/38
Vordrucke I/29, I/37, I/41, I/45, III/7, III/18, III/37
Vorlesungsverzeichnis II/49

Vormundschaft I/35

W

Wahlen I/18, I/25, II/32, III/33, IV/49, V/43, V/59

Wartung III/11

Wehrpflicht I/33, I/35, II/50, III/20, III/48, III/50, IV/26, IV/27, IV/47, IV/50,
V/44

Werbung I/22, I/29, I/31, I/37, II/29, II/45, II/51, III/22, III/29, III/33, III/52,
IV/25, IV/26, IV/27, IV/29, IV/53, V/70, V/71

Wettbewerbsunternehmen I/15, III/44

Widerspruchslösung II/48, IV/27, IV/28, IV/51, IV/56

Wirtschaftsförderung II/40

Wohngeld II/45, IV/48

Wohnung III/35, IV/27, IV/40, IV/46, IV/49, V/30, V/44, V/64, V/76

Wohnungsbau II/39, II/48, III/45

X, Y, Z

Zahnärzte II/48

Zentrale Namenskartei II/58, III/57, V/25

ZEVIS V/69, V/73

Zeugnisse I/32, II/51, III/49, III/50

Zeugnisverweigerungsrecht II/23

Zugangskontrolle II/14, III/14, IV/15

Zugriffskontrolle II/15, III/13, IV/20

Zulässigkeitsnachweis II/18

Zusammenarbeit

— mit anderen Datenschutzbeauftragten I/8, I/9, II/8, II/9, II/58, III/8, III/20,
III/28, III/36, III/39, IV/7, V/13

— mit den nds. Fachministerien III/6, III/8, IV/5, IV/7, V/18

— mit dem Nds. Landtag III/7, III/9, III/24, IV/9

Zustellung III/37, IV/43, IV/54, V/48

Zweckverbände, kommunale I/6, I/15

Zweitwohnungen II/48, V/44, V/71